Grundlinien einer finanzwissenschaftlichen Axiomatik

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Würde eines Doktors
der wirtschaftlichen Staatswissenschaften

der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Martin Luther-Universität Halle-Wittenberg

vorgelegt von

Friedrich Neumann
Diplomvolkswirt aus Einbeck.

Berichterstatter: Prof. Dr. Mitscherlich.

1937
Buchdruckerei Richard Mayr, Würzburg

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Vorwort.

Die vorliegende Arbeit gibt „Grundlinien" einer finanzwissenschaftlichen Axiomatik. Ursprünglich ging meine Absicht weiter. Es sollten die Prämissen der gesamten Finanzwissenschaft systematisch dargestellt werden. Widrige äußere Umstände zwangen mich leider, von diesem weit gesteckten Ziele, das zu erreichen im Interesse der Finanzwissenschaft notwendig ist, abzusehen und mich mit einem mageren Ausschnitt zu begnügen. So ist denn diese Arbeit gewissermaßen nur ein Programm, in welchem die Lehre von den finanzwissenschaftlichen Urteilsvorraussetzungen skizziert und an drei Beispielen anzuwenden versucht wird. Ueber eine bloße Skizzierung des theoretischen Teils, der die allgemeine Lehre von den Prämissen bietet und die Beschränkung der Anwendung der axiomatischen Fragestellung auf nur drei finanzwissenschaftliche Systeme ist die Arbeit leider nicht gediehen. Es mußte aus dem oben angegebenen Grund auf den Versuch verzichtet werden, die Ergebnisse der axiomatischen Durchleuchtung der finanzwissenschaftlichen Systeme systematisch zusammenzufassen. Ich bin mir bewußt, daß diese Unterschiede als Mängel zu werten sind. Doch weiß ich, daß in der nur angedeuteten Lehre von den Prämissen ein brauchbares Werkzeug für axiomatische Arbeit auf dem Gebiete der Finanzwissenschaft geboten wird. Mit Hilfe dieses Werkzeuges ist es möglich, die Geltungsbedingungen einer finanzwissenschaftlichen Aussage festzustellen. Mehr ist nicht erforderlich! Durch die Herausschälung der Geltungsbedingungen wird die Vergleichbarkeit der Aussagen untereinander erst ermöglicht, während andererseits auf dieser Grundlage die praktische Erheblichkeit der Aussagen ermessen werden kann.

Eine Lehre von den Prämissen darf nichts voraussetzen als die Ueberzeugung, daß es gewisse Grundentscheidungen gibt, die auf nachgeordnete Urteile modifizierenden Einfluß haben. Aufgabe der Lehre von den Prämissen ist es dann, die Orte im Erkenntnisgang zu bezeichnen, an denen die Grundentscheidungen möglich oder gar notwendig sind. Dieser Forderung werde ich in der Prämissenlehre gerecht, indem ich schrittweise alle Orte — von der Grundhaltung zum Gegebenen bis zum Stand der finanzwissenschaftlichen Forschung — vorführe, wenn auch nur in ihren Grundlinien.

Der Begriffsapparat einer Lehre von den Prämissen muß weit genug sein, um an jedem Orte des Erkenntnisvollzuges die extremen Grundentscheidungen gleicherweise zu erfassen. Es geht nicht an, den Be-

griffsapparat auf eine bestimmte Grundhaltung zuzuschneiden. Die Prämissenlehre ist ihrem Wesen nach standpunktlos im Gebiet der Einzelwissenschaft. Durch Rückführung der einzelwissenschaftlichen Ergebnisse auf letzte Grundentscheidungen relativiert sie die einzelwissenschaftliche Wahrheit. Doch ist die Prämissenlehre damit nicht im philosophischen Relativismus festgelegt, dem die Wahrheit letzten Endes eine unmögliche Gewißheit ist. Die Lehre von den Prämissen ist ihrem Zweck nach nur ein Werkzeug, das jedem dient, mag er die absolute oder die relative Wahrheit erstreben. Auf diese Verschiedenheit der Absicht ihrer Anwendung muß die Lehre in ihrem Aufbau achten. Dies geschieht in der qualitativen Unterscheidung der Prämissen: loyale Prämissen — illoyale Prämissen, Axiome — Postulate.

Das letzte Gegensatzpaar gibt die Möglichkeit, die normative von der systematisierend-theoretischen Wissenschaft schon in den Grundvoraussetzungen zu scheiden.

Eins der Hauptanwendungsgebiete der Prämissenlehre innerhalb der gesellschaftswissenschaftlichen Einzelwissenschaften ist die Beantwortung der Frage nach der Zeitgebundenheit oder der Zeitlosigkeit einer Aussage. Die Beantwortung selbst geschieht nicht innerhalb der Lehre von den Prämissen, doch mit ihrer Hilfe. Die Frage nach der Zeitgebundenheit einer Aussage ist die Frage, ob die Prämissen dieser Aussage historische Anschauungsformen sind oder nicht. Die Beantwortung dieser Frage setzt also die Herausschälung der Prämissen (und damit eine Prämissenlehre, mit deren Hilfe diese Operation vorgenommen wird) voraus. Dieses Verhältnis bezeugt die Notwendigkeit einer Prämissenlehre für die gesellschaftswissenschaftlichen Einzelwissenschaften.

Es ist unmöglich, diesen Punkt zu verlassen, ohne einen Forscher zu erwähnen, der aus eben dieser Sachlage heraus seit Jahrzehnten die Notwendigkeit einer Prämissenlehre betont. Dies ist W. Mitscherlich. Die nüchterne Beobachtungsgabe des Naturforschers läßt ihn an der ganz untheoretischen Art des Theoretisierens, die letzhin zerstäubt zu einem „Brillantfeuerwerk der Begriffe", keinen Gefallen finden, während die geisteswissenschaftliche Art seines Denkens, die die Einzeltatsache einbezieht in übergreifende Sinnzusammenhänge, ihn vor der bloßen Katalogisierung der Wirklichkeit bewahrt und ihn wieder zur Theorie führt. Bei der kritischen Arbeit an der Wirtschaftstheorie steht der stete Wandel des Objekts im Mittelpunkt seiner Betrachtung. Dieser stete Wandel findet im theoretischen Rüstzeug insofern seinen Niederschlag, als gewissen Durchgangslagen entsprechende Anschauungsformen zu Urteilsvoraussetzungen der Theorie gemacht werden, ohne daß immer aus der zeitgebundenen Geltung der Prämissen Folgerungen für den zeitlichen Geltungsbereich der Urteile gezogen werden. Dieser Umstand läßt Mitscherlich an der Prämissenlehre arbeiten, um mit ihrer Hilfe jeder Wirklichkeit ihre Theo-

rie geben zu können[1]). Diesem Ziele dient letzten Endes jede Prämissenlehre, auch die in dieser Arbeit gebotene.

Ich sage dies alles, da ich mich verpflichtet fühle, von vornherein auf die vielseitigen Anregungen, die ich während mehrerer Jahre als Schüler von W. Mitscherlich aus seiner Arbeitsart empfangen durfte, sichtbar hinzuweisen, um Licht und Schatten in meiner Arbeit gerecht zu verteilen. Während der Abfassung dieser Arbeit konnte ich leider mit meinem Lehrer nicht im Gedankenaustausch stehen.

Einbeck, den 4. Mai 1936.

Friedrich Neumann.

1) Leider erhielt ich Mitscherlichs letztes Werk (Die Lehre von den beweglichen und starren Begriffen, Stuttgart 1936) erst nach Abschluß dieser Arbeit, sodaß es mir nicht möglich war, dazu Stellung zu nehmen. Immerhin möchte ich nicht verfehlen, daraufhin zuweisen, daß Mitscherlich sich gerade in diesem Buche näher über seine Prämissenlehre geäußert hat, daß die Prämissenlehre das ganze Werk durchzieht.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548123_0079

Inhaltsübersicht.

Seite

Vorwort.

Inhaltsübersicht.

I. Einleitung 1

II. Die Einheit der Finanzwissenschaft 5

a) Der verschiedene Umfang des Erfahrungsobjekts:
1. Bemühungen um Schaffung eines Erkenntnisobjekts.
2. Verengung des Objekts zwecks wirtschaftstheoretischer Durchdringung.
b) Verschiedenheiten in der methodischen Behandlung.
c) Nationale Verschiedenheiten in bezug auf die Grundhaltung zum Objekt.
d) Die Einheit der Finanzwissenschaft ist historisch begründet.

III. Die Prämissen 7

a) Einleitung.
b) Die zweidimensionale Geltung finanzwissenschaftlicher Urteile.
c) Die logische Dimension.
d) Das logische Grundgerüst.
A. Die Grundhaltung zum Gegebenen.
B. Die Struktur des Gegebenen.
C. Die gesellschaftswissenschaftliche Spezialisierung.
D. Die Spezialisierung auf das Objekt „Finanz".
1. Die wissenschaftstheoretische Entscheidung.
2. Die methodische Entscheidung.
3. Die Aussonderung der Grundbegriffe.
e) Der Stand der finanzwissenschaftlichen Forschung als Urteilsvoraussetzung.
Echte und unechte Prämissen. — Der Invarianzgedanke. — Die Bedeutung der „Idole."
f) Die Gliederung der Prämissen.

IV. Die Grundformen finanzwissenschaftlicher Systeme 18

V. Die Anschauungen vom finanzwirtschaftlichen Gesamtprozesse . . 24

VI. Die Prämissen einiger finanzwissenschaftlicher Systeme: . . . 28

1. Erik Lindahl 28
a) Die Finanztheorie.
A. Objekt der Finanztheorie.
B. Aufbau der Theorie: 1. öffentl. Güter, 2. öffentl. Bedürfnisse, 3. Wertung der öffentl. Güter, 4. Preisbildung der öffentl. Güter.
b) Die Prämissen der Finanztheorie.
c) Die praktische Finanzwissenschaft und ihre Prämissen.

Seite

A. Die Finanztheorie als Grundlage der praktischen Finanzwissenschaft.
B. Der Vorrang der ethischen Prinzipien.
C. Das Interesseprinzip und das Prinzip der Leistungsfähigkeit.
D. Der Vorrang des sozialpolitischen Prinzips.
E. Die rein finanziellen Prinzipien und ihre Prämissen.
F. Die praktische Durchsetzung des Interesseprinzips.

2. Margit Cassel 56
a) Die Regulatorfunktion des Preises in der Tauschwirtschaft.
b) Das gemeinwirtschaftliche Prinzip und seine Anwendung.

3. Emil Sax 60
a) Das Ziel seiner Arbeit.
b) Seine Grundhaltung zum Gegebenen.
c) Die Theorie der reinen Ökonomie.
d) Die Theorie der gesellschaftlichen Wirtschaft.
e) Die Theorie der Staatswirtschaft.

4. Schlußbemerkung 75

I. Einleitung.

Jedes finanzwissenschaftliche Werk enthält Urteile über finanzwirtschaftliche Tatbestände. So schreibt Ad. Smith z. B., daß die Grundsteuer den Gewerbefleiß des Volkes nicht hemmt[1]). v. Eheberg behauptet von der Erbschaftssteuer: „Sie ist die einzige Steuer, die nicht überwälzt werden kann“[2]), während F. K. Mann meint, daß kein Anlaß vorliegen dürfte, „die Erbschaftssteuer für unüberwälzbar zu halten“[3]). — H. Ritschl findet für die heutige Wirtschaft den „Grundsatz der wirtschaftlich verhältnismäßigen Kürzung der den Individualbedürfnissen gegenüberstehenden Mittelbestände zugunsten wichtigerer Gesamtheitsbedürfnisse durch die Steuer“ und erklärt: „Dieser Grundsatz bestimmt bereits das Ausmaß der Steuer und die Lastenverteilung auf die Steuerpflichtigen“[4]). — Dagegen macht Horst Jecht geltend, daß der Ausgangspunkt, die öffentliche und die private Wirtschaft aus der Gesetzmäßigkeit der Bedürfnisbefriedigung zu erklären, falsch ist[5]). —

Alle diese Urteile, selbst die einander widersprechenden, werden im Namen der Finanzwissenschaft ausgesprochen. Damit ist die Frage nach dem Charakter der Finanzwissenschaft gestellt.

Der Charakter jeder Wissenschaft ist bestimmt durch die Eigenart der Grundeinsichten, auf die sich die Wissenschaft letzthin aufbaut. Auch die Finanzwissenschaft macht hiervon keine Ausnahme. Auch ihr Charakter — und damit ihre Leistungsmöglichkeit — liegt beschlossen in jenen Einsichten, die ihren gestaltenden Einfluß — oft unbemerkt — auf jedes finanzwissenschaftliche Urteil ausüben.

In dieser Arbeit soll der Versuch unternommen werden, diese Grundeinsichten, die als Prämissen einen gestaltenden Einfluß auf jedes „finanzwissenschaftliche“ Urteil ausüben, herauszustellen und den Einfluß, den sie auf die „finanzwissenschaftlichen“ Urteile — und damit auf das jeweilige Bild der „Finanzwissenschaft“ — haben, aufzuzeigen.

Man muß sich bewußt sein, daß diesen Bemühungen innerhalb der „Finanzwissenschaft“ ungleich größere Schwierigkeiten entgegenstehen als den entsprechenden Bemühungen innerhalb der mathematischen Wissenschaften. Dies hat hinsichtlich der Finanzwissenschaft seinen Grund in der Verschiedenheit der Absicht des wissenchaftlichen

1) Adam Smith, Eine Untersuchung über Natur und Ursachen des Volkswohlstandes, Bd. 3, Ausgabe Waentig, Jena 1923, S. 191.

2) K. Th. v. Eheberg, Grundriß der Finanzwissenschaft, 3.—4. Aufl., Lpz. 1928, S. 145.

3) In: Kapitalbildung und Steuersystem, 2. Teil, Herausg. von Colm und Neißer, Bln. 1930, S. 334.

4) H. Ritschl, Theorie der Staatswirtschaft und Besteuerung, Bonn 1925, S. 214.

5) H. Jecht, Wesen und Formen der Finanzwirtschaft, Jena 1928. S. 59.

Arbeitens innerhalb dieser Disziplin, welche die Bildung einer einheitlichen Finanzwissenschaft mit für alle Absichten gemeinsam geltendem Objekt und Grundbegriffen unmöglich machte. — Diese intentionale Verschiedenheit der Finanzwissenschaft erlaubt es uns nicht, von vornherein anzunehmen, daß alle „finanzwissenschaftlichen" Urteile am Kriterium der Widerspruchslosigkeit ihre Ausrichtung gefunden haben. Dieses Kriterium hat jedoch für die Mathematik fundamentale Bedeutung. Die Widerspruchslosigkeit „begründet für den Mathematiker die Existenz seiner Gebilde"[6]).

Daher ist es auch verständlich, daß in der Mathematik die analytische Methode der Axiomatik (Hilbert) reiche Ergebnisse bringen konnte. Die analytische Methode setzt „richtiges" Ausgangsmaterial voraus. Die Analyse darf in axiomatischer Absicht nur bei solchen Denkergebnissen ansetzen, die ihre „Richtigkeit" am Kriterium der Widerspruchslosigkeit erwiesen haben. Da dieses Kriterium für die Finanzwissenschaft als Ganzes nicht gilt, ergeben sich hinsichtlich der Anwendung der analytischen Methode in der finanzwissenschaftlichen Axiomatik Schwierigkeiten. Die Beseitigung dieser Schwierigkeiten erfolgt durch Aufspaltung der „Finanzwissenschaft" in einheitlich gebaute Systeme, die in sich Widerspruchslosigkeit verwirklicht haben[7]).

Die Anwendung des Kleinschen Gedankens auf die finanzwissenschaftliche Axiomatik begegnet jedoch nicht geringeren Schwierigkeiten als die Anwendung der analytischen Methode. Die konstruktive Methode, die ihren Ausgangspunkt von den „richtigen" Prämissen nimmt und davon aufsteigend die „richtige" Wissenschaft aufbaut, hat in der Mathematik beachtliche Erfolge (Weyl) zu verzeichnen. Für die Finanzwissenschaft ist die Anwendung geradezu unmöglich: sie würde das Wissen vom Wesen der Finanzwirtschaft voraussetzen, um die Entsprechung der finanzwissenschaftlichen Denkmittel mit der Wirklichkeit prüfen zu können in Bezug auf die Gleichmäßigkeit der Entsprechung („Richtigkeit"). Anders dürften bei einer Wirklichkeitswissenschaft „richtige" Prämissen nicht zu erlangen sein. Wieweit z. B. eine geisteswissenschaftlich orientierte Finanzwissenschaft diese Möglichkeit bietet, wäre zu prüfen.

Die Schwierigkeiten, die einer finanzwissenschaftlichen Axiomatik entgegenstehen, sind in der Eigenart der Lage der Finanzwissenschaft begründet. Die axiomatische Arbeit setzt die Sonderung relativer Einheiten (Systeme) innerhalb der Finanzwissenschaft voraus.

---

6) Gustav Doetsch, Der Sinn der reinen Mathematik . . ., Kant-Studien Bd. XXIX, S. 449.

7) Die analytische Methode kann selbstverständlich auch dort angewendet werden, wo der Grundsatz der Widerspruchslosigkeit nicht verwirklicht ist. Doch zeigt der Unterschied sich im Ergebnis: dieses hat nicht allgemeine Gültigkeit. Die „Prämissen", die gefunden werden, sind nur Voraussetzungen für eine beschränkte Zahl von Urteilen, nicht jedoch Prämissen des ganzen Systems. Sie scheiden also für eine axiomatische Betrachtung aus.

II. Die Einheit der Finanzwissenschaft.

Bevor die Prämissen der Finanzwissenschaft herausgeschält werden, ist es nötig, daß die Grenzen dessen, was man „Finanzwissenschaft" nennt, umschrieben werden. Oben ist bereits gesagt, daß unter den Forschern keine Uebereinstimmung über das Wesen der Finanzwissenschaft besteht. Die folgenden Ausführungen werden das belegen.

Nicht nur in Bezug auf die Aufgabe, mit der die Finanzwissenschaft an ihr Erfahrungsgebiet herangeht, — Beschreibung, Beurteilung, Systematisierung —, sondern auch in Bezug auf den Umfang des Erfahrungsobjektes selbst fehlt Uebereinstimmung.

Am weitesten ist die Auffassung, die in der Finanzwissenschaft „die Lehre vom Haushalt und von der Wirtschaftsführung öffentlicher Gemeinwesen" sieht[8]). Diese Auffassung dürfte heute die verbreitetste sein in der Form, daß die Finanzwissenschaft den Prozeß der öffentlichen Wirtschaft in seinem ganzen Umfang — Mittelbeschaffung, Mittelverwaltung und Mittelverwendung — umfaßt. Gegen die Versuche, einzelne Teile dieses Prozesses dem Aufgabenkreise zu entziehen, wie sie z. B. von L. v. Stein, Leroy-Beaulieu, Gerloff[9]), v. Eheberg[10]) und anderen unternommen sind, hat sich lebhafter Widerspruch erhoben[11]). Weddigen hat gezeigt, daß die Einschränkung

---

8) K. Bräuer, Grundzüge der Finanzwissenschaft, Leipzig, o. J., (Teubner), Seite 1.

9) „Objekt der Finanzwissenschaft im weiteren Sinne (Erfahrungsobjekt) ist die öffentliche Finanzwirtschaft. Das Identitätsprinzip, unter welchem die Finanzwissenschaft dieses Objekt betrachtet, ist jene besondere Art der Mittelbeschaffung für öffentliche Zwecke, welche der öffentlichen Wirtschaft als solcher eigentümlich ist. Es ist die nicht privatwirtschaftliche Art des Erwerbs (Mittelbeschaffung), welche die öffentliche Finanzwirtschaft charakterisiert und diese als eine besondere Wirtschaft konstituiert. Im engeren Sinne kann man daher als Objekt der Finanzwissenschaft (Erkenntnisobjekt) die öffentlich-wirtschaftliche Beschaffung und Bereitstellung der einer öffentlichen Wirtschaft zur Erfüllung ihrer Zwecke erforderlichen Mittel bezeichnen." (Gerloff, Grundlegung der Finanzwissenschaft, Handb. d. Fin., Bd. 1, 1926, S. 9.)

10) „Aufgabe der Finanzwissenschaft dagegen ist es, die Vorgänge, Einrichtungen und Maßnahmen, die sich auf die Beschaffung und Bereitstellung der für die öffentlichen Wirtschaft erforderlichen Mittel beziehen, zu beobachten, zu beschreiben und systematisch und methodisch darzustellen. Dabei wird sie auch den Ursachen der Erscheinungen nachgehen, die inneren Zusammenhänge aufzudecken, durch Vergleichung der verschiedenen Finanzwirtschaften Übereinstimmungen und Abweichungen festzustellen und deren Gründe klarzulegen suchen. Von jeher hat sie sich auch bemüht, die gewonnene Erkenntnis zu Schlüssen und Grundsätzen zusammenzufassen und die Zweckmäßigkeit der bestehenden Einrichtungen zu prüfen." (v. Eheberg, Grundriß d. Finanzwiss., 3./4. Aufl. 1928, S. 6).

11) „Würde man die öffentlichen Ausgaben ausscheiden, so verzichtete man von vornherein auf die Kenntnis eines erheblichen Teiles dieses Haushaltes." (B. Moll, Lehrbuch der Finanzwissenschaft, 1930, S. 38.)

des Objektes der Finanzwissenschaft ihre Begründung verliert, wenn die Finanzwissenschaft nicht als theoretisch-systematisierende, sondern als praktische Wissenschaft aufgefaßt wird[12]).

Hier ist nur der ungleiche Umfang des Objektes festzustellen.

Eine weitere bedeutende Verengung erfährt das Arbeitsgebiet der Finanzwissenschaft in der finanztheoretischen Literatur vorwiegend angelsächsischer und italienischer Gelehrter. Hier sind es vorwiegend zwei Problemkreise, die Gegenstand finanzwissenschaftlicher Forschung sind:

1. die Steuerlast und ihre Verteilung und
2. die Steuerwirkungen.

Auch diese Verengung des Arbeitsgebiets entspricht den Bemühungen, einen Problemkreis zu schaffen, der durchgängig theoretischer Arbeitsweise zugängig ist. Jedoch handelt es sich hier nicht um die Abgrenzung des Problemkreises mittels eines eigenen „Identitätsprinzips" zum Zwecke der Herausarbeitung einer eigenständigen Finanztheorie, wie etwa bei Gerloff, sondern die Abgrenzung ist mehr zufällig: es handelt sich um die Herausarbeitung der Probleme, die einer wirtschaftstheoretischen Behandlung in hervorragendem Maße fähig sind.

Daß zu diesen Verschiedenheiten des Umfangs des Objekts noch Verschiedenheiten in der methodischen Behandlung des Objektes treten, ist bereits angedeutet. Gerloff sagt: „Die Finanzwissenschaft ist eben beides: begriffliche Gesetzes- und beschreibende Wirklichkeitswissenschaft; sie ist ebensowohl Objekt nomothetischer als auch Gegenstand idiographischer Untersuchung. Als Theorie hat die Finanzwissenschaft wie jede systematische Wissenschaft die Aufgabe, Allgemeinbegriffe zu bilden, gesetzmäßige Zusammenhänge nachzuweisen und die gewonnenen Erkenntnisse zu einem logischen Ganzen zu verknüpfen. Als empirische oder historische Disziplin hat sie zeitlich und örtlich begrenzte Wirklichkeiten, bestimmte Tatsachenkreise wissenschaftlich exakt zu beschreiben, das heißt zur vollen logisch erschöpfenden Darstellung zu bringen"[13]). — Die deduktive Methode steht so neben der induktiven, die Generalisierung neben der Typenbildung, Beschreibung und Vergleichung neben der Wertung. Wie zwei Finger zum Greifen gehören, so müssen sich bei der Verfolgung des Zieles praktischer Verwertbarkeit finanzwissenschaftlicher Erkenntnisse Nomothetik und Idiographie ergänzen. Das Nebeneinander der verschiedenen methodischen Grundhaltungen findet man nicht nur bei Betrachtung des Gesamtgebietes der Finanzwissenschaft, sondern auch

12) W. Weddigen, Die Aufgaben der Finanzwissenschaft, Zeitschr. f. d. ges. Staatsswiss., 87. Bd., 1929, S. 374.

13) Grundlegung der Finanzwissenschaft, a. a. O., S. 23.

14) Über den traditionellen Problemkreis der deutschen Finanzwissenschaft, Festgabe f. Georg v. Schanz, Bd. 2, 1928.

in manchem Einzelwerk, während sich andere Forscher einer eindeutigen methodischen Ausrichtung in ihren Schriften bemühen.

Daß die Grundhaltung gegenüber dem Erfahrungsobjekt auch in nationaler Hinsicht differenziert ist, hat auch bereits Andeutung gefunden. Hier äußert sich die Verschiedenheit in der Art, in der die Probleme gesehen, und — daraus folgend — in der Regelmäßigkeit, mit der die Probleme einander zugeordnet werden. Teschemacher[14]) hat die Eigenarten der deutschen Finanzwissenschaft vortrefflich geschildert. Als Charakteristikum der deutschen Finanzwissenschaft sieht er die Zuordnung des Staates[15]) zu dem Problem Finanzwirtschaft in der ganzen Weite aller nur möglichen Lebensbezüge.

Das Bild der Finanzwissenschaft ist vielfältig und bunt. Nicht zuletzt haben Forderungen und Anregungen der Praxis gestaltend auf dieses Bild gewirkt[16]). Für den Zusammenhang dieser Arbeit steht hier die Frage im Vordergrunde, was diese verschiedenen Züge im Gesamtbilde der Finanzwissenschaft gemeinsam haben, welche Gesichtspunkte für eine Zusammenfassung zur „Finanzwissenschaft" geltend zu machen sind.

Es ist unbestreitbar, daß alle finanzwissenschaftlichen Bemühungen ein gemeinsames Minimum des Erfahrensobjektes besitzen[17]). Damit ist jedoch noch keine einheitliche Finanzwissenschaft gegeben; denn mehr oder weniger alle Erfahrungswissenschaften haben Gemeinsamkeiten in Bezug auf das Erfahrungsobjekt. Die Eigenart einer Wissenschaft ergibt sich vielmehr aus der besonderen Einseitigkeit des Blickpunktes, mit der sie an das Erfahrungsobjekt herantritt. In dieser Hinsicht ist die Finanzwissenschaft ein heterogenes Gebilde. Die Klammer, die alle finanzwissenschaftlichen Bemühungen in der Disziplin „Finanzwissenschaft" zusammenhält, ist nicht wissenschaftstheoretischer Natur, sondern ist in historischen Gegebenheiten begründet. M. v. Heckel ist in allem, was er über die Selbständigkeit

15) Ebenda, S. 423.

16) „Zur Signatur der Finanzwissenschaft aller Zeiten gehört ihre starke Durchsetzung mit Rücksichten praktisch-politischer Art. Wie denn überhaupt die Aufgaben der Finanzwissenschaft in größerem Ausmaße als die Aufgaben der Volkswirtschaftslehre von den Bedürfnissen der Landesverwaltungen bestimmt worden sind. Daher jene oft seltsame Mischung von theoretischer Einsicht und politischem Opportunismus. Daher auch häufiges Schwanken zwischen wirtschaftlichen, technischen, organisatorischen, ethischen und rechtlichen Gedankengängen, das mitunter zu einer blinden Unterwerfung unter Finanzrecht und Finanztechnik geführt hat." (F. K. Mann, Vom Wesen der Finanzwirtschaft, Jahrb. f. Nat., Bd. 131, 1929, S. 37).

17) „Völlige Übereinstimmung besteht darüber, daß die Finanzwissenschaft sich auf die öffentliche Finanzwirtschaft als ihren Gegenstand zu beziehen hat, während über die Grenzen ihrer Zuständigkeit und die Eigenart ihrer Arbeitsweise mancherlei Meinungsverschiedenheiten herrschen." (Lampe, Finanzwiss., WdV, 4. Aufl., Bd. 1, S. 846).

der Finanzwissenschaft sagt, zuzustimmen: „Ihre Selbständigkeit als besondere Wissenschaft verdankt sie einesteils der Bedeutung, welche die Wirtchaftsführung der Zwangsgemeinwirtschaften für das öffentliche Leben und die übrigen privaten Sonderwirtschaften hat, während anderenteils ihre formelle Ausscheidung zugleich ein Resultat einer unterrichtsgeschichtlichen Entwicklung vornehmlich in Deutschland ist“[18]).

18) Finanzwissenschaft, Wörterb. d. Volksw., 1898, Bd. 1, S. 709.

III. Die Prämissen.

a) Die Prämissen sind die Grundvoraussetzungen, die, ohne im Rahmen der betreffenden Einzelwissenschaft abgeleitet zu sein, die einzelwissenschaftlichen Urteile bedingen. Die einzelwissenschaftliche Prämisse gilt kraft Setzung. Sie ist im Rahmen der betreffenden Einzelwissenschaft weder beweisbar noch widerlegbar. Zuweilen ist ihre „Richtigkeit" angesichts der praktischen Verwendbarkeit eines einzelwissenschaftlichen Ergebnisses bezw. im Lichte der Erfahrung unmittelbar einleuchtend. Zuweilen ist die Würdigkeit einer Prämisse mit Hilfe einer zweiten Einzelwissenschaft erweisbar. Diese Prämissen sind Ergebnisse jener zweiten Einzelwissenschaft und werden als Urteilsvoraussetzungen einer anderen Einzelwissenschaft gesetzt, ohne daß diese selbst die Richtigkeit der Prämisse nachprüfen kann. Nimmt z. B. eine Finanzwissenschaft die Individuen als Subjekte der Finanzwirtschaft an, so ist vom Standpunkte der Finanzwissenschaft nichts dagegen einzuwenden. Die Richtigkeit und damit die finanzwissenschaftliche Würdigkeit dieser Prämisse wird in der Gesellschaftslehre entschieden, in der die Wogen des Individualismus und des Universalismus aufeinanderprallen. Nicht anders steht es mit der Frage, ob der Gemeinsinn oder der Zwang oder gar der Egoismus als gestaltendes Element der Finanzwirtschaft anzusehen ist. Die Finanzwissenschaft setzt die Entscheidung dieser Frage als Urteilsvoraussetzung, deren Würdigkeit nicht von der Finanzwisenschaft, sondern von der Gesellschaftslehre ermessen wird.

Die Prämissen liegen entweder schon im Grundgerüst der Einzelwissenschaft, oder sie treten im Fortgang der einzelwissenschaftlichen Forschung auf. In diesem Falle sind sie spontane Wendungen, die für den weiteren Fortgang bestimmend sind.

Alle wissenschaftlichen Aussagen können Verbindlichkeit beanspruchen, wenn und soweit sie auf Grundlagen beruhen, die logisch und historisch einwandfrei sind. Es soll jedoch von vornherein festgestellt werden, daß eine Aussage einzelwissenschaftlich „richtig" sein und gleichwohl keinen Anspruch auf praktische Erheblichkeit geltend machen kann[19]). Die praktische Erheblichkeit einer Aussage ist abhängig von der Wirklichkeitsnähe ihrer Grundvoraussetzungen (Prämissen), während die einzelwissenschaftliche „Richtigkeit" nur die logisch mögliche Zuordnung der Prämissen erfordert.

19) „Selbst eine Theorie, welche auf absolut wirklichkeitsfremden Voraussetzungen beruht, braucht darum nicht „falsch" zu sein. Ob sie falsch oder richtig ist, darüber entscheidet nur, ob sie in sich logisch ist oder nicht. Auf dem Unterbau völlig irrealer Prämissen kann sich eine Theorie erheben, welche an sich einwandfrei ist; allerdings wird sie keinen Wert für die Praxis haben." (Erwin v. Beckerath, Formen morderner Finanztheorie, Festg. f. Schanz, Bd. 1, 1928, S. 1).

b) Die Geltung eines finanzwissenschaftlichen Urteils ist zweidimensional:

1. in der logischen Dimension ist es abhängig vom logischen Bestande der Finanzwissenschaft,
2. in der historischen Dimension ist es abhängig von Art und Maß der Entsprechung dieses Bestandes mit der Wirklichkeit.

Durch grundsätzliche Festlegung des Gesamtbestandes der Finanzwissenschaft (im Aufbau ihres logischen Grundgerüstes) kommt allen finanzwissenschaftlichen Urteilen innerhalb des gleichen Systems die durchgängig gleiche Geltungsbeziehung zur Wirklichkeit zu. Die historische Dimension wird also grundsätzlich von der logischen umfaßt. Mit der Geltungsbeziehung ist auch die Wirklichkeitsnahe des Systems festgelegt. Doch hat die historische Dimension eine eigene Problematik. Diese liegt einmal in der Frage nach der Eigenart der Geltungsbeziehung selbst und zweitens darin, daß bei etwa gleichbleibendem logischen Grundgerüst und veränderlicher Wirklichkeit die Geltungsbeziehung für alle Urteile untereinander zwar gleich, jedoch in ihrer Wirklichkeitsnähe veränderlich ist.

c) Die Geltung einer Aussage in der logischen Dimension ist abhängig vom Bestande der Finanzwissenschaft.

Der Bestand der Finanzwissenschaft ist bestimmt durch

1. das logische Grundgerüst der Finanzwissenschaft einerseits und
2. dessen tatsächliche Anwendung auf das Erfahrungsobjekt (Stand der finanzwissenschaftlichen Forschung) andererseits.

d) Das logische Grundgerüst.

A. Die Grundhaltung zum Gegebenen.

Ueberall, wo eine relative Freiheit des Verhaltens gegeben ist, gibt es sogenannte Wahlhandlungen. Diese stellen sich als „erster Schritt" dar, da sie bestimmend sind für den Fortgang. Sie rauben dem Fortgang die Freiheit der Entfaltung und machen weitere Schritte in bestimmter Richtung und in bestimmtem Maße notwendig. Derartige „Wahlhandlungen" gibt es nicht nur im Sozialleben[20]), sondern auch im freien Reich des Denkens. — Von diesem Gesichtspunkt aus lohnt es sich, den „ersten Schritt" zu suchen, der bestimmend ist für den Aufbau des logischen Grundgerüstes der Finanzwissenschaft. — Dieser

20) Ihr dortiges Vorhandensein bot den Ansatzpunkt für den großartigen Aufbau wirtschaftstheoretischer Analytik (Walras).

„erste Schritt“ liegt in der „Grundhaltung zum Gegebenen“[21]).

Die Grundhaltung ist bestimmt durch die Ueberzeugung, die wir vom Wesen unseres Denkens haben. Es ergeben sich zwei extreme Möglichkeiten, je nach dem, ob wir hinsichtlich unseres Denkens dem „Grundsatz der Rezeptivität“ oder dem „Grundsatz der Spontaneität“ folgen.

Der Grundsatz der Rezeptivität besagt, daß unserem Denken lediglich eine passive, aufnehmende Aufgabe im Vollzuge der Erkenntnis zukommt. Diese Aufgabe weist auf ein außer uns bewußtseinsfremd Gegebenes hin. Alle wissenschaftliche Arbeit erschöpft sich in der „Anpassung der Gedanken an die Tatsachen“ (Mach). Dies ist die Auffassung des Positivismus. Das Denken hat das außer uns Gegebene lediglich anzuerkennen.

Demgegenüber spricht der Satz von der Spontaneität des Denkens die Ueberzeugung aus, daß das Denken sich kraft seiner Formstruktur nicht in passiver Haltung erschöpfen könne, sondern immer schöpferisch tätig sei. Der Erkenntnisvollzug ist nicht mehr bloß Anerkennung des Gegebenen, bloße Anpassung der Gedanken an die Tatsachen, sondern er stellt sich dar als der stetig bis ins Unendliche fortgetriebene Schöpfungsgang des Geistes, der die zu erkennende Welt in sich erstehen läßt. — Schlug der Satz von der Rezeptivität des Denkens in seinem Extrem zum Positivismus oder naiven Realismus aus, so führt der Satz von der Spontaneität des Denkens zum Idealismus.

Zwischen beiden Extremen finden sich Uebergänge, die durch Konzessionen der einen Auffassung von der Struktur des Denkens an die andere entstanden sind. Klarer wird das, wenn wir durch die verschiedenen Auffassungen vom Denken hindurch das Gegebene in seiner verschiedenartigen Struktur betrachten.

B. Die Struktur des Gegebenen.

Der Positivismus oder naive Realismus ist eine monistische Auffassungsweise. Es ist der „Monismus des Gegebenen“. Seine Grundüberzeugung ist, daß das Gegebene bewußtseinsfremd und denkfremd existiert. Das transzendent Gegebene ist uns faßbar durch die Empfindung, der jegliche Denkqualität abgesprochen wird. Das Gegebene spaltet sich also in das Voraussetzungs- und das durch die Empfindung mit ihm identische Ergebnisgegebene. In dieser Identität des Wirklichen und des Gegebenen kommt der monistische Grundzug zu Tage. Diese Identität kommt uns schon bei oberflächlicher Betrachtung zweifelhaft vor: sind wir doch gewohnt, der Voraussetzungs-

21) Siehe zum folgenden: J. v. Malottki, Das Problem des Gegebenen, Berlin 1929.

gegebenheit transzendenten und der Ergebnis- oder Tatsachengegebenheit immanenten Charakter zuzuschreiben, sodaß der Verdacht der unzulässigen Vereinigung von Gegensätzen besteht. — Die Möglichkeit dieses monistischen Standpunktes und damit des Positivismus steht und fällt mit der Richtigkeit der Auffassung vom Wesen der Empfindung. Hat die psychologistische Auffassung, daß die Empfindung unabhängig von den Formen des Bewußtseins und Denkens ist, Recht, so ist transsubjektive gegenständliche Erkenntnis vom Gegebenen her im Sinne des Positivismus möglich und der Monismus des Gegebenen berechtigt. Doch scheint mir diese letzte Grundlage des Positivismus nicht haltbar: was gibt es Menschliches, dem der Mensch nicht seine Prägung gäbe?

Diese Auffassung vom Wesen des Gegebenen als einheitliche Seinsweise von Voraussetzung und Tatsache ohne Bezug auf unser Bewußtsein, ist nun nicht die einzig mögliche. Betrachtet man den Umkreis der Auffassungen vom Gegebenen mit der Absicht, ein Ordnungsprinzip zu finden, so drängt sich uns die Tendenz der fortschreitenden Logisierung des Gegebenen als solches Prinzip auf (J. v. Malottki). Dieses Prinzip ist geeignet zur Typenbildung zwecks lückenloser Erfassung der möglichen Ansichten vom Gegebenen.

Die monistische Auffassung vom denkfremd Gegebenen des naiven Realismus wird gesprengt durch die Auffassung des kritischen Realismus, die dem Satz von der Spontaneität des Denkens bereits Einräumungen macht. Der Formcharakter des Denkens ist nicht von der Hand zu weisen: gegenständliche Erkenntnis ist nur mittels der formenden Kraft des Denkens möglich. Das Denken schafft den Zusammenhang der Dinge. Doch soll dieses Begreifen im Zusammenhang kein rein subjektiver Vollzug sein, sondern — und dies ist eine wichtige Prämisse dieser Auffassung und eine Einräumung an das Rezeptivitätsmoment — diese Schritte des Denkens werden durch die Struktur des denkfremd Gegebenen bestimmt. Dem Gegebenen wird bewußtseinsfremde Realität zugeschrieben. Erfaßt wird diese Realität durch einen vorlogischen Erkenntnisvollzug: durch die „Gewißheit des unmittelbaren Erlebens", die „Selbstgewißheit des Bewußtseins (Volkelt). Dieses Erfassen unterscheidet sich vom Denken durch seine Primitivität; es gibt noch keine gegenständliche Erkenntnis. Dazu ist formendes Denken nötig. Die Selbstgewißheit des Bewußtseins stellt dem Denken das Gegebene als Material für die Gegenstandserkenntnis zur Verfügung. Das Gegebene verhält sich hier zum Denken, wie der Inhalt zur Form. Diese Auffassung setzt voraus, daß es ein formunabhängiges Erkennen im Sinne der Selbstgewißheit des Bewußtseins gibt. — Ein Unbehagen schafft die zweiheitliche Auffassung von Denken und Sein: ist die Brücke zwischen beiden gangbar? — Wo ist der Beweis dafür, daß die Formen des Denkens bestimmt werden durch die Gliederung des transzendent Gegebenen? —

Hinweg über das Unbehagen, das diese Kluft schafft, macht die Logisierung des Gegebenen weitere Fortschritte. — Der philosophische Kritizismus von Riehl bringt hier eine entscheidende Wendung. An seine Auffassung knüpft eine Richtung an. Der Formcharakter des Denkens (Spontaneität) findet Anerkennung. Doch bleibt das Denken nicht so weit sich selbst überlassen, daß es sich das Gegebene selbstherrlich schafft. Auch das Gegebene hat bestimmenden Charakter. Ihm wird zwar keine Realität zugebilligt, die es im Denken abzubilden oder aufzunehmen gilt. Das Gegebene gibt sich vielmehr zu erkennen als die Grenze, an die unser Denken stößt. Es ist weder unserem Denken immanent noch transzendent. Der dialektische Charakter der Bestimmung des Denkens durch das Gegebene ist das Eigenartige dieser Auffassung. Die Grenze ist nicht nur Schranke des Denkens, sie gibt auch Kunde vom Gegebenen. Zwar ist die Beziehung Gegebenes-Denken keine Seinsbeziehung mehr, sondern eine „logisch-erkenntnistheoretische Grenzbeziehung" (Maier). — Voraussetzung dieser Auffassung, die das Gegebene durch Kritik des Denkens findet, ist die Existenz jenes durch ein Denkfremdes bestimmten Punktes, in dem Immanenz und Transzendenz zusammenstoßen.

Von hier aus kommen wir über einige Zwischenstufen zur Denkimmanenz des Gegebenen im Idealismus. Der Satz von der Spontaneität des Denkens findet volle Verwirklichung. Für eine transzendente Voraussetzungsgegebenheit ist kein Raum mehr. Ueberhaupt tritt uns das Gegebene nicht mehr als Tatsache gegenüber, die zu konstatieren ist, auch nicht als bewußtseinsimmanente Tatsache, deren Konstatierung als primitiver Erkenntnisakt dem Denken Material gibt. Die Gegenstandserkenntnis vollzieht sich in einem bis ins Unendliche fortgetriebenen Schöpfungsgang des Geistes, durch den der Gegenstand eine immer eingehendere Bestimmung erfährt, die eine schrittweise Annäherung an die allseitige Erkenntnis des Gegenstandes bedeutet. Doch was ist hier das Gegebene? — Der Gegenstand ist es nicht. Dieser ist nie fertig bestimmt, so oft wir auch um ihn herumgehen zwecks schrittweiser Annäherung an seine allseitige Erkenntnis. Er wächst und wird mit unserer Geistestätigkeit. Was uns gegeben ist, ist nichts als die Aufgabe, den Erkenntnisvollzug stetig fortzutreiben in dem Wissen, daß im Unendlichen die allseitige Gegenstandserkenntnis liegt, der wir uns im Endlichen schrittweise nähern können.

Der Kreis, der den Monismus des Gegebenen mit den dualistischen Auffassungen, denen Gegebenes zum Denken wie Inhalt zur Form sich verhält, und dem funktionellen Monismus, dem Gegebenes zum Aufgegebenen wird, verbindet, schließt alle Möglichkeiten der Konstituierung des Gegebenen ein. Das Ordnungsprinzip war der Gedanke der fortschreitenden Logisierung des Gegebenen. Der damit geschlossene Kreis schließt die Prämissen allgemeiner Erkenntnis ein, die in

jeder Einzelwissenschaft — also auch in der Finanzwissenschaft — wirksam sind.

C. Die gesellschaftswissenschaftliche Spezialisierung. — Die Pole gesellschaftswissenschaftlichen Denkens.

Der Aufstieg von diesen allgemeinen Grundlagen des Erkennens zum finanzwissenschaftlichen Erkennen vollzieht sich nicht ohne Zwischenstufe. Es ist zu beachten, daß die Finanzwissenschaft eine gesellschaftswissenschaftliche Einzelwissenschaft ist. Die allgemeine Gesellschaftslehre geht der Finanzwissenschaft vor. So ist es denn erklärlich, daß ein großer Teil der finanzwissenschaftlichen Prämissen Ergebnisse gesellschaftswissenschaftlicher Forschung sind. Oben war bereits bemerkt, daß im Mittelpunkt der deutschen Finanzwissenschaft der Staat steht. In welcher Art der Staat als Erfahrungsobjekt erkenntnismäßig zu erschließen ist, welche Wesenstheorie vom Staate zu voller Erkenntnis führt, ist eine Frage der Gesellschaftslehre. Jedes finanzwissenschaftliche System, das sich als gesellschaftswissenschaftliche Einzelwirtschaft darstellt, ist einbezogen in die Polarität der grundlegenden Wesenstheorien der allgemeinen Gesellschaftslehre, in den Widerstreit von Individualismus und Universalismus. Spann ist in dem Punkte zuzustimmen, wo er sagt, „daß eine Volkswirtschaftslehre und überhaupt eine gesellschaftliche Fachwissenschaft ganz unmöglich ist, ohne ihre Gegenstände und Fragen (bewußt oder unbewußt) auf individualistische oder universalistische Weise anzupacken.

Individualismus und Universalismus sind für den Gesellschaftsforscher keine Weltanschauungen, sondern durch zergliedernde und begriffliche Arbeit zu begründende Gesellschaftstheorien“[22]).

D. Die Spezialisierung auf das Erfahrungsobjekt „Finanz“.

Ist die Grundhaltung zum Gegebenen bestimmend für alle Erkenntnis, so nimmt diese Bestimmung besondere Formen an, wenn es sich um einzelwissenschaftliche Erkenntnis handelt. Einzelwissenschaftliches Erkennen ist Erkennen innerhalb eines Denksystems, das kraft seiner Konstitution einmalig ist, d. h. durch Abgrenzung gegenüber allen anderen Denksystemen seine Eigenart wahrt[23]). Die Einzelwissenschaft

22) Othmar Spann, Gesellschaftslehre, 2. Aufl. 1923, S. 176.

23) „Wenn man eine Erkenntnis als Wissenschaft darstellen will, so muß man zuvor das Unterscheidende, was sie mit keiner anderen gemein hat und was ihr also eigentümlich ist, genau bestimmen können; widrigenfalls die Grenzen aller Wissenschaften ineinanderlaufen, und keine derselben ihrer Natur nach gründlich abgehandelt werden kann. Dieses Eigentümliche mag nun in dem Unterschiede des Objekts oder der Erkenntnisquellen oder auch der Erkenntnisart oder einiger, wo nicht aller dieser Stücke zusammen bestehen, so be-

ist im wesentlichen durch drei Entscheidungen, die infolge wechselseitiger Bedingtheit eine Einheit bilden, konstituiert. Die erste Entscheidung betrifft den wissenschaftstheoretischen Charakter, der die Abgrenzung zu anderen Wissenschaften vollzieht. Die zweite Entscheidung betrifft das wissenschaftliche Verfahren. In der dritten Entscheidung wird die Spezialisierung auf ein bestimmtes Objekt deutlich. Sie betrifft die Konstituierung der Grundbegriffe: wissenschaftstheoretischer Charakter im Verein mit der Verfahrensweise (Methode) bringen als erstes sachliches Ergebnis das System der Grundbegriffe. — Mit diesen drei Entscheidungen ist der Grund gelegt für die Einzelwissenschaft, deren sachliche Arbeit beginnen kann. Die Entscheidungen sind nicht unabhängig von der Grundhaltung zum Gegebenen. Diese findet vielmehr in ihnen ihren Ausdruck. Was diese Entscheidungen jedoch bedeutungsvoll erscheinen läßt, ist der Umstand, daß in ihnen die Grundhaltung zum Gegebenen in Ansehung des Sachgebiets der Einzelwissenschaft die grundlegende Konkretisierung findet und damit bedingend wird für alle folgenden einzelwissenschaftlichen Urteile.

1. Die Entscheidung in Bezug auf den wissenschaftstheoretischen Charakter ist im Bereich der Finanzwissenschaft vierfach. — Die Finanzwissenschaft ist entweder

aa) systematisierend-theoretische Wissenschaft oder
bb) praktische Wissenschaft oder
cc) Teilgebiet einer anderen umfassenden Wissenschaft (also ohne den Charakter einer eigenen Wissenschaft), vor allem Sozialökonomik der Finanzen oder
dd) finanzwirtschaftliche Rezeptenlehre.

2. Eng verbunden mit dieser ersten Entscheidung ist die über die wissenschaftliche Verfahrensart[24]). Die Finanzwissenschaft ist methodisch nicht so eindeutig festgelegt, wie etwa die Mathematik, die von vornherein als deduzierende Wissenschaft konstituiert ist (und bei der daher die Entscheidung über die Verfahrensweise als Prämisse fortfällt). Der verschiedenartige wissenschaftstheoretische Charakter der Finanzwissenschaft gibt Raum für die verschiedenen Verfahrensweisen[25]). Jedoch legt schon die gesellschaftswissenschaftliche Entscheidung die Verfahrensweise weitgehend fest.

---

ruht darauf zuerst die Idee der möglichen Wissenschaft und ihres Territoriums." (Kant, Prolegomena zu einer jeden künftigen Metaphysik. Phil. Bibl. Bd. 40, 4. Aufl. 1905, S. 13).

24) So z. B. Lampe: „Die methodologischen Streitfragen der Sozialökonomik sind in vollem Umfange in die Finanzwissenschaft hineingetragen worden. — Wer den Anschluß der Finanzwissenschaft an die sozialökonomische Theorie empfiehlt, muß deren Grundlagen übernehmen." (Finanzwissenschaft, Wörterb. d. Volkswirtsch., 4. Aufl., Bd. 1, S. 850).

25) Siehe z. B. den Überblick bei Gerloff, Grundlegung der Finanzwissenschaft, Handb. d. Finanzwiss., Bd. 1, 1926.

3. Gibt die wissenschaftstheoretische Entscheidung den besonderen Blickpunkt an, unter dem das Erfahrungsobjekt „Finanz" problematisch erscheint und ist die methodische Entscheidung die Wahl des geeignetsten Mittels, um diese Problematik aufzuhellen, so ist die Entscheidung über die Grundbegriffe der erste Schritt — der die beiden anderen Entscheidungen einbegreift —, der ein sachliches Substrat enthält. Er ist zweiseitig bestimmt: einmal durch die beiden anderen Entscheidungen und dann durch das einzelwissenschaftliche Sachgebiet. Diese Entscheidung ist in hervorragender Weise Prämisse weiterer Urteile[26]).

e) Der Stand der finanzwissenschaftlichen Forschung als Urteilsvoraussetzung.

Der Umkreis der Prämissen einer finanzwissenschaftlichen Aussage ist jedoch durch die Elemente des logischen Grundgerüstes noch nicht gefüllt. Jede Aussage ergeht auf Grund eines bestimmten Standes der finanzwissenschaftlichen Forschung. Die Ergebnisse der Forscherarbeit gehen in dem Kreis der Urteilsvoraussetzungen ein. Jedoch stehen sie mit der ersten Gruppe der Prämissen nicht auf einer Stufe, da sie gegenüber den Transformationen der Elemente des logischen Grundgerüstes nicht invariant bleiben können. Nur soweit solche Invarienz besteht, kann von echten Prämissen gesprochen werden. Die übrigen genannten Urteilsvoraussetzungen führen als deren Abwandlungen in letzter Instanz auf die Elemente des logischen Grundgerüstes zurück. Sie sind also abhängige Variable, während echte Prämissen unabhängige Variable sind. Echte Prämissen stellen sich innerhalb des Forschungsganges als spontane Wendungen dar, die für den Fortgang bestimmend sind. Meist handelt es sich um die Uebernahme von Ergebnissen anderer Einzelwissenschaften, die in die Voraussetzungen der ferneren Urteile eingehen. — Die Invarianz ist in dem Maße möglich, als außerfinanzwissenschaftliche Tatbestände die Möglichkeit haben, finanzwissenschaftliche Aussagen zu modifizieren, ohne daß die Widerspruchslosigkeit des Denksystems in Frage gestellt ist.

Die finanzwissenschaftlichen Urteile werden jedoch nicht nur in dieser legalen Art durch den jeweiligen Stand der finanzwissenschaftlichen Forschung bestimmt. Es gibt daneben eine illegale Bestimmung des Fortganges der Forschung. Diese geht von wissenschaftlichen Irrtümern aus, die fortzeugende Bedeutung für den Fortgang der Forschung erlangt haben[27]). Der Kreis der illegalen Bestimmungselemente

---

26) Siehe z. B. Emil Sax' Kritik der finanzwirtschaftlichen Theorien mit Hilfe seines Grundbegriffsapparates (Grundlegung der theoret. Staatswirtschaft. Wien 1887, S. 48 ff.).

27) „Überkommene falsche Theorien sind wie ein Phantom, das den Geist in dem Bannkreise einer irreleitenden Idee festhält und dadurch verhindert, sich

ist über die Irrtümer hinaus noch zu erweitern. Ebenso gehört hierher die bekannte Erscheinung des wissenschaftlichen Konservatismus, für den Werk und Denkungsart eines Forschers (oder einer bestimmten Gruppe von diesen) eine derartige autoritäre Würdigkeit besitzt, daß der freie Fortgang der Forschung in Frage gestellt ist[28]).

Da wir zur Mitteilung von Erkenntnissen auf sprachliche Mittel angewiesen sind, besteht die Möglichkeit, daß von der Sprache modifizierende Wirkungen auf den Fortgang ausgehen.

Im Ergebnis können wir sagen, daß der Kreis der illegalen Bestimmungselemente ungefähr mit dem übereinstimmt, was Bacon mit seiner Lehre von den Idolen begreift. Zu beachten ist jedoch, daß die Aufgabe dieser Lehre bei Bacon verschieden ist von der Benutzung, die hier von ihr gemacht ist. Bacon will mit dieser Lehre „die Fehler der Wahrnehmungstätigkeit aufdecken und dasjenige, was reine und wirkliche Erfahrung ist, von den Zutaten sondern, die der Mensch aus seinem Denken hinzugefügt hat"[29]). Die Idee der reinen Erfahrung entspricht einer eindeutigen Grundhaltung zum Gegebenen (Rezeptivität des Denkens), in deren Dienst die Lehre von den Idolen steht. Für die Zwecke dieser Arbeit muß die Festlegung auf eine bestimmte Grundhaltung aufgegeben werden[30]).

f) Unterscheidung der Prämissen.

Damit wäre der Kreis der Urteilsvoraussetzungen umschrieben. Die Betrachtung des Standes der finanzwissenschaftlichen Forschung als Urteilsvoraussetzung im vorigen Abschnitt hat gezeigt, daß die Urteilsvoraussetzungen untereinander nicht gleichwertig sind. Der Unterschied zwischen echten und unechten Prämissen wurde herausgestellt und gleichzeitig auf die Besonderheit einer Gruppe innerhalb der „echten" Prämissen — der außerfinanzwissenschaftlichen Tatbestände — hingewiesen.

---

auf einen freien Standpunkt emporzuschwingen, von welchem ein untrüglicher Überblick der Erscheinungen zu erlangen ist." (Sax, Grundlegung ..., a. a. O., S. 44).

28) Man denke beispielsweise an den Einfluß Wagners auf die deutsche Finanzwissenschaft. (F. K. Mann, Zur Frage der steuerl. Lastenverteilung, Jb. f. Nat., Bd. 124, S. 30).

29) W. Windelband, Die Geschichte der neueren Philosophie, 1. Bd., 7./8. Aufl., Lpz. 1922, S. 140).

30) Es sei erlaubt, die 4 Idole von Bacon kurz in Erinnerung zu bringen.

1. Idola specus: „diejenigen, welche in der Sinnesart und der zufälligen Lage jedes einzelnen begründet sind."
2. Idola theatri: „die auf dem Autoritätsglauben beruhen und den Irrtum bedeutender Männer der Vorzeit stets zu vervielfältigen drohen."
3. Idola fori: „welche wir im gemeinsamen Verkehr wesentlich aus der Sprache übernehmen."
4. Idola tribus: „die im Wesen der menschlichen Gattung selbst begründeten." (W. Windelband, a. a. O., S. 140/141).

An diesem Punkte setzen wir zusammenfassend ein. Notwendig ist ein scharf umrissener Begriff der Prämisse. Die Urteilsvoraussetzungen, die im Stand der finanzwissenschaftlichen Forschung gegeben sind, sind — wie oben bemerkt — entweder abhängige oder unabhängige veränderliche. Die Betrachtung der unabhängig veränderlichen Urteilsvoraussetzungen führte auf eine bedingende Gruppe von Bestimmungselementen. Diese umfaßt die einzelwissenschaftlichen Elementarvoraussetzungen. Das sind die oben herausgestellten Grundentscheidungen bis zum ersten Schritt der einzelwissenschaftlichen Konkretisierung. Also: 1. Grundhaltung zum Gegebenen, 2. die gesellschaftswissenschaftliche Entscheidung, 3. die einzelwissenschaftliche Entscheidung, welche umfaßt a) die wissenschaftstheoretische, b) die methodische, c) die Grundbegriffsentscheidung.

Zur Fixierung der außerhalb dieser Grundentscheidungen noch existierenden Prämissen diente der Invarianzgedanke. Die echte Prämisse außerhalb der Grundentscheidungen muß gegenüber den Transformationen der Grundentscheidungen invariant sein. Dabei ist es jedoch gleichgültig, ob die Prämisse wissenschaftstheoretisch als loyal oder als illoyal anzusehen ist.

Die Prämisse ist ein Bestimmungselement aller Urteile, welches gegeben ist durch die einzelwissenschaftlichen Grundentscheidungen oder das gegenüber deren Transformationen invariant ist.

Der Kreis der Prämissen besteht also aus der homogenen Gruppe der Grundentscheidungen und aus der heterogenen Gruppe der invarianten Elemente.

Hinsichtlich ihrer Stellung zum System der Finanzwissenschaft unterscheiden wir endogene und exogene Prämissen. — Die endogenen finanzwissenschaftlichen Prämissen sind entweder solche, die den Aufbau eines finanzwissenschaftlichen Systems bedingen (systembedingende Prämissen: Grundhaltung zum Gegebenen, gesellschaftswissenschaftliche Entscheidung), oder solche, die den Aufbau des Systems bilden (systematische Prämissen: Aufbau des logischen Grundgerüstes). Die exogenen Prämissen sind solche außerfinanzwissenschaftlichen Herkunft, die modifizierenden Einfluß auf finanzwissenschaftliche Urteile ausüben.

Zwischen den Prämissen gibt es qualitative Unterschiede. Ihnen allen gemeinsam ist ihre Stellung jenseits der Grenze des Beweises und der Widerlegung. Dieser Satz erfährt insofern eine Einschränkung, als sie nur jenseits der Grenze des finanzwissenschaftlichen Beweises liegen brauchen. Die Existenz der Prämissen beruht auf Setzung, die schlechthin anerkannt werden muß oder abgelehnt wird. Geschieht die Setzung auf Grund praktischer Erwägungen bezw. praktischen Wollens, so sprechen wir von Postu-

laten. Das Postulat tritt der Finanzwissenschaft als finanzwirtschaftliche oder gar höherstufige (Weddigen) Forderung entgegen. Es sagt, wie die finanzwirtschaftlichen Dinge auf Grund einer praktischen Gestaltungsidee sein sollen. — Fehlt den Prämissen der Charakter einer praktisch orientierten Forderung, sondern ist die Setzung nur orientiert an der Erkenntnis als Zweck, so sprechen wir von Axiomen. Das Axiom ist ein denknotwendiges Bestimmungselement aller Urteile, dessen Setzung nicht an einer praktischen Gestaltungsidee orientiert ist.

Uebersicht über die Prämissen.

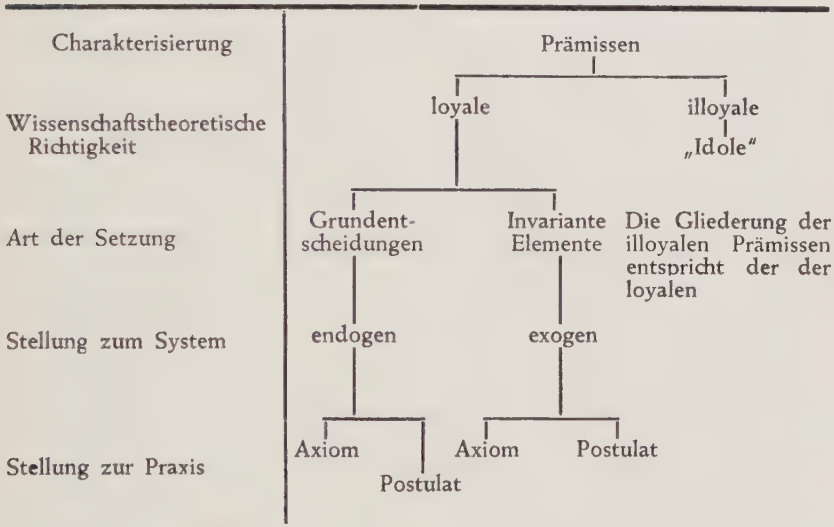

IV. Die Grundformen finanzwissenschaftlicher Systeme.

Der zweite Abschnitt hatte den weiten Umkreis dessen, was man Finanzwissenschaft nennt, skizziert. Als Ergebnis war dabei die Feststellung angefallen, daß das Einheitsprinzip, das die Finanzwissenschaft als selbständige Disziplin erscheinen läßt, nicht wissenschaftstheoretischer Natur ist. Daher kann die Finanzwissenschaft als Ganzes nicht zum Ausgangspunkt axiomatischer Betrachtungen genommen werden. Diesem Abschnitt kommt die Aufgabe zu, die Finanzwissenschaft in mehrere in Bezug auf ihre wissenschaftstheoretische Ausrichtung homogene Teilmassen zu zerlegen.

Der Ausgangspunkt sei die Frage nach der Möglichkeit der Finanzwissenschaft als Wissenschaft. — Diese Frage ist die Frage nach der Möglichkeit der Abgrenzung der Finanzwissenschaft gegenüber andere Disziplinen[31]). Eine Gebietsabgrenzung ist oft versucht worden. Hier kommen zwei grundsätzliche Möglichkeiten in Betracht. Entweder wird die Finanzwissenschaft als systematisierend-theoretische oder als praktische Wissenschaft angesehen.

Als systematisierend theoretische Wissenschaft schafft sich die Finanzwissenschaft mittels eines ihr eigenen Identitätsprinzips eine bewußt einseitige Teilansicht von der Wirklichkeit, das Erkenntnisobjekt. Dieses durchforscht sie „zwecks Gewinnung eines einheitlich begreifbaren Erkenntnissystems“[32]).

Als praktische Wissenschaft hat die Finanzwissenschaft kein Erkenntnisobjekt, sondern eine Aufgabe. Die Zwecke der Finanzwirtschaft werden zu leitenden Normen der Finanzwissenschaft erhoben. Diese hat die Aufgabe, die Bedingungen der Zweckerreichung zu diskutieren.

Sofern es gelungen ist bezw. gelingen kann, auf diesen beiden Wegen eine Abgrenzung der Finanzwissenschaft gegenüber anderen Disziplinen zu erreichen, ist die Finanzwissenschaft eine selbständige, d. h. eine Wissenschaft überhaupt.

Innerhalb der ersten Gruppe, der Finanzwissenschaft als systematisierend theoretische Wissenschaft, sind verschiedene Versuche gemacht, der Finanzwissenschaft mittels eines eigenen Identitätsprinzips ein eigenes Erkenntnisobjekt zu geben. Es sei beispielsweise an den Versuch von Gerloff[33]) erinnert. Der Erfolg dieser Versuche ist jedoch

---

31) Kant, Prolegomena zu einer jeden künftigen Metaphysik, a. a. O., S. 15.

32) Weddigen, Die Aufgaben der Finanzwissenschaft, Zeitschr. f. d. ges. Staatsw., Bd. 87, 1929, S. 360 ff.

33) Grundlegung der Finanzwissenschaft, Handb. d. Fin., Bd. 1, S. 1 ff. Siehe oben das Zitat auf Seite 5.

sehr umstritten. So ist z. B. Weddigens Meinung in dieser Hinsicht vollkommen ablehnend[34] [35].

Es ist jedoch zu beachten, daß die Frage der Konstituierung einer systematisierend-theoretischen Finanzwissenschaft, da sie eine Frage der Grenzziehung gegenüber anderen Wissenschaften ist, nicht nur von der Seite der Finnanzwissenschaft, sondern auch von den angrenzenden Wissenschaften aus betrachtet werden muß. In erster Linie ist da an die „Theoretische Nationalökonomie" zu denken. Es ist falsch, anzunehmen, daß von Seiten dieser Wissenschaft die Grenze gegenüber allen anderen Wissenschaften eindeutig bestimmt wäre. Es ist nicht meine Aufgabe, die Versuche, das Identitätsprinzip der Nationalökonomie herauszuarbeiten, einer Kritik zu unterziehen. Ebensowenig ist es im Rahmen dieser Arbeit notwendig, aus allen jenen Versuchen den Stand der Kontroversen herauszuschälen. Die unmittelbare Anschauung der Lage unseres Lehrgebietes läßt Sombarts Aeußerung[36] zutreffend erscheinen. Die Konstatierung dieser Lage genügt hier. Bei den verschiedenen Möglichkeiten der Erfassung des Identitätsprinzips einer theoretischen Nationalökonomie ergeben sich wechselnde Chancen der Konstituierung einer systematisierend-theoretischen Finanzwissenschaft.

Sieht man beispielsweise mit Amonn[37] den Ausgangspunkt der Nationalökonomie in der sozialen Bedingtheit ihrer Probleme

---

34) „Auch in der heutigen Finanztheorie insbesondere findet sich nirgends die systematisch-theoretische Behandlung eines besonderen Erkenntnisobjektes der Finanzwissenschaft." (Die Aufgaben der Finanzwissenschaft, Zeitschr. f. d. ges. Staatsw., 87. Bd., 1929, S. 373).

35) So z. B. auch Lampe: „Wesentlich ist nur, sich dabei der Tatsache bewußt zu bleiben, daß sich die Finanzwissenschaft lediglich durch einen historisch entwickelten besonderen Erfahrungsgegenstand, nicht aber durch ein eigenes Erkenntnisobjekt und ein nur ihr zustehendes Identitätsprinzip von anderen Wissensgebieten abhebt." (S. 846)

„Der fikalische Prozeß umfaßt wie jeder Wirtschaftsvorgang drei Stufen: Beschaffung, Verwaltung und Verwendung von Mitteln für gesetzte Zwecke. Sollte die F. im vollen erkenntnistheoretischen Sinn des Wortes selbständige Wissenschaft sein, so müßte entweder die fiskalische Wirtschaft sich wesentlich von allen „sonstigen" Wirtschaftserscheinungen unterscheiden oder die F. müßte mit allen ihr eigentümlichen Gesichtspunkten an dieses Objekt herantreten. Keine von beiden Bedingungen ist erfüllt." (S. 846)

„Aus der Tatsache, daß die öffentliche Wirtschaft ein abgeleitetes Einkommen bezieht, ergibt sich ... keine grundlegend neue wirtschaftliche Konstellation, aus der ein besonderes Identitätsprinzip als Grundlage für eine neue Wissenschaft gewonnen werden könnte. Auch das Zwangsmoment reicht dazu nicht aus." (S. 847) (Lampe, Finanzwissenschaft, Wörterb. d. Volksw., 4. Aufl. Bd. 1).

36) „In der Wissenschaft, die der deutsche Volksmund seit jeher und immerdar als Nationalökonomie bezeichnet hat, ist alles, was bestimmt sein sollte, unbestimmt: sogar der Gegenstand mit dem sie sich beschäftigt." (Die drei Nationalökonomien, 1930, S. 1).

37) Alfred Amonn, Objekt und Grundbegriffe der theoretischen Nationalökonomie, 1911.

(ohne jedoch Amonn in der Charakterisierung dieser sozialen Bedingtheit zu folgen, die m.E. abwegig ist, da sie historische Einmaligkeiten — freie Verkehrswirtschaft — als allgemeine Urteilsvoraussetzungen setzt), so dürfte es möglich sein, gerade aus der Verschiedenheit der sozialen Bedingtheit ihrer Probleme sowohl eine Nationalökonomie, als auch eine Finanzwissenschaft zu begründen. (Es ist zu beachten, daß in vielen finanzwissenschaftlichen Systemen die Fassung der tragenden Grundbegriffe in diese Richtung weist- so bei Ritschl der Begriff des Gemeinbedürfnisses, bei Lindahl die Bewirtschaftung „gemeinsamer" Güter, bei Cassel die „passive" Konsumtion.)

Etwas anders wird die Lage, wenn wir mit Sombart den Gedanken des Wirtschaftssystems als Fundament einer Nationalökonomie als Wissenschaft ansehen[38]). Dann wird die Nationalökonomie „die Lehre von den Wirtschaftssystemen"[39]). „Es gibt so viele Wirtschaftssysteme, als es sinnvolle Möglichkeiten der Gestaltung des Wirtschaftslebens gibt. Diese Möglichkeiten sind beschränkt durch die Beschränktheit der Möglichkeiten der Gestaltung jedes Grundbestandteils der Wirtschaft und abermals beschränkt durch die Beschränktheit der Möglichkeiten sinnvoller Vereinigung jener Gestaltungsmöglichkeiten" (Sombart)[40]). Wollten wir den Versuch machen, die Finanzwirtschaft als Wirtschaftssystem aufzufassen, so würde die Finanzwissenschaft als Lehre von diesem System zwar formal von der Nationalökonomie umfaßt, wenn auch material eine scharfe Begrenzung des Gebietes der Finanzwissenschaft gegeben ist. — Diese Auffassung leitet über zu der geisteswissenschaftlich orientierten Finanzwissenschaft als der Gegenstandstheorie der Finanzwirtschaft, wie sie etwa Jecht[41]) zu geben versucht hat. —

So gibt es schon grundsätzliche Möglichkeiten, das Gebiet der Finanzwissenschaft (als einer systematisierend theoretischen Wissenschaft) autonom zu begrenzen. Ob jedoch die Durchführung der Begrenzung gelungen ist, ist eine andere Frage, die hier nicht zu erörtern ist.

Sei dem, wie es wolle! Die Bemühungen um ein eigenes Erkenntnisobjekt sind aus der heutigen Finanzwissenschaft nicht zu streichen. Sie sind ein nicht unwesentlicher Bestandteil der unausgeglichenen finanzwissenschaftlichen Disziplin.

---

38) „Hier will ich nur noch einmal mit aller Entschiedenheit betonen, daß mit der Idee des Wirtschaftssystems die Nationalokonomie als Wissenschaft steht und fällt. Ohne Gestaltidee ist sie überhaupt keine Wissenschaft, und eine andere, gleichverwertbare Gestaltidee als die des Wirtschaftssystems gibt es nicht." (Sombart, ebenda, S. 185).

39) Sombart, Der moderne Kapitalismus, 1. Bd., 1 Halbbd., 1928, S. 21.

40) Ders., Die drei Nationalökonomien, 1930, S. 185.

41) Wesen und Formen der Finanzwirtschaft, Jena 1928.

Was die 2. Gruppe, die Finanzwissenschaft als praktische Wissenschaft, betrifft, so ist hier die Möglichkeit der Abgrenzung gegenüber anderen Wissenschaften leichter erweisbar. Erst neuerdings hat Weddigen (a. a. O.) auf die Abgrenzungsmöglichkeit der Finanzwissenschaft als normativer Wissenschaft hingewiesen. Da die Finanzwissenschaft als praktische Wissenschaft die finanzwirtschaftlichen Zwecke — wie definiert — voraussetzt, besteht die Möglichkeit, die Einheit der Finanzwissenschaft von den Zwecken aus festzulegen. Das einigende Band, das diese finanzwirtschaftlichen Zwecke umfaßt und diese zugleich abgrenzt gegenüber allen anderen Zwecken, gibt der Finanzwissenschaft ihre Eigenart und Grenze gegenüber anderen Wissenschaften gleicher Struktur und damit ihren Charakter als Wissenschaft. Die Möglichkeit eines widerspruchslosen pyramidalen Aufbaues der Zwecke vorausgesetzt, kommt den finanzwirtschaftlichen Zwecken Gleichstufigkeit zu. Sie stehen untereinander in einem durchgängig gleichen Abhängigkeitsverhältnis zu allen anderen Zwecken. Dieses Verhältnis charakterisiert die finanzwirtschaftlichen Zwecke. Auf diesen ihren Charakter baut sich die Finanzwissenschaft als normative „Wissenschaft“[42]) auf. Mit den Bemühungen um die Finanzwissenschaft als „Wissenschaft“ im oben bezeichneten Sinne ist jedoch der Umkreis dessen, was man als Finanzwissenschaft zusammenfaßt, noch nicht ausgefüllt. Arbeiten ganz anderer Art haben darin noch Platz.

Ein Teil dieser Arbeiten kann ohne Zweifel „wissenschaftlichen“ Charakter für sich in Anspruch nehmen, doch nicht wissenschaftliche Selbständigkeit als Finanzwissenschaft. Die Finanzwissenschaft

---

42) „Denn für diese unsere Auffassung ist der Zweck ‚Mittelverwendung‘ als leitende Norm der Finanzwissenschaft wohl zu unterscheiden von den Zwecken denen wiederum diese Mittelverwendung dient. Zusammenhänge und Erscheinungen, die für den Zweck ‚Mittelbeschaffung‘ erheblich sind, erklärt und beschreibt die Finanzwissenschaft, wenn sie die Mittel und Wege zu diesem Zweck aufzeigt. Dagegen beschäftigt sich die Volkswirtschaftspolitik als praktische wirtschaftliche Disziplin mit den Mitteln und Wegen zu bestimmten Zwecken, die erst weiterhin wieder durch diese Verwendung der Finanzwirtschaftsmittel erreicht werden sollen, z. B. mit den Mitteln und Wegen zu den Zwecken der Verkehrsförderung, der Gewerbeförderung, der Armenpflege usw. So bilden die leitenden Zwecke (Normen) der Finanzwissenschaft (auch der Zweck ‚Mittelverwendung‘) stets nur eine Vorstufe zur Erreichung der Zwecke, denen die Volkswirtschaftspolitik zustrebt, wenn sie die Finanzwirtschaftsmittel für ihre Zwecke benutzt. ... Die Normen der Finanzwissenschaft stehen somit in der Pyramide der Zwecke auf einer niedrigeren Stufe als die Normen der Volkswirtschafts- und der etwa noch zu entwickelnden Weltwirtschaftspolitik, sie sind diesen Zwecken gegenüber vorstufig. Diese horizontale Gleichartigkeit der Finanzwirtschaftszwecke im Pyramidenbau der Zwecke verleiht dem Wissensstoff der Finanzwissenschaft jene Einheitlichkeit, die ihre in Deutschland durchgeführte Abtrennung von der Disziplin der Volkswirtschaftspolitik logisch rechtfertigt. Zugleich bedingt sie auch die Eingliederung der Finanzwissenschaft als vierte praktische Disziplin in das System der Wirtschaftswissenschaft.“ (Weddigen, Die Aufgaben der Finanzwissenschaft, a. a. O., S. 374).

ist hier nur Teildisziplin einer in sich geschlossenen „Wissenschaft". Hier ist in erster Linie an die Sozialökonomik zu denken[43]). Die Finanzwissenschaft erscheint als jenes Gebiet der Sozialökonomik, das sich mit den Problemen der Finanzwirtschaft befaßt[44]). Es ist jedoch darauf hinzuweisen, daß die Finanzwissenschaft als Kunstlehre (praktische Wissenschaft), selbst wenn sie sich ausschließlich sozialökonomischer Arbeitsmittel bedient, nicht hierher gehört, sondern in der zweiten Gruppe verbleibt.

Ein anderer Teil der Arbeiten steht der Ansicht nahe, daß die Finanzwissenschaft eine praktische Wissenschaft sei. Doch fallen sie nicht in jene Gruppe. Die Finanzwissenschaft als praktische Wissenschaft setzt die finanzwirtschaftlichen Zwecke als leitende Normen voraus, sie kann werten, doch nicht kraft eigener Maßstäbe, sondern ihre Wertungen sind bedingt durch Normen, die außerhalb ihres Wirkungsbereichs geschaffen sind. Anders diese anderen finanzwissenschaftlichen Arbeiten. Sie greifen über auf das Gebiet der Normensetzung. Sie sind nicht bedingt durch die Zwecksetzungen der Finanzwirtschaft, sondern ihre Zwecksetzungen sind vielfach außerfinanzwirtschaftlicher Natur. Da diesen Zwecken der einheitliche Charakter mangelt, ist von der Seite der Normen keine Abgrenzung, die diese

43) Finanzrecht, Finanzgeschichte, Finanzstatistik werden von der Finanzwissenschaft als Hilfswissenschaften angesehen, gehören also nicht hierher. Anders die Finanzsoziologie. Sie wird vielfach als Finanzwissenschaft betrachtet.

44) „Bei Lichte gesehen ist der Jurist, der sich mit Rechtsfragen der Finanzwirtschaften befaßt, soviel oder wenig ‚Finanzwissenschaftler' wie der Sozialökonom oder irgendein anderer Fachgelehrter, der sich mit den in sein Spezialgebiet entfallenden Problemen des finanzwirtschaftlichen Geschehens beschäftigt. Es gibt wohl kaum einen Menschen, der sich deshalb Finanzwissenschaftler nennen dürfte, weil er das Erfahrungsobjekt öffentliche Finanzwirtschaft von allen möglichen Seiten her erforscht hätte. Als ‚Hauptinteressent' gibt sich der Wirtschaftswissenschaftler mit der öffentlichen Finanzwirtschaft ab. Schon die Betrachtung der finanzrechtlichen Institutionen fällt nach üblichem Sprachgebrauch nicht in den Rahmen der Finanzwissenschaft' (Gerloff). Endzweck aller fiskalischen Betätigung ist Mittelbeschaffung, und zwar — bei sinnvollem Verhalten der Finanzpolitiker — Mittelaufbringung im Sinne des ökonomischen Prinzips: Erzielung eines (relativ) größten Ertrages mit möglichst geringem Aufwand. Unter Aufwand ist hier ein Doppeltes zu verstehen: einmal, daß der Bruttoertrag durch die Aufbringungskosten so wenig als nur angängig geschmälert werde, vor allem aber: daß die Marktwirtschaft, welche die dem fiskalischen Gläubiger zufließenden Mittel ‚liefert', nicht mehr in ihrer Leistungsfähigkeit beeinträchtigt wird, als es unvermeidlich ist. Um der fundamentalen Bedeutung dieser wirtschaftlichen Gesichtspunkte willen kann man den Wirtschaftswissenschaftler und hier wiederum in erster Linie den Sozialökonomen als ‚den' Finanzwissenschaftler ansprechen. Als eine Art von ‚Quelleninspektor der Finanzwirtschaft' nimmt er die Dienste anderer Erkenntnisgebiete als ‚hilfswissenschaftliche' Leistungen zum Nutzen der Durchführung des finanzwirtschaftlichen Prozesses in Anspruch. Die Finanzwissenschaft wäre dann als ‚Unterabteilung' in die Sozialökonomik einzugliedern, die ihrerseits Teilgebiet der Wirtschaftswissenschaften ist." (Lampe, Finanzwissenschaft, a. a. O., S. 848). — Hierher gehört auch Terhalle, Finanzwissenschaft, Jena 1930.

Bemühungen als „Finanz"-„Wissenschaft" ausweist, zu erlangen. Diese Bemühungen sind politischer Natur; als Bestandteil der Disziplin Finanzwissenschaft sollen sie zusammengefaßt werden als „finanzwirtschaftliche Rezeptenlehre"[45]).

45) In diese Gruppe gehört die kameralistische Finanzwissenschaft. — Ein neueres Werk (B. Moll, Lehrbuch der Finanzwissenschaft, 1930) hier einzuordnen ist im ganzen nicht zutreffend. Z. T. hat es hier seinen Ort, z. T. in der praktischen Wissenschaft, da seinen „Axiomen" und „Postulaten" nicht durchgängige Gleichstufigkeit im Sinne Weddigens zukommt.

V. Die Anschauungen vom finanzwirtschaftlichen Gesamtprozeß.

Nachdem die Voraussetzungen der finanzwissenschaftlichen Urteile in ihrem formalen Bestande betrachtet sind, darf die materiale Seite nicht unbeachtet bleiben. Im folgenden Abschnitt sollen kurz die Anschauungen dargestellt werden, die die Hauptrichtungen der Finanzwissenschaft vom Wesen des finanziellen Gesamtprozesses haben. Es handelt sich um die Beantwortung der Frage, ob die finanziellen Erscheinungen etwa als Vorgänge der Produktion, der Reproduktion, der Konsumtion oder der Verteilung aufzufassen sind. E. Sax hat in seiner „Grundlegung" eine ausgebreitete Darstellung der Entwicklung dieser Frage gegeben. In dieser Hinsicht möchte ich mich den Worten von Ritschl anschließen, der sagt: „ohne daß immer seiner Kritik oder gar seiner eigenen Theorie zugestimmt werden könnte, findet man bei Sax eine vollständige und gute Uebersicht, die hier eine Wiederholung erübrigt. Nur mit wenigen Worten sei auf einige wichtige Punkte eingegangen"[46]).

Ueberblickt man die verschiedenen Auffassungen vom Wesen finanzwirtschaftlicher Erscheinungen, so kann man feststellen, daß ihre Prämissen einmal als gesellschaftswissenschaftliche Entscheidungen und andererseits als wirtschaftstheoretische Voraussetzungen vorliegen.

Es läßt sich zeigen, wie weit der Individualismus den meisten finanzwirtschaftlichen Theorien als Prämisse zu Grunde liegt. Vor den verbundenen Einzelwesen übersieht man die Gesamtheit. Die finanzwirtschaftlichen Beziehungen des Einzelnen zum Staat (z. B. Steuerzahlung) deutete man als Tausch. Die Steuerleistung wurde eingetauscht gegen die Staatsleistung. Man mag der Tauschtheorie[47]) eine Fassung geben, welche man will, als Assekuranz-

46) Theorie der Staatswirtschaft und Besteuerung, Bonn 1925, S. 60.

47) „Der Gedanke, daß der Einzelne zwar Teile seines Einkommens hingebe, dafür aber die Vorteile des Staatsverbandes empfange, wurde längere Zeit — und so auch bei Smith — nur zur Begründung der allgemeinen individuellen Steuerpflicht, resp. des Steuerrechtes des Staates, welches ja gegenüber der Grundherrlichkeit und den Exemtionen der privilegierten Stände erst durchzukämpfen war, sodann der Aufstellung des Steuerverteilungsprinzips der „Proportionalität mit dem Einkommen" benutzt. Erst die Verbreitung der Ideen des „Contrat social" führte dahin, die Steuerentrichtung als einen förmlichen Tausch von Gütern gegen die Vorteile des staatlichen Verbandes (wesentlich Sicherheit) aufzufassen." Sax, Grundlegung der theoret. Staatswirtsch., Wien 1887, S. 48).

„Es ist die Theorie des Manchesterismus, und ihre ausgesprochenen Vertreter sind N. W. Senior und Fr. Bastiat. Daneben aber wird diese Lehre mehr oder weniger ausgeprägt schon während des 18. Jahrhunderts und darüber hinaus weit ins 19. Jahrh. hinein von fast allen staatswissenschaftlichen Theoretikern vertreten, die sich insgesamt dem mächtigen Einfluß der Staatsvertragslehre nicht zu entziehen vermögen, gleichviel ob sie in ihrer wirtschaftlichen Ideenrichtung als Merkantilisten, Kameralisten, Physiokraten oder ökonomische Rationalisten anzusprechen sind. Die Tauschtheorie steht und fällt mit der Beantwortung der

theorie[48]) oder als Aequivalenztheorie, man mag sie durch Anwendung der Grenznutztheorie verfeinern (Lindahl), immer liegt ihr der Gedanke zu Grunde, daß die Staatsleistung als Vorteil für den Einzelnen eingetauscht wird gegen dessen Steuerzahlung. Der Gedanke, daß der Staat mehr ist als die Summe seiner Angehörigen, ist mit dieser Auffassung nicht zu vereinen. Die gesellschaftswissenschaftliche Entscheidung, auf der diese Auffassung beruht, ist der Individualismus.

Innerhalb dieses weiten Gebietes der Tauschtheorie (das z. B. auch die Theorie der generellen Entgeltlichkeit mit umfaßt) ist die Frage, ob die Staatstätigkeit als Produktion oder als Konsumtion zu charakterisieren ist, nicht einheitlich zu beantworten. Die Voraussetzungen, von denen die Beantwortung ausgeht, sind wirtschaftstheoretischer Art. Grundlegend ist die Anschauung vom Wesen der Produktion, der Produktivität, vom Begriff des Gutes. Sieht man — wie die Klassiker — nur die Erzeugung von Sachgütern als produktiv an, so muß sich der Kern der Staatstätigkeit als Konsumtion darstellen[49]). Die Reaktion gegen die praktischen Folgen[50]) dieser materialistischen Einstellung führte zum Begriff des immateriellen Gutes und damit zur Erweiterung des Produktivitätsbegriffes. Die Staatstätigkeit wird somit zur Produktion[51])[52]) oder nach Verfeinerungen, die List

---

Frage, ob die öffentlich-finanzwirtschaftlichen Erscheinungen mit privatwirtschaftlichen Tauschvorgängen identisch sind oder nicht. In einer Wirtschaftsordnung, in der diese Frage nicht mit Ja beantwortet werden kann, hat sie keinen Gültigkeitsanspruch" (Gerloff, Grundlegung ..., a. a. O., S. 14).

48) „Da sie die unbedingte Zurückführung aller Staatstätigkeit auf Herstellung von Sicherheit einschließt — denn sonst könnte von einer Versicherung nicht die Rede sein — ist sie eigentlich eine Tauschtheorie in schroffster Einseitigkeit, indem sie eben den extremen Rechtstaatsgedanken zur notwendigen Voraussetzung hat, während die Tauschtheorie in allgemeinerer Fassung am Ende auch auf den Wohlfahrtszwecke verfolgenden Staat angewendet werden kann." (Sax, Grundlegung, a. a. O., S. 53).

49) „Von Ad. Smith und J. B. Say an bis auf E. Sax und Ricca-Salerno wird der öffentlich-finanzwirtschaftliche Prozeß vorwiegend oder ausschließlich als ein Vorgang der Konsumtion angesehen. Der Gedankengang der Konsumtionstheorie ist, ohne auf ihre Einzelheiten und ihre verschiedenen Wendungen einzugehen, kurz dieser: die öffentliche Wirtschaft konsumiert materielle Güter und wandelt sie in Dienstleistungen um; sie schafft aber damit keine neuen Werte, da nach dieser Auffassung nur materielle Güter wirkliche wirtschaftliche Güter sind." (Gerloff, Grundlegung, a. a. O., S. 13).

50) „Wer Schweine erzieht, ist nach ihr ein produktives, wer Menschen erzieht, ein unproduktives Mitglied der Gesellschaft... Ein Newton, ein Watt, ein Kepler sind nicht so produktiv als ein Esel, ein Pferd oder ein Pflugstier, ..." (Fr. List, Das nationale System der politischen Ökonomie, Ausg. Waentig 4. Aufl., 1922, S. 231).

51) „... die Produktivitätstheorie, die ... ihre selbständige Ausbildung durch C. Dietzel, Fr. List und Ad. Wagner erfahren hat. Diese Auffassung betrachtet die öffentlich-finanzwirtschaftliche Tätigkeit als eine Produktion immaterieller Güter: Rechtschutz, öffentliche Ordnung und Sicherheit, öffentliche Gesundheits-, Bildungspflege usw. Wie leicht ersichtlich, kann diese Ansicht nur vertreten werden, wenn die Produktion öffentlicher Dienste und Nützlichkeiten

und L. v. Stein dem Gedankengang gegeben haben zur Reproduktion. Mit dieser Abwendung von der materialistischen Auffassung ist jedoch die individualistische Verstrickung noch nicht gelöst. Diese bleibt darin erhalten, daß die öffentliche Tätigkeit überhaupt daraufhin betrachtet wird, ob sie der individuellen Wirtschaftstätigkeit direkt oder indirekt förderlich ist. Kurz: im Produktivitätsmaßstab steckt ein individualistisches Element.

Der individualistischen steht die universalistische Grundentscheidung in den Gesellschaftswissenschaften gegenüber. Ihr wohnt der Gedanke inne, daß die Gesamtheit mehr ist, denn die Summe der Einzelnen. „Die Gesamtheit und der Staat bestehen nicht um des Einzelnen, sondern um ihrer selbst willen“[53]). Einzelner und Gesamtheit stehen zueinander im Verhältnis von Teil und Ganzem. Einer Finanzwissenschaft, die diese Grundentscheidung anerkennt, muß auch die Wesenstheorie der Finanzwirtschaft in einem anderen Lichte erscheinen.

Mit der Anerkennung von Gesamtheitsbedürfnissen, die unterschieden sind von den verbundenen Einzelbedürfnissen (Sammelbedürfnissen) ist für die Finanztheorie in zweifacher Hinsicht eine Prämisse gegeben: die wirtschaftstheoretische Grundbegriffsentscheidung umfaßt zugleich die gesellschaftswissenschaftliche Entscheidung für den Universalismus. Auf diesen Prämissen baut sich Ritschls Theorie auf. Die Staatsleistungen befriedigen Gesamtheitsbedürfnisse und dienen daher nicht dem Einzelnen, sondern der Gemeinschaft. „Das Subjekt der Finanzwirtschaft und das Subjekt der durch sie befriedigten Bedürfnisse fallen zusammen, beide Male ist es die Gesamtheit, also handelt es sich letzten Endes hier um einen Verbrauch von Gütern, mögen sie auch erst in einer Art Eigenproduktion des Staates aus materiellen Gütern in immaterielle, in Leistungen und Dienste für die Gesamtheit verwandelt sein“[54]).

Sowohl vom Individualismus als auch vom Universalismus kommt man also zu einer Konsumtionstheorie. Ausschlaggebend ist nicht die gesellschaftswissenschaftliche, sondern die wirtschaftstheoretische Prämisse.

überhaupt als ein finanzwirtschaftlicher Vorgang angesehen wird; tatsächlich handelt es sich hierbei jedoch um ein Tätigkeitsgebiet der öffentlichen Wirtschaft und Verwaltung im engeren Sinne, das außerhalb der finanzwirtschaftlichen Sphäre liegt“ Gerloff, Grundlegung, a. a. O., S. 15). Man erkennt sofort, daß Gerloffs Setzung des Identitätsprinzips die Prämisse seiner Kritik ist.

52) Auch die Genossenschaftstheorie ist unter die individualistischen Produktionstheorien zu zählen. „De Viti de Marco erblickt in der öffentlichen Wirtschaft eine Produktiv- und Konsumgenossenschaft, welche öffentliche Güter erzeugt und an ihre Mitglieder nach genossenschaftlichen, gemeinnützigen Grundsätzen absetzt.“ (Gerloff, Grundlegung, a. a. O., S. 14).

53) H. Ritschl, Theorie der Staatswirtschaft und Besteuerung, a. a. O., S. 78.

54) Ritschl, a. a. O., S. 62.

So habe ich in großen Zügen gezeigt, wie die gesellschaftswissenschaftlichen und die wirtschaftstheoretischen Prämissen ihren Einfluß auf die Gestaltung der Wesenstheorien der Finanzwirtschaft ausüben. Damit ist zugleich ein Irrtum beseitigt. Die Wesenstheorien der Finanzwirtschaft sind nicht selbst Prämissen. Sie sind zwar Voraussetzungen für alle ferneren finanzwissenschaftlichen Urteile und erscheinen als „unechte" Prämissen.

Der soeben behandelten Frage verwandt ist die nach dem Subjekt der Finanzwirtschaft. „Die Frage nach dem Subjekt der öffentlichen Finanzwirtschaft im engeren und eigentlichen Sinne ist die Frage nach der Natur der öffentlichen Finanzwirtschaft. Diese aber kann nur dann richtig erschlossen und verstanden werden, wenn die dem öffentlich-finanzwirtschaftlichen Vorgängen zugrundeliegenden psychischen Akte zutreffend gedeutet werden. Einer solchen subjektiven Finanzwirtschaft bieten sich verschiedene Erklärungswege, die im Streite der Meinungen stehen"[55]). Die Beantwortung dieser Frage ist abhängig von der gesellschaftswissenschaftlichen Entscheidung für den Universalismus oder den Individualismus. Gerloff gibt in seiner „Grundlegung" eine gute Uebersicht über die verschiedenen Subjektstheorien und kommt zu dem Ergebnis, daß man nur von einer universalistischen Auffassung aus zu einer befriedigenden Beantwortung der Frage nach dem Subjekt kommen könne.

55) Gerloff, Grundlegung, a. a. O., S. 27.

VI. Die Prämissen einiger finanzwissenschaftlicher Systeme.

Im folgenden sollen aus den Systemen von Lindahl, M. Cassel und Sax die Prämissen herausgeschält werden. Bei der Feststellung der Prämissen wird jeweils die Frage nach der Geltung in der „historischen Dimension" gestellt, sodaß über die Zeitlosigkeit bezw. Zeitgebundenheit der Theorie entschieden wird.

1. *Erik Lindahl.*

a) Die Finanztheorie.

Bei Erik Lindahl, der ein Buch über „Die Gerechtigkeit der Besteuerung"[56]) geschrieben hat, mag man im Zweifel sein, ob er der Gruppe zugerechnet werden darf, die die Finanzwissenschaft als eine systematisierend-theoretische Wissenschaft auffaßt. Schon der Titel seines Buches läßt vermuten, daß er die Finanzwissenschaft als eine praktische Wissenschaft betrachtet. In dieser Richtung liegt auch das Ziel seiner Arbeit[57]). Dabei hat er eine ganz klare Vorstellung vom Wesen einer praktischen Wissenschaft. „Auch wenn es sich um Probleme des praktischen Lebens handelt, ist ja die Aufgabe der Wissenschaft in rein logischer Hinsicht ein und dieselbe: ein objektives Feststellen der Tatsache und die Erklärung ihres kausalen Zusammenhanges. Charakteristisch für die sogenannten praktischen Disziplinen, der theoretischen Wissenschaft im engeren Sinne gegenüber, ist nur eine solche Systematisierung des Erkenntnismaterials, die den Forderungen des praktischen Lebens entspricht. Sie knüpfen an gewisse gegebene Ziele unseres Handelns an und untersuchen, durch welche Mittel diese Ziele am besten zu erreichen sind; auf Grund dieser kausalen Klarstellung wird der logische Zusammenhang der Normen geprüft, die wir für unser praktisches Leben aufgestellt haben"[58]). Was angesichts dieser klaren Auffassung der Finanzwissenschaft als praktischer Wissenschaft die Frage rechtfertigt, ob Lindahl nicht doch

56) Lund, 1919.

57) „In der allgemeinen Forderung nach Gerechtigkeit ist ein solcher Ausgangspunkt der praktischen Besteuerungslehre gegeben. Diese soll den Inhalt des Begriffes auf dem finanziellen Gebiet klar machen und auf Grundlage einer Untersuchung des Kausalzusammenhangs der finanziellen Erscheinungen feststellen, welches die speziellen Prinzipien sind, die sich aus den dabei möglichen verschiedenen Standpunkten ergeben. Eine Darstellung der ethischen Steuerprinzipien nach diesen objektiven Richtlinien kann zwar mehr oder weniger vollständig gemacht werden, aber es dürfte doch möglich sein, über sie zu prinzipieller Einigkeit zu gelangen." (Lindahl, a. a. O., S. 2).

58) Ebenda.

59) „Ein volles Verständnis des kausalen Zusammenhanges der finanziellen Erscheinungen ist die erste Bedingung zur klaren Auffassung von dem wahren Inhalt der ethischen Steuerprinzipien." (a. a. O., S. 12).

seinen Platz im Rahmen systematisierend-theoretischer Wissenschaft hat, ist Lindahls Ueberzeugung vom Vorrang der theoretischen vor der praktischen Finanzwissenschaft[59]). Es ist nun beachtlich, welcher Art dieses Vorrangverhältnis ist. Der Vorrang der theoretischen Betrachtung sagt noch nichts über die Art der Theorie. Es ist lediglich gesagt, daß die Systematisierung des Erkenntnismaterials nicht ausgerichtet ist an praktischen Normen, sondern nach der Erkenntnis als Zweck. Diese Systematisierung kann nun in der Weise erfolgen, daß mittels Setzung eines Identitätsprinzips ein eigenes Erkenntnisobjekt konstituiert wird[60]) oder daß die Systematisierung im Rahmen einer anderen Wissenschaft erfolgt. Lindahl ist nun insofern zur systematisierend-theoretischen Wissenschaft zu zählen, als die von ihm angewandte theoretische Finanzwissenschaft eigenständige Finanztheorie ist.

Als Objekt der Finanztheorie sieht Lindahl die Wirtschaft der öffentlichen Körperschaften an[61]). Dieses Objekt ist das Resultat zweier Komponenten: 1. der öffentlich-politischen Tätigkeit, die 2. zugleich wirtschaftliche Tätigkeit ist. Damit wird das wirtschaftliche Mengenverhältnis zum begrenzenden Prinzip[62]) nach der Seite der Politik, während es nicht Grenze sein kann nach dem Gebiet der allgemeinen Oekonomie. Die Begrenzung nach dieser Seite würde die Finanztheorie, trotz gemeinsamer Züge — durch Verwendung ihrer Ergebnisse — mit der theoretischen Sozialökonomik[63]), zu einer selbständigen Wissenschaft machen.

Bei L i n d a h l findet jedoch — trotz des ökonomischen Charakters der Finanztheorie — die politische Grundlage der Finanztheorie starke Betonung. Die Finanztheorie wird basiert „auf einer Analyse der politischen Bedingungen, unter denen die öffentliche Wirtschaft zustande kommt". Finanzwirtschaft ist eben ein ökonomischer Bau auf politischer Grundlage (D e V i t i d e M a r c o).

---

60) Die Koordinierung von theoretischer und praktischer Wissenschaft für denselben Bereich ist von vornherein nicht unmöglich.

61) „Das Objekt der Finanztheorie läßt sich ganz einfach als die Wirtschaft der öffentlichen Körperschaften bestimmen. Die beiden grundlegenden Momente sind also teils die Zwangsgewalt der betreffenden Subjekte, teils der rein wirtschaftliche Charakter der Tätigkeit." (a. a. O., S. 22).

„Es muß deshalb betont werden, daß die finanztheoretischen Begriffe nur Abstraktionen sind mittels deren wir von einem gewissen Gesichtspunkt aus die totale staatliche Tätigkeit analysieren: wir heben ihre ökonomisch relevanten Züge hervor, nämlich die materiellen Dispositionen, und betrachten diese als von gewissen wirtschaftlichen Motiven verursacht und zur Realisierung gewisser ökonomischer Zwecke bestimmt. —" (a. a. O., S. 23).

62) „Deshalb muß betont werden, daß die öffentliche Tätigkeit wirtschaftlicher Natur und mithin finanztheoretischer Relevanz ist, insofern sie eine Disposition materieller Mittel darstellt und also von deren natürlicher Knappheit, ‚dem ökonomischen Grundverhältnisse' (S a x), abhängt." (a. a. O. S. 22).

63) „Rein f o r m e l l beabsichtigt diese Disziplin nicht nur eine ökonomische B e s c h r e i b u n g, sondern vor allem gewissermaßen eine E r k l ä r u n g der

Die Frage nach dem Identitätsprinzip der Finanzwissenschaft als der Wissenschaft von der Wirtschaft der öffentlichen Körperschaften ist beantwortet durch Herausstellung des bedingenden Elements der öffentlichen Wirtschaft. Mit der Begrenzung des Objekts ersteht die Grenze der Wissenschaft. Das bedingende Element der öffentlichen Wirtschaft ist bei Lindahl die Bewirtschaftung gemeinsamer Güter, die im Hinblick auf einzelne Konsumtionsakte unteilbar sind[64]). — Cassel spricht hier von passiver Konsumtion. — Bei Lindahl gibt es jedoch keine Beschränkung auf die Gemeinsamkeit der Konsumtion[65]). Beachtlich ist, daß das Zwangsmoment für die öffentliche Wirtschaft als charakteristisch angesehen wird.

Damit ist das Gebiet umgrenzt, das der Finanztheorie als Objekt vorbehalten ist. Die nächste Frage bezieht sich auf die Grundhaltung

---

öffentlichen Wirtschaft, als von gewissen psychischen Grundfaktoren verursacht, zu geben.

Materiell wird diese Kausalerklärung der öffentlichen Wirtschaft dadurch ermöglicht, daß im großen und ganzen dieselben ökonomischen Triebkräfte sowohl die privatwirtschaftlichen als die gemeinwirtschaftlichen Erscheinungen verursachen und dieselben ökonomischen Grundsätze in beiden Gebieten zur Geltung kommen. Da die Staatswirtschaft dem Begriffe nach alles staatliche Handeln ökonomischer Natur umfaßt, muß sie offenbar, wie jede andere wirtschaftliche Tätigkeit, von ökonomischen Bedürfnissen bewirkt sein. Die Größe dieser Bedürfnisse muß festgestellt werden, man kommt also zu einer ökonomischen Wertschätzung im eigentlichen Sinne. Auf Grund dieser Bewertung muß schließlich ein Wirtschaftsplan zustande gebracht werden, wo das Gleichgewicht zwischen den betreffenden Vorteilen und Opfern hergestellt ist. — Von diesen rein ökonomischen Gesichtspunkten aus muß das finanztheoretische Probleme behandelt werden." (a. a. O., S. 24).

64) „Das ausschlaggebende Moment, das eben eine öffentliche Gemeinwirtschaft bedingt, liegt darin, daß die öffentlichen Güter, nach der Auffassung der Individuen, sämtlichen Mitgliedern der Gemeinschaft zugute kommen. Hierdurch wird nämlich ein gemeinsames ökonomisches Vorgehen aller Mitglieder der Gesellschaft notwendig, das jedoch nicht zustande kommen kann, wenn nicht gewisse gemeinsame Beschlüsse gefaßt werden, die dann dem Individuum gegenüber bindend sind. Dem einzelnen Staatsbürger steht es deshalb nicht frei zu entscheiden, ob er an dem öffentlichen Haushalt teilnehmen will oder nicht. Sobald er zu einer gewissen Gemeinschaft gehört, nimmt er an ihrer öffentlichen Konsumation teil, und muß zur Produktion der öffentlichen Güter seinen Beitrag leisten. Das eben prägt der öffentlichen Wirtschaft den Charakter eines Zwangshaushalts auf." (a. a. O., S. 58).

„Wo die Individuen ihre Bedürfnisse mit verschiedenen Gütern zu befriedigen suchen, haben sie keinen Anlaß, sich zu gemeinsamen Handeln zusammenzuschließen. Wo sie dagegen zur Einsicht gekommen sind, daß zur wirtschaftlichen Befriedigung ihrer Bedürfnisse gemeinsame Güter höherer oder niederer Ordnung (Menger) erforderlich sind, wird ihnen ein kollektives Vorgehen zweckmäßig erscheinen." (a. a. O., S. 57).

65) „Erst dadurch, daß die öffentlichen Güter nicht nur gemeinsam konsumiert, sondern auch gemeinsam produziert werden, wird den Individuen ein gemeinsamer Haushalt unentbehrlich. Weiter sind aber auch diejenigen Kollektivbedürfnisse auszuscheiden, die durch kooperative Vereine und andere private Gemeinwirtschaften befriedigt werden" (a. a. O., S. 58).

zum Gegebenen, die dieses Objekt zur Finanztheorie gestaltet. Wir erinnern uns der drei typischen Verhaltensarten: Konstatierung, Deutung und Konstituierung des Wirklichen.

Aus der ganzen Anlage von Lindahls Finanztheorie ergibt sich, daß Lindahl eine Deutung des Seienden erstrebt. Die Theorie soll die Wirklichkeit widerspruchslos erklären. Das Kriterium der Widerspruchslosigkeit im Hinblick auf die Wirklichkeit ist hinreichend für die Rechtfertigung der Theorie. Die Theorie ist nicht Aussage über das Sein des Wirklichen, sondern die allseitig widerspruchslos mögliche Deutung des Wirklichen. Die Fruchtbarkeit der Theorie ist erwiesen durch die restlos mögliche Erklärung des Wirklichen, ohne mit den eigenen Obersätzen in Widerspruch zu geraten[66]).

Lindahls Finanztheorie hat in den Grundzügen folgenden Aufbau:

1. Oekonomische Beschreibung der öffentlichen Wirtschaft: öffentliche Güter,
2. die eigentlichen finanziellen Triebkräfte: öffentliche Bedürfnisse,
3. Verwertung der ökonomischen Wert- und Preislehre: Wertung der öffentlichen Güter,
4. der Preis der öffentlichen Güter: das finanzwirtschaftliche Gleichgewicht.

In der Lehre von den öffentlichen Gütern sieht sich Lindahl vor die Entscheidung über drei grundsätzliche Möglichkeiten gestellt. Es gibt folgende Auffassungen vom Wesen der öffentlichen Güter:

1. Die Sachgüter-Theorie. Nach ihr (z. B. Smith) ist die Leistung der Staatsorgane unproduktiv, sie ist Konsumtion sachlicher Güter.
2. Die Dienstleistungs-Theorie (z. B. Say) betrachtet die Staatswirtschaft als Konsumtion öffentlicher Dienste, wobei auch Diensten Gutscharakter zukommen soll.
3. Die Immaterial-Güter-Theorie (z. B. Dietzel) sieht in der öffentlichen Wirtschaft die Produktion immaterieller Güter.

Wie bereits angedeutet, ist Lindahls Auswahlprinzip das Bestreben nach restloser Deutung des Objekts im Sinne der Widerspruchslosigkeit. Dieses Prinzip sieht er verwirklicht mit der Annahme der Dienstleistungstheorie[67]).

---

66) Daß die Wahl der theoretischen Arbeitsmittel an diesem Gedanken orientiert ist, mag statt vieler folgende Stelle aus Lindahls Schrift belegen: „Die herrschende Auffassung, nach welcher die öffentlichen Güter hauptsächlich aus den Diensten der Staatsorgane bestehen, dürfte in der Tat auf der theoretisch richtigsten Bestimmung des Güterbegriffes beruhen und auch die geeignetste Grundlage einer ökonomischen Deutung der finanziellen Erscheinungen bilden. Sowohl von allgemeinen ökonomischen, als auch speziell finanziellen Gesichtspunkten aus sollte sie deshalb den beiden übrigen vorgezogen werden." (a. a. O., S. 32).

67) **Ebenda.**

Die eigentlichen finanziellen Triebkräfte sind die öffentlichen Bedürfnisse. Darunter versteht Lindahl im wesentlichen „individuelle Bedürfnisse, die sich am besten durch gemeinsame Güter befriedigen lassen“[68]).

Mit dieser Definition der öffentlichen Bedürfnisse ist bereits zum Problem des finanziellen Subjekts Stellung genommen. Für Lindahl dreht sich das Subjektsproblem „um die Berechtigung erstens des überindividuell-organischen und zweitens des kollektiven Subjektsbegriffes“[69]). Gemäß dem Deutungscharakter der Theorie sieht Lindahl die Subjektsauffassung als die methodisch richtigste an, durch die man zu den erfolgreichsten Theorien kommt[70]). Der organische Subjektsbegriff findet Ablehnung. Mit Conigliani hebt Lindahl hervor, daß sich ein politischer Subjektsbegriff nicht ohne weiteres auf das ökonomische Gebiet übertragen lasse: „Auch wenn eine Hypothese in der politischen Doktrin für berechtigt gehalten wird, so muß sie doch einer besonderen Prüfung unterzogen werden, wenn sie auch von dem Gesichtspunkte der Wirtschaftstheorie aus gelten soll. Da die moderne Nationalökonomie ihre hauptsächliche Aufgabe in der Erklärung der wirtschaftlichen Erscheinungen sieht, mit einer psychologischen Analyse der Beweggründe als Ausgangspunkt, kann sie offenbar eine solche Hypothese, daß der Staat als überindividuelle Persönlichkeit das Subjekt eines wirtschaftlichen Handelns sein sollte, nicht akzeptieren. Auch die öffentliche Wirtschaft muß sich darstellen als verursacht durch den Willen gewissen physischer Personen zu dem Zwecke, die Wohlfahrt dieser Individuen zu fördern, um überhaupt wissenschaftlich erklärt werden zu können“ (a. a. O., S. 41). Es bleibt noch der kollektive Subjektsbegriff. Schwierigkeiten ergeben sich bei der Wahl des Ausgangspunktes[71]). Soll der Ausgang genommen werden von den Individuen oder von den höheren sozialen Einheiten?[72]) Lindahl nimmt die Individuen, die einzelnen Staatsbür-

---

68) a. a. O., S. 37. — „Damit sind die zwei konstitutiven Momente des Begriffes ‚öffentliche Bedürfnisse‘ gegeben worden: diese Bedürfnisse sind tatsächlich individuelle Bedürfnisse, die durch öffentliche Tätigkeit am besten befriedigt werden.“ (ebenda).

69) a. a. O., S. 41.

70) Ebenda.

71) „Die Frage, ob man bei der finanztheoretischen Analyse von dem Staate als einer kollektiven Einheit der Bürger oder als einer Zusammenschließung kleinerer kollektiver Einheiten ausgehen kann, führt zu einem Methodenproblem allgemeinerer Art, nämlich ob sich eine Mehrzahl von Individuen als ein einziges Wirtschaftssubjekt betrachten läßt.“ (S. 42)

72) „So haben einige hervorragende Autoren gegen die individualistische Auffassung hervorgehoben, das die wirtschaftlichen Motive der einzelnen Individuen derart voneinander abhängig sind, daß der zweckmäßigste Ausgangspunkt der ökonomischen Theorie nicht in den Individuen als solchen besteht, sondern in den höheren sozialen Einheiten, in welche sie eingehen. Ob nun diese ‚soziale

ger, als eigentliche Finanzsubjekte an. „Die Aufgabe der Finanztheorie ist die Erklärung der finanziellen Maßregeln als von gewissen psychischen Grundfaktoren verursacht, und wenn man von diesem Gesichtspunkt aus die finanziellen Systeme prüft, dürfte man finden, daß es sehr schwierig ist, über eine gewisse Grenze hinaus die Analyse nach kollektiven Richtlinien weiter zu führen. Bei den jetzigen sozialen Verhältnissen sind nämlich so wesentliche Unterschiede zwischen den einzelnen Individuen betreffs ihrer Vermögensverhältnisse, Interessen und politischen Machtstellung vorhanden, daß sie auf die Gestaltung des finanziellen Prozesses einen sehr verschiedenen Einfluß ausüben müssen. Da man bei der kausalen Erklärung gebührende Rücksicht auf diese individuellen Unterschiede nehmen muß, so muß die kollektive Methode durch eine mehr individualistische ergänzt werden. Bei der grundlegenden Analyse der finanziellen Motive muß man deshalb die einzelnen Staatsbürger als finanzielle Subjekte betrachten: erst wenn man von dem einzelnen Individuum ausgeht, kommt man zu einer klaren Auffassung der Faktoren, die dem finanziellen Prozeß in letzter Linie zu Grunde liegen“ (a. a. O., S. 14). Dabei darf jedoch nicht übersehen werden, daß bei Lindahl die Individuen nicht unverbunden nebeneinander stehen. Vielmehr das Individuum in politischer Funktion erscheint als Subjekt. Damit wird ein Gedanke aufgenommen, der schon früh vor allem in der italienischen Fianzwissenschaft (z. B. De Viti de Marco, Tangorra, Conigliani) hervorgetreten ist. Die Bedeutung der politischen Machtverteilung darf bei den finanziellen Entscheidungen (Abwägung von Bedarf und Deckung) nicht außer Acht gelassen werden. Doch bleibt Lindahls Analyse nicht bei der politischen Machtverteilung unter die Parteien stehen, sondern er sieht in den Individuen die bedingenden Faktoren der gemeinsamen Schätzung durch die einzelne Partei[73]). Nachdem so durch Begriffsbildung der öffentlichen Güter, der öffentlichen Bedürfnisse und des Finanzsubjekts der Grund für die Finanztheorie gelegt ist, wird das Gebäude darauf mit Hilfe einer Anleihe errichtet, die bei der theoretischen Nationalökonomie gemacht wird. Die Wert- und Preistheorie findet finanztheoretische Verwertung.

Methode' zu einem erfolgreicheren Resultate führen wird als die ältere individualistische, ist eine Frage, die man wohl noch kaum definitiv beantworten kann.“ (Ebenda)

73) „Dagegen läßt sich aber einwenden, daß man bei der finanztheoretischen Analyse zwar die politische Machtverteilung der Parteien, kaum aber ihre Wertschätzung der Staatsleistungen als gegeben voraussetzen kann. Der Finanztheorie liegt es offenbar ob, die Prinzipien dieser gemeinsamen Schätzung zu untersuchen. Aus dem Angeführten dürfte hervorgehen, daß diese Untersuchung nach individualistischer Methode angestellt werden muß. Zuguterletzt muß man deshalb von den einzelnen Individuen ausgehen, um die Analyse auf festen Boden zu stellen.“ (a. a. O., S. 51)

Lindahl benutzt die Ergebnisse — und damit auch die Voraussetzungen — der sujektiven Wert- und Preistheorie (Grenznutzenschule). Die Anwendbarkeit erfährt zwar eine kleine Einschränkung in qualitativer Hinsicht: „Die exakte Nutzenrechnung muß auf dem öffentlichen Gebiet häufig durch eine unbestimmte subjektive Schätzung ersetzt werden" (a. a. O., S. 71). Dies tut jedoch der Anwendbarkeit wenig Eintrag. „Obgleich also die öffentlichen Wertvorgänge, den privatwirtschaftlichen gegenüber, ein eigentümliches Gepräge haben, lassen sie sich doch im großen und ganzen nach denselben Grundprinzipien wie die letzteren erklären. Auch die öffentlichen Bedürfnisse sind dem Gesetz von der Abnahme der Bedürfnisintensität bei zunehmender Sättigung unterworfen. Auch betreffs der öffentlichen Güterkategorien ist es mithin prinzipiell möglich, in gewissen Kurven graphisch anzugeben, wie ihr in Geld ausgedrückter Grenznutzen für das einzelne Individuum bei zunehmenden Quantitäten abnimmt. Auch für diese öffentlichen Wertfunktionen ist die oben hervorgehobene Distinktion zwischen Produktiv- und Konsumgütern von entscheidender Bedeutung. In dem Grade, wie die öffentlichen Leistungen eine Förderung der privatwirtschaftlichen Güterproduktion bewirken, wird also die individuelle, in Geld ausgedrückte Schätzung derselben unmittelbar von dem Geldwert dieser objektiven Vorteile bestimmt. Und in dem Maße, wie sie eine psychische Bedürfnisbefriedigung der Bürger herbeiführen, beruht ihr individuelles Geldäquivalent auf rein persönlichen Faktoren, in erster Linie auf der Leistungsfähigkeit des Schätzenden und ferner auf der Größe der betreffenden Befriedigung"[74]). — „Der Reproduktivitätsgedanke (List, L. v. Stein) ist also mit eingeschlossen, ohne jedoch Ausschließlichkeit als ökonomischer Erklärungs- und Rechtfertigungsgrund der Besteuerung bezw. der Staatsausgaben beanspruchen zu können. Er gilt nur auf einem beschränkten Gebiet. Dem Wertproblem erwachsen hier keine besonderen Schwierigkeiten: „In demselben Maße, wie der Wert der Staatsleistung wirklich auf ihrem fördernden Einfluß auf die privatwirtschaftliche Güterproduktion beruht, ist nämlich der Anteil des Staates an dem Produktionsresultate auch nach demselben Grundprinzip wie der der privaten Produktionsfaktoren zu regulieren; also nach dem Prinzip der Grenzproduktivität" (a. a. O., S. 77).

Von der öffentlichen Wertung kommt man fortschreitend zu den öffentlichen Preisen als dem Ergebnis aller einzelnen Wertungen. „In

74 a. a. O., S. 72 — „Vorläufig muß nur betont werden, daß die öffentliche Wertschätzung von beiden Methoden Gebrauch macht. Durch die vorher gegebene Charakteristik der öffentlichen Bedürfnisse wird dies nicht in Abrede gestellt; eine zwangsorganisierte Produktion und Konsumtion kann sowohl betreffs Produktiv- als Konsumgütern zweckmäßig erscheinen. Auch eine empirische Untersuchung dürfte das Resultat ergeben, daß die öffentliche Tätigkeit den Individuen sowohl objektive als subjektive Vorteile bereitet." (Ebenda)

seiner einfachsten Form läuft also das betreffende Problem auf folgendes hinaus: wie wird die Höhe der Steuern und ihre Verteilung auf die einzelnen Steuerträger bestimmt, wenn sie bei einer gleichmäßigen Machtverteilung von diesen zur Deckung der Kosten einer gegebenen öffentlichen Tätigkeit freiwillig übernommen werden. — Das ist in der Tat der ökonomische Kern des öffentlichen Preisproblems, und die Lösung weicht von der des privatwirtschaftlichen nur dadurch ab, daß es sich in diesem Falle um individuelle, in jenem aber um kollektive Güter handelt" (a. a. O., S. 80). Von überragendem Einfluß auf die öffentliche Preisbildung ist die Verteilung der politischen Macht. Lindahl entwickelt die öffentliche Preisbildung unter Zugrundelegung vereinfachender politischer Voraussetzungen, die er dann schrittweise fallen läßt, um zu einem der Wirklichkeit entsprechenden Bilde zu gelangen.

Zuerst macht er folgende Voraussetzungen:

1. gegebene Eigentumsordnung,
2. gleichmäßige Verteilung der politischen Macht,
3. nur zwei Kategorien von Steuerträgern, von denen die eine relativ vermögend, die andere relativ arm ist.

Innerhalb jeder Kategorie muß jedes Individuum den gleichen Preis bezahlen. Fraglich ist, wie sich die Gesamtkosten auf beide Parteien verteilen. „Wenn diese Frage, der Voraussetzung gemäß, durch freie Vereinbarung der beiden Parteien gelöst werden soll, läßt sich der betreffende Prozeß gewissermaßen als eine Art ökonomischen Tausches auffassen. Dabei ist aber zu bemerken, daß sowohl die Begriffe Angebot und Nachfrage als auch der Tauschgegenstand selbst speziellen Charakters sind. Die Nachfrage jeder Partei erscheint nämlich vom Gesichtspunkte der anderen aus als ein Angebot der betreffenden Güter zu einem Preis, der dem restierenden Teil der Totalkosten entspricht: nur wenn die Summe der ausgelegten Preise zur Kostendeckung der Kollektivtätigkeit eben ausreicht, kann ja diese realisiert werden. Eigentlich sind es aber nicht die Kollektivgüter selbst, sondern nur die Teilnahme an ihnen, die dabei angeboten und nachgefragt wird.

Wenn man von diesen charakteristischen Zügen absieht, ist in der Tat das erwähnte Preisproblem ziemlich analog mit dem des isolierten Tausches. In beiden Fällen ist nämlich sowohl Angebot als Nachfrage monopolartigen Charakters, und die definitive Gleichgewichtslage wird also nicht durch freie Konkurrenz erreicht, sondern muß auf ein besonderes Uebereinkommen der beiden Hauptbeteiligten basiert werden" (a. a. O., S. 85).

„Wenn es einer Partei gelungen ist, in Bezug auf die wichtigeren Staatsleistungen eine für sich vorteilhaftere Kostenverteilung zu erzielen als in Bezug auf die marginellen, so ist das wohl ein Zeichen dafür, daß diese Partei ihre Interessen besser als die übrigen Parteien

gewahrt hat, und daß also die politische Macht unter ihnen nicht gleichmäßig verteilt ist. Vom Standpunkte der bestehenden Eigentumsordnung muß es nämlich als unrechtmäßig erscheinen, daß die betreffende Partei gerade die Ausgaben, die für sie einen größeren Wert besitzen, zu einem niedrigeren Preis als die weniger wichtigen erhalten hat. Eine gleichmäßigere Wahrung der ökonomischen Rechte, die den Individuen unter einer gegebenen Eigentumsordnung zukommen, fordert ohne Zweifel, daß sie sowohl auf dem privatwirtschaftlichen als auf dem finanziellen Gebiet für dieselben Kosteneinheiten denselben Preis zu zahlen haben" (a. a. O., S. 87).

Entscheidend für den Kostenanteil wird zum großen Teil die von den Steuerträgern gewünschte Ausdehnung der öffentlichen Tätigkeit. Gesamtlast und Lastenverteilung sind gleichartig bedingt. „Wenn also, auf Grundlage der früher erwähnten individuellen Grenznutzenkurven, der totale in Geld ausgedrückte Grenznutzen der Staatstätigkeit für jede der beiden Parteien in zwei Kurven dargestellt wird, ersieht man unmittelbar daraus, wie die Nachfrage nach öffentlichen Gütern wechselt, je nachdem die Partei einen größeren oder kleineren Teil der öffentlichen Ausgaben tragen muß" (a. a. O., S. 88).

Die Preisbildung ist ein Gleichgewichtsproblem. „Es ist aber nicht schwer zu entscheiden, bei welcher Gleichgewichtslage die Parteien die unter der bestehenden Eigentumsordnung zukommenden ökonomischen Rechte im gleichen Grade gewahrt haben, eine Lage, die also bei einer — im Verhältnis zu dieser Eigentumsordnung — gleichmäßigen Machtverteilung entstehen würde, und deshalb als die normale bezeichnet werden kann. Sie wird offenbar von dem Schneidepunkt der Kurven bezeichnet, wo die beiden Parteien bis zur Sättigung tauschen können, und wo also der in Geld ausgedrückte Nettogewinn, den sie zusammen von der öffentlichen Tätigkeit erzielen, ein Maximum erreicht" (a. a. O., S. 92). Als Resultat ergibt sich daraus, daß die Preisbildung, auch wenn es sich um Kollektivgüter handelt, im großen und ganzen in der Richtung geht, daß der Preis für jeden der Beteiligten dem Grenznutzen entspricht"[75].

Die vereinfachende Voraussetzung, daß sich alle über die zu unternehmende Staatsleistung einig gewesen sind, fällt nun fort. „Vor allem

---

75) a. a. O., S. 93 „Die hier gegebene Erörterung der Preisbildung der kollektiven Güter dürfte in vielen Hinsichten ein neues Licht über den Inhalt der finanziellen Gesetze werfen. Es geht nämlich aus der Darstellung hervor, daß, wenn die Steuerträger bei der Ausübung des Besteuerungsrechts alle in gleicher Weise ihre ökonomischen Interessen geltend machen können, der finanzielle Prozeß darin zu resultieren hätte, wie sie seiner Schätzung der Staatsleistung entsprechen. Es ist also nachgewiesen worden, daß die faktisch bestehende Gradierung der Besteuerung gewissermaßen eine Konsequenz derselben ökonomischen Grundprinzipien ist, nach denen auf dem freien Markt dieselben Waren dieselben Preise bedingen." (a. a. O., S. 94)

ist hier zu bemerken, daß die öffentlichen Bedürfnisse nicht für alle in derselben Reihenfolge kommen. Wenn man mithin von einer gewissen gegebenen Staatstätigkeit ausgeht, werden wahrscheinlich die verschiedenen Klassen nicht dieselben öffentlichen Güter als marginell betrachten. Die Bedürfnisse, die der einen Klasse die wenigst wichtigen zu sein scheinen, werden vielleicht von der anderen ziemlich hoch taxiert, und umgekehrt. Wenn den Volksvertretern nur die totale Steuerlast gegenüber den Staatsleistungen im ganzen ohne Spezialisierung vorgelegt wird, würde jede Partei der Meinung sein, daß sie für die zuletzt entrichteten Steuern das entsprechende Entgelt nicht erhalten hätte. Sie würde deshalb auf eine Reduzierung der Steuerlast bestehen, was eine Einschränkung der Ausgaben zur Folge haben würde; aber über die Staatsleistungen, auf die man dann verzichten müßte, würden die Meinungen geteilt sein. Eine für alle unvorteilhafte Einschränkung der Staatstätigkeit läßt sich offenbar nur dadurch vermeiden, daß sich jede Partei, für welche die betreffenden Leistungen speziell nützlich sind, bereit erklärt, einen größeren Kostenanteil zu tragen als die anderen. In dem Grade, wie Interessengegensätze sich geltend machen, wird also eine Spezifizierung der verschiedenen Einkommen- und Ausgabeposten zustande gebracht, wodurch der Konflikt eine ökonomische Lösung erhält" (a. a. O., S. 94). „Schließlich muß der wichtige Umstand berücksichtigt werden, daß die politische Macht in der Tat zwischen den Parteien nicht gleichmäßig verteilt ist. Bei der Regulierung des öffentlichen Haushalts können also gewisse Parteien ihre Interessen besser wahren als die übrigen. Das hat eine Verschiebung der normalen finanziellen Gleichgewichtslage zur Folge, die in direkter Proportion zu der Größe des Machtübergewichts steht" (a. a. O., S. 96). Die Gleichgewichtsverschiebung ist die Resultierende zweier Komponenten. Die eine ist begründet in der Aktivität der überlegenen Partei[76]), während die zweite die Auf-

76) „Erstens kann sie (die überlegene Partei) die Unwissenheit der übrigen benutzen und ihnen die Überzeugung beibringen, daß sich das Budget in einer für sie vorteilhafteren Weise gestaltet, als tatsächlich der Fall ist. Indem solche Besteuerungsformen gewählt werden, deren Wirkungen weniger augenfällig sind und deren Inzidenz schwer zu kontrollieren ist, bekommen die Steuerträger kein klares Verständnis von der faktischen Größe der Steuerlast, und die herrschende Partei kann ihnen deshalb einen höheren Steuerbetrag als sonst ablocken. Und da es den übrigen Parteien schwer fällt, die faktischen Anwendungen der Staatseinnahme zu überwachen, kann es der überlegenen Partei gelingen, sich gewisse Vorteile zu verschaffen, von denen die anderen keine sichere Kenntnis erhalten. Je höher die allgemeine Volksaufklärung steht, und je vollständiger die öffentlichen Behörden kontrolliert werden, desto kleinerer Spielraum ist für solche ‚finanzielle Illusionen' übrig. Ihre Bedeutung auch für Länder mit relativ demokratischer Staatsform ist aber nicht zu unterschätzen. Da die schwer bestimmbaren indirekten Steuern in den meisten modernen Staatshaushaltssystemen immer noch eine gewisse Rolle spielen, dürften die politisch überlegenen Klassen ziemlich große Möglichkeiten haben, die die übrigen Parteien bedrückende Steuerlast als kleiner darzustellen, als sie tatsächlich ist." (a. a. O., S. 97).

zwingung von Steuern durch die unterlegenen Parteien als „politische Kosten" (Conigliani) zum Gegenstande hat[77]).

b) Die Prämissen der Finanztheorie.

Als Prämissen hatten wir jene „ersten Schritte" bezeichnet, die für den Fortgang des Denkprozesses innerhalb einer Disziplin bestimmend sind. — Hier ist nun die Aufgabe gestellt, die Prämissen von Lindahls System der Finanzwissenschaft herauszuschälen.

Als äußerste Prämisse erkannten wir die Grundhaltung zum Gegebenen. Bei Lindahl stellten wir den Deutungscharakter seiner Theorie fest (S. 31). Dieser zeugt — wie wir oben festgestellt hatten — von einer dualistischen Einstellung zum Gegebenen. — Anerkennung des Formcharakters des Denkens und des transzendenten Seins des Gegebenen. — Schon in dieser Grundhaltung ist die Eigenart und Leistungsmöglichkeit dieser Finanztheorie beschlossen. Die Möglichkeit richtiger finanztheoretischer Ergebnisse abhängig von der erkenntnistheoretischen Richtigkeit der Grundhaltung. Es handelt sich um eine systembedingende Prämisse. Die Loyalität ist dieser Prämisse nicht abzusprechen, sofern es nicht möglich ist, aus einem übergreifenden Gesichtspunkte heraus ein eindeutig beweisbares Urteil über den Charakter des menschlichen Denkens zu fällen. Ist dieses jedoch möglich, so würde es zur Folge haben, daß nur eine „richtige" Grundhaltung zum Gegebenen möglich ist, und nur diese eine Prämisse loyalen Charakter haben, während alle anderen zu wissenschaftlichen Irrtümern werden, die sich zwar als „Idole" lebendig erhalten können, aber Prämissen illoyalen Charakters sind. Es bleibt noch die Frage zu beantworten, ob diese Prämisse ein Axiom oder ein Postulat ist. Eine Setzung, die orientiert ist an einer praktischen Gestaltungsidee, kommt nicht in Betracht, also is diese systembedingende, loyale Prämisse ein Axiom.

Ebenso ist die wissenschaftstheoretische Entscheidung für die systematisierend theoretische Wissenschaft zu charakterisieren als systembedingende Prämisse axiomatischen Charakters. Die Entscheidung über die Loyalität oder Illoyalität dieser Prämisse ist davon abhängig, ob

---

77) „Hier muß aber bemerkt werden, daß der bestimmte Faktor dabei nicht immer die Furcht vor einer revolutionären Umwälzung ist, sondern daß der Einfluß der unterlegenen Klassen allmählich auf die Rechtsanschauung der herrschenden Parteien einwirken wird. In demselben Grade, wie die unterlegenen Parteien ihre Rechtsideen geltend machen können, wird also auch ihre reelle politische Macht größer; desto geringer wird mithin das Machtübergewicht der herrschenden Partei und desto begrenzter ihr Vermögen, sich durch Zwang auf Kosten der übrigen Vorteile zuzuschanzen. In letzter Linie geben also die Ansichten über die Gerechtigkeit der Besteuerung bei deren faktischen Gestaltung den Ausschlag." (a. a. O., S. 98).

die Finanzwissenschaft als systematisierend-theoretische Wissenschaft überhaupt möglich ist, was bekanntlich vielfach bestritten wird[78]).

Nun zum Identitätsprinzip selbst. Es gibt die Grenzen der Finanzwissenschaft an. In Bezug auf das Identitätsprinzip erheben sich grundsätzlich zwei Fragen:

1. ob das Identitätsprinzip seiner Art nach zur klaren Begrenzung geeignet ist,
2. ob das Identitätsprinzip zweckmäßig gewählt ist, sodaß der damit vollzogene Ausschnitt aus dem Erfahrungsobjekt mit dem gemeinten übereinstimmt.

Die zweite Frage hat praktische Bedeutung. Auch ein unzweckmäßig gewähltes Identitätsprinzip schafft ein Erkenntnisobjekt, auf das sich eine wissenschaftstheoretisch einwandfreie Wissenschaft aufbauen kann. Den Ergebnissen dieser Wissenschaft wird jedoch die praktische Verwertbarkeit fehlen. Diesem Zwecke könnten die Ergebnisse der Wissenschaft mit dem unzweckmäßig gewählten Erkenntnisobjekt nicht dienen. Diese zweite Frage ist hier wegen ihrer praktischen Ausrichtung nicht zu beantworten. Wohl aber die erste. — Die Wahl des Identitätsprinzips (Bewirtschaftung gemeinsamer Güter) schafft keine methodische, wohl aber eine sachliche Grenze gegenüber der theoretischen Nationalökonomie. Die Finanzwissenschaft ist als theoretische Wissenschaft keine selbständige Wissenschaft, sondern nur ein Teilgebiet, jedoch ein abgrenzbares und bei Lindahl tatsächlich abgegrenztes Teilgebiet der theoretischen Nationalökonomie.

Die Wahl des Begrenzungsprinzips ist eine jener Grundentscheidungen, die gestaltenden Einfluß auf die nachfolgenden Ergebnisse haben, es ist einer jener Schritte aus der Freiheit in die Notwendigkeit, also eine Setzung. Diese Prämisse legt z. B. die praktische Verwendbarkeit der Ergebnisse fest. Sie ist der erste Schritt in Richtung fortschreitender Konkretisierung des Systems, und damit der erste Schritt in die „historische Dimension". Schon hier liegt die erste Entscheidung über die Zeitgebundenheit oder Zeitlosigkeit des Systems. Es handelt sich um eine systembedingende Prämisse axiomatischen Charakters. Ihr sachlicher Gehalt: der Begriff des gemeinsamen Gutes wird von Lindahl mit dem Gedanken des Zwanges verknüpft, um die öffentliche Wirtschaft zu konstituieren, worin schon die gesellschaftstheoretische Entscheidung für den Individualismus mit allen Folgen zum Ausdruck kommt.

Auf dieser Grundlage erhebt sich das System der Finanztheorie.

Die Grundbegriffe sind Prämissen; ihre Setzung erfolgt zugleich mit der des Erkenntnisobjekts. Sie sind axiomatischen Charakters, sofern nicht die Systematisierung des Erkenntnismaterials ausgerichtet ist an Forderungen des praktischen Lebens (Lindahl, a. a. O., S. 2).

78) So z. B. Weddigen, a. a. O.

Anderenfalls haben sie den Charakter von Postulaten. Bei Lindahl haben die Grundbegriffe axiomatischen Charakter. Der Umkreis der Grundbegriffe ist sehr eng. Er ist im wesentlichen erfüllt durch die Begriffe Gut, Bedürfnis, Wert und Preis, die, auf den Menschen in politischer Situation bezogen, Grunddaten des finanzökonomischen Prozesses sind. Die Anschauungen vom Wirtschaften, vom Prozeß der Bedürfnisbefriedigung in seiner grundlegenden Bedeutung für die Zusammenschau des gesamten finanzwirtschaftlichen Prozesses sind Prämissen des gleichen Charakters. Ebenso gehört die Anschauung von der Bedeutung der politischen Situation als Bedingungselement der menschlichen Verhaltensweisen im finanzökonomischen Prozeß zu den Prämissen. Die Anschauung vom Individuum als Finanzsubjekt setzt eine politische Situation voraus, die den einzelnen Staatsbürger als entscheidend mitwirkenden Faktor kennt. Die Mitwirkung bei der Herstellung des finanziellen Gleichgewichts muß — um Lindahls Theorie sinnvoll zu erfüllen — akut sein, nicht nur latent vorhanden sein in Gestalt der Möglichkeit illegaler Einflußnahme, die vielfach gewaltsamer Natur zu sein pflegt, doch auch als bewußte Passivität oder auch als politische Apathie möglich ist. Sinnvolle Voraussetzung von Lindahls Theorie ist also ein bestimmter Typ der politischen Verfassung. Diese Prämisse zeigt die Zeitgebundenheit dieser finanzökonomischen Theorie. Die Daten der ökonomischen Theorie, wie z. B. Bedürfnis, Gut und Wert, die im Aufbau einer „Theorie der zeitlosen Wirtschaft" (Spiethoff) möglich sind, verlieren im Zusammenhang von Lindahls finanzökonomischer Theorie ihren zeitlosen Charakter, da das ganze Lehrgebäude wegen der politischen Prämisse zeitgebunden ist.

Abschließend ist noch eine Anschauungsweise zu betrachten, die entscheidend ist für die Auffassung vom Ablauf des finanzwirtschaftlichen Prozesses. Die einzelnen Daten des finanzwirtschaftlichen Prozesses stehen bei Lindahl untereinander im Verhältnis der Kausalität[79]). Die Grundhaltung zum Gegebenen, von der Lindahl ausgeht, läßt eine Fassung des Kausalitätsbegriffes zu, die die Kausalität nicht als Wirklichkeit begreift, sondern sie nur als zweckmäßiges Hilfsmittel zur Erklärung des Zusammenhangs der sozialen Phänomene auffaßt. In dieser Fassung braucht die Kausalität nicht übergreifen auf die Sphäre der Wirklichkeit, sondern kann auf die Sphäre des Denkens beschränkt bleiben. Der Wert dieser Denkhilfe wird gemessen am Kriterium der Ausreichendheit und Widerspruchslosigkeit; das Kausalitätsprinzip ist eine Prämisse axiomatischen Charakters, eine Setzung, die nicht ausgerichtet ist an praktischen Zielsetzungen[80]).

---

79) a. a. O., S. 2, 3, 12 usw.

80) „Die soziale Kausalität, die wir als Postulat unseres Denkens niemals preisgeben können, ist, mit Leibniz zu sprechen, keine vérité éternelle, sondern

Als weitere Prämisse axiomatischen Charakters findet man bei Lindahl die deduktive Verfahrensweise. Die materiellen Dispositionen der Staatstätigkeit werden betrachtet „als von gewissen wirtschaftlichen Motiven verursacht und zur Realisierung gewisser ökonomischer Zwecke bestimmt“[81]).

c) Die praktische Finanzwissenschaft und ihre Prämissen.

Auf der Grundlage dieser Finanztheorie erhebt sich ein Bau der praktischen Finanzwissenschaft. Mit Hilfe der Finanztheorie, die den kausalen Zusammenhang der finanziellen Erscheinungen erhellt, wird der „wahre Inhalt“ der praktischen Steuerprinzipien erst festgestellt. Die Setzung der Prinzipien wird außerhalb der Finanzwissenschaft vollzogen, ihre greifbare Gestalt wird ihnen jedoch mit Hilfe finanztheoretischer Anschauung gegeben. Letzten Endes ist auch die Klärung des Verhältnisses, in dem die einzelnen Prinzipien der Besteuerung zueinander stehen, eine Aufgabe, die nur vom Boden einer finanztheoretischen Anschauung aus gelöst werden kann. Es ist wichtig, dieses Abhängigkeitsverhältnis zu betonen. (Setzt doch jedes Tatsachenurteil eine Gestaltsidee, die vor den Tatsachen liegt, voraus. — Der Formcharakter des Denkens!) Damit ist gesagt, daß die Prämissen der Finanztheorie das Ergebnis der praktischen Finanzwissenschaft beeinflussen.

Der Aufbau der praktischen Finanzwissenschaft zeigt bei Lindahl den Vorrang der ethischen Prinzipien vor allen anderen Prinzipien (a. a. O., S. 8). Und zwar kommt diese Vorrangstellung dem Prinzip der Gerechtigkeit zu. Der Inhalt dieses Prinzips soll zuerst dargelegt werden. „Der Begriff Gerechtigkeit läßt sich zwar in verschiedenen Bedeutungen fassen, aber der ursprüngliche Inhalt dieses Postulats ist, wie schon von vielen hervorgehoben ist, die Verwirklichung des Rechts, nicht nur des positiven, sondern vor allem des ideellen, natürlichen Rechts. In den Begriffen Recht liegt indessen die Regulierung gewisser persönlicher Rechte, und die Forde-

eine vérité de fait, oder besser, mit Spinoza gesagt: keine unendliche, sondern nur eine endliche Kausalität.“ (Ludwig Stein, Einführung in die Soziologie, 1923, S. 26) — Wenn Stein von einem Postulat unseres Denkens spricht, so ist das kein wesentlicher, sondern nur ein begrifflicher Unterschied gegenüber der hier vertretenen Auffassung. Der Begriff des Postulats ist bei Stein weiter. Postulate sind dort nicht Sätze, die aufgestellt werden im Anschluß an praktische Forderungen des täglichen Lebens, die weder beweisbar noch widerlegbar, sondern nur durch andere Forderungen entsetzbar sind. Steins Begriff des Postulats hat mit einer Forderung der Praxis nichts zu tun. Er bleibt im Gebiet der Erkenntnis. Er nähert sich Kants Begriff des Postulats. Für diesen sind Postulate „unmittelbar gewisse praktische Urteile“ (Kant, Brief an Joh. Schulz vom 25. Nov. 1788, in: Kants Briefe, herausg. von F. Ohmann, Leipz. 1911, S. 148).

81) a. a. O., S. 23.

rung nach Gerechtigkeit bedeutet deshalb auch, daß die vorhandenen Konflikte in Uebereinstimmung mit den allgemeinen Rechten gelöst werden sollen, die von einem gewissen ethischen Gesichtspunkt aus jedem Individuum zukommen: ‚justitia ... virtus est, qua jus suum cuique tribuitur'" (a. a. O., S. 5). „Dem Inhalt nach läuft die Gerechtigkeitsforderung in der Besteuerung darauf hinaus, daß diese in Uebereinstimmung mit den ethischen Rechten der Staatsbürger geregelt werden soll. Da die Besteuerung eine Verschiebung ökonomischer Güter aus dem privaten in den öffentlichen Besitz bedeutet, kommen natürlich hierbei vor allem die allgemeinen ökonomischen Rechte der Individuen in Betracht. Präliminar kann deshalb unsere Gerechtigkeitsforderung so ausgedrückt werden, daß die individuellen ökonomischen Rechte, die wir für ethisch berechtigt halten, auch auf dem finanziellen Gebiet gelten sollen, sofern es möglich ist und ihre Einschränkung nicht durch spezifisch finanzielle Rücksichten notwendig gemacht wird" (a. a. O., S. 9). Diese Forderung begreift nach Lindahl zwei Momente: 1. alles unrechtmäßige Privateigentum muß der Gemeinschaft zufallen, 2. der Rest der Steuerlast muß in Uebereinstimmung mit der gerechten Eigentumsordnung verteilt werden. Im ersten Fall spricht Lindahl von der sozialpolitischen Aufgabe der Besteuerung, während es sich im zweiten Falle um die rein **finanzielle Aufgabe der Besteuerung handelt**[82]).

Hier interessiert die Frage, ob es sich bei dem Prinzip der Gerechtigkeit und bei dem Satz von dessen Vorrangstellung um Prämissen handelt. Es ist zu beachten, daß echte Prämissen nicht nur als Voraussetzungen bestimmend für weitere Urteile sind, sondern auch Setzungen sein müssen, die weder beweisbar noch widerlegbar, höchstens ersetzbar sind. Da der Charakter als Urteilsvoraussetzung weiter nicht fraglich ist, beschränkt sich das Interesse auf die Frage, ob es **sich um Setzungen handelt.**

Beim Prinzip der Gerechtigkeit der Besteuerung handelt es sich ohne Zweifel um eine Prämisse und zwar um ein Postulat. Dieses Postulat ist die Logifizierung einer allgemein menschlichen Haltung, die in der Finanz eine diesem Sachbereich angepaßte Gestalt erhält und darüber hinaus in den Systemen der Naturrechtslehre seinen großartigen Ausdruck fand und auf allen Lebensgebieten zur Geltung drängt. Es handelt sich um das Rechtsgefühl, jenen „in uns liegenden **sozial-sittlichen Ordnungstrieb" (Rümelin).**

---

82) „Die Prinzipien der gerechten Besteuerung beabsichtigen, der Gerechtigkeitsforderung, die oben in formeller Hinsicht bestimmt worden ist, einen materiellen Ausdruck zu geben. Die sozialpolitischen Prinzipien sollen also die Richtlinien zur Modifizierung der ungerechten Eigentumsordnung angeben, die finanziellen dagegen die Regulierung der Besteuerung mit Berücksichtigung der in ethischer Hinsicht wohlbegründeten ökonomischen Rechte des Individuums." (a. a. O., S. 11).

Wie steht es jedoch mit der Vorrangstellung des Gerechtigkeitspostulats vor den übrigen Prinzipien? — Diese Vorrangstellung kann Postulat sein, sie kann aber auch das Ergebnis einer Untersuchung des Soziallebens im Hinblick auf die treibenden Kräfte sein. Stellt solche Untersuchung das Gerechtigkeitsmotiv als treibende Grundkraft allen sozialen Geschehens fest, so besteht dieses Vorrangverhältnis auch ohne postuliert zu sein. Seine Verwirklichung geschieht dann mit natürlicher Zielstrebigkeit, die Ausnahmen unmöglich macht und daher nicht als Norm angesehen werden kann, da solche nur sinnvoll ist in Verhältnissen, die nicht beherrscht sind von der Notwendigkeit des Vollzuges.

Im Sinn von Lindahls Darlegungen liegt es, daß die Vorrangstellung des Gerechtigkeitspostulats nicht postuliert ist, ohne jedoch den bündigen Beweis für die Stellung des Gerechtigkeitsmotivs als treibende Grundkraft sozialen Geschehens zu bringen.

Beachtlich ist noch die zweierlei Gestalt, die das Vorrangverhältnis annehmen kann. Einmal kann das Gerechtigkeitsprinzip anderen, von diesem verschiedenen Prinzipien übergeordnet sein. Zweitens kann das Vorrangverhältnis sich darin äußern, daß alle Finanzprinzipien nur Spielarten des Gerechtigkeitsprinzips sind. Daß für Lindahl das Vorrangverhältnis die zweite Gestalt angenommen hat, läßt u. a. schon eine positive Stellungnahme zu folgendem Zitat von Altmann vermuten. „Wer nämlich wie Wagner, Nasse und zahlreiche andere Autoren den finanzpolitischen Forderungen den unbedingten Vorrang einräumt, wer von volkswirtschaftlich richtiger Steuerquelle und -art spricht, hat auch ohne daß er äußerlich ein Gerechtigkeitsprinzip voranstellt, bereits zu ihm Stellung genommen. Er hat eben bei der Frage der spezifischen Steuergerechtigkeit, auf die diese Frage hinausläuft, das Recht der Gemeinschaft dem des Individuums vorangestellt, hat eine volkswirtschaftliche Quelle als die richtige angesehen“[83]).

Was bedeutet jedoch diese pan-ethische Haltung? — So interessant der Gedanke auch anmutet, so ist man doch versucht, in ihm nicht mehr als eine Pauschalerklärung für die finanzielle Motivierung zu sehen. Und eine Pauschalerklärung ist wissenschaftlich betrachtet überhaupt keine Erklärung. Das Denken drängt kraft seines Formcharakters zur Differenzierung und gibt seinen Gebilden Grenzen und damit Gestalt und Charakter. Es würde ein Aufgeben des Formcharakters unseres Denkens bedeuten, würden wir uns von den differenzierten Gebilden des Denkens (Finanzprinzipien) in die formlose Welt des Gefühls (Rechtsgefühls) zurückziehen, ohne damit zugleich systematisch die Lebensbezüge der Gebilde des Denkens zu charakterisieren. Nur ein solches Verfahren, welches

83) Altmann, Das Problem der Gerechtigkeit der Besteuerung, A.f.Sw. 33. Bd., S. 79.

systematisch die Gebilde des Denkens aus den letzten Impulsen des praktischen Lebens heraus motiviert, und so den Lebensbezug dieses Gedankenbaues darstellt — ist in diesem Zusammenhange wissenschaftlich beachtlich. Die pauschale Ersetzung aller Finanzprinzipien durch das Prinzip der Gerechtigkeit ist eine inhaltsleere ethische Erklärung, die jedoch nicht einmal formale Ethik ist, denn sie nimmt nicht ihren Ausgang von einem Satz, der das Handeln formal normiert und seine inhaltliche Erfüllung den sachlichen Gegegebenheiten überläßt. Im Grunde bleibt nichts als ein Rechtsgefühl.

Selbst wenn dieses Rechtsgefühl, die Gerechtigkeit, das Mittel wäre, den Lebensbezug der Finanzprinzipien herzustellen, dann kommt es immer noch auf die Gestalt an, in der die Gerechtigkeit im einzelnen Falle sich geltend macht. (Welche Tatsachen differenzieren die Gerechtigkeitsanschauung?) Eine Frage, die hier nicht beantwortet zu werden braucht. — Es genügt zu wissen, daß es Verschiedenheiten und Gemeinsamkeiten in Bezug auf die Gerechtigkeitsanschauungen im Staate gibt. Es ist eine Frage der politischen Verfassung, welchen Anschauungen die Chance der leitenden Beeinflussung des Finanzwesens gegeben ist. Angenommen in einer parlamentarischen Verfassung wirkten alle Gerechtigkeitsauffassungen beim Zustandekommen eines Beschlusses mit, so ist das Ergebnis ein Kompromiß, das niemandem absolute Befriedigung schafft. Obgleich beispielsweise eine Steueranlage lediglich auf Grund des Zusammenwirkens von Gerechtigkeitsanschauungen geschaffen wird, ist es fraglich, ob die fertige Steueranlage einem Postulat der Steuergerechtigkeit entspricht. Hier ist der Punkt, an dem sich die Verschiedenheit der Gerechtigkeitsanschauungen letzten Endes auswirkt: bei der Kritik der fertigen Steuer und nicht bei der Schaffung der Steueranlage bleiben die Verschiedenheiten unausgeglichen. So sehr eine ausgleichende Tendenz in Bezug auf die Auffassung von der Steuergerechtigkeit zu beachten ist[84]), so darf nicht unberücksichtigt gelassen werden, daß

84) „Gewiß sind die Einwendungen richtig, die gerade Mann so eindringlich formuliert hat, daß unsere Gerechtigkeitsideale zeitlich bedingt sind, aber aus solcher zeitlichen Bedingtheit, das müssen wir uns bescheiden klar machen, kommen wir auch in der strengen Theorie nicht gänzlich heraus. Soweit es sich aber um zeitlose Ideen handelt, ist ihr letzter Formalismus doch schließlich kein entscheidender Einwand: sie sind eben die Richtpunkte, nach denen sich die positive Gestaltung auszurichten hat, jede Zeit hat sie für sich mit ihrem eigenen materiellen Inhalt auszufüllen und tut es auch. Es ist Übertreibung, das Auseinandergehen der verschiedenen Interessen und Gruppen so stark zu betonen; gerade die wissenschaftliche Arbeit trägt ihrerseits dazu bei, die Annäherung der Meinungen über das Richtige herbeizuführen, gewiß in der Hauptsache durch rationales Abwägen und zweckmäßigen Ausgleich der Interessen, aber im letzten doch orientiert an ethischen Gerechtigkeitsideen, hinter denen die Grunderfordernisse menschlich geistigen Zusammenlebens stehen. Es scheint beinahe unverständlich, wie man die Skepsis gegen den unbestrittenen Mißbrauch ethischer Postulate an Stelle ökonomischer Dedukationen so weit treiben kann, wie etwa

keine politische Verfassung die absolute Steuergerechtigkeit im Ergebnis garantiert. Es genügt, daß festgelegt wird, wessen Gerechtigkeitsanschauungen im Finanzwesen verwirklicht werden: die einer staatlichen Elite im Faschismus[85]), die des rassemäßig gemeinsam bedingten Volkes im Nationalsozialismus[86]).

Mit der (bei Lindahl nicht wissenschaftlich fundierten!) Auffassung der Steuerprinzipien als Konkretisierungen des Gerechtigkeitspostulats ist eine einheitliche Ausrichtung der einzelnen Prinzipien gelungen und die Möglichkeit gegeben, die Prinzipien aufeinander abzustimmen. Diese Abstimmung geschieht bei Lindahl mit Hilfe der Finanztheorie. Wir nehmen die oben bereits erwähnte Unterscheidung von sozialpolitischen und rein finanziellen Prinzipien der Besteuerung wieder auf. Abgesehen von dem Streit um die Berechtigung eines sozialpolitischen Besteuerungsprinzips überhaupt geht der Streit vor allem um die Fassung der rein finanziellen Prinzipien der Besteuerung. Zwei Prinzipien haben mit der Zeit die Stellung von Extremen angenommen. Das Interessenprinzip stand lange Zeit dem Prinzip der Leistungsfähigkeit gegenüber, ohne daß Beziehungen zwischen beiden bemerkt oder auch nur gesucht wurden.

Friedrich Julius Neumann[87]) stellt klar den Unterschied der Grundanschauungen heraus, aus denen die beiden Prinzipien erwachsen sind. Den Schlüssel dazu bietet ihm Aristoteles' Lehre vom Staat[88])

Dalton es tut, der das Studium der ökonomischen Wirkungen für wichtiger erklärt als Betrachtungen über Gerechtigkeit!" (Teschemacher, Über den trad. Problemkreis der deutschen Finanzwissenschaft, Festg. f. Schanz, Bd. 2, 1928, S. 437).

85) Dabei ist es fraglich, ob eine künstliche Gruppierung von Menschen — Typ: Gesellschaft — überhaupt eigenständige Gerechtigkeitsanschauungen hervorbringt, oder ob solches nicht beschränkt ist auf die Gruppierungen vom Typ Gemeinschaft, denen ein natürliches Näheverhältnis zugrunde liegt.

86) Zustimmen möchte ich F. K. Mann in seiner Kritik des Gerechtigkeitspostulats („Zur Frage der steuerlichen Lastenverteilung", Jahrb. f. Nat., III. F., Bd. 69, 1926 und „Die Gerechtigkeit der Besteuerung", Festg. f. Schanz, Bd. 2, 1928). Die Gerechtigkeit ist entweder formal bestimmt, dann ergibt sich kein Fingerzeig für praktisches Verhalten im Einzelfall, oder sie ist material bestimmt, dann verfällt sie historischen Zufälligkeiten.

87) Die Steuer nach der Steuerfähigkeit, Jahrb. f. Nat. u. Stat., N.F. Bd. 1, 1880, S. 511—578.

88) „Der Staat sei keineswegs eine bloße Allianz oder Verbindung, welche die Einzelnen zum gegenseitigen Beistande oder zur Förderung vom Verkehr und Handel geschlossen hätten. Nein, der Staat sei naturgemäß etwas Früheres, Höheres als die Einzelnen, und das Ziel desselben sei die Tugend und das sittlich schöne Leben, die Vervollkommnung des Charakters der Bürger. ... Wäre man bloß um seiner Habe willen in Gemeinschaft getreten, so wäre eines jeden Anteil am Staate nach dem Maße des Besitzes bestimmt, und zutreffend würde dann erscheinen was die Oligarchen sagen, daß es nämlich nicht der Gerechtigkeit entspräche, wenn an eingebrachten hundert Minen derjenige, der nur eine Mine gegeben, gleichen Anteil habe als der, der das Übrige gab. Ganz anders aber stehe es, fährt Aristoteles fort, wenn man erwäge,

und von der dreifachen Gerechtigkeit[89]). Neumann kommt zu dem Schluß, daß das Bekenntnis zu dem einen oder anderen Prinzip letzthin abhängig ist von der Anschauung, die man von den Aufgaben des Staates hat. „Wer dem Gemeinwesen Aufgaben stellt, die über die Forderung des Selbstinteresses der Einzelnen hinausgehen, darf den Staat natürlich auch nicht ausschließlich auf diejenigen Mittel beschränken wollen, die diesem Selbstinteresse entsprechen. Denn das hieße offenbar ein und dasselbe wollen und nicht wollen. Und schwerlich dürfte es eine bessere Probe geben, um zu erkennen, ob jemand atomistische Staatsvorstellungen der soeben gedachten Art zu den seinigen gemacht oder sich über dieselben erhoben hat, als gerade seine Anschauungen von dem Wesen und den Grundsätzen der Besteuerung" (Neumann, a. a. O., S. 531). — „Im großen und

daß man in staatliche Gemeinschaft getreten sei nicht zum Leben, sondern zur Erreichung des Guten im Leben, auch nicht um des Beistandes willen zur Abwehr von Vergewaltigung, noch um des wirtschaftlichen Verkehres halber usw. Vielmehr Tugend und Gerechtigkeit haben diejenigen im Auge, welche auf gesetzliche Ordnung bedacht sind: ... Andernfalls wurde aus der staatsbürgerlichen Gemeinschaft ein bloßes Schutz- und Trutzbündnis . . und **aus dem Gesetz ein bloßer Vertrag oder — wie der Sophist Lykophron sagte — ein Bürge gegenseitiger Rechtsansprüche.** Nicht aber wäre es möglich, die Bürger brav und pflichttreu zu machen.' Also sei ersichtlich — so heißt es dann schließlich in später oft zitierten Worten — daß der Staat nicht bloß sei eine Orts-, Verkehrs- oder Rechtsschutzgemeinschaft. —" (Neumann, S. 529.)

89) „So unterscheidet Aristoteles also, wie richtig zuerst von Pufendorf hervorgehoben zu sein scheint, drei Arten von Gerechtigkeit, welche man in Kürze etwa so charakterisieren könnte:

1) die austeilende Gerechtigkeit,
2) die entgeltende Gerechtigkeit und
3) die wiederherstellende, Remedur schaffende oder korrigierende Gerechtigkeit.

Sehen wir aber von letzterer Gestaltung als nur auf die Folgen von Rechtsverletzungen bezüglich hier ab, so bleiben nach aristotelischer Gliederung zwei Arten besonderer Gerechtigkeit. Und über diese, von denen sich die eine, die austeilende oder distributive Gerechtigkeit auf öffentliche Dinge, dagegen die andere, die entgeltende oder erstattende Gerechtigkeit auf den Austausch im privatwirtschaftlichen Verkehr bezieht." (Neumann, a. a. O., S. 535.) „Blicken wir auf alles gesagte zurück, so hat uns also Aristoteles abgesehen von der im wesentlichen nur den Richter interessierenden justitia correctiva, zwei Arten von Gerechtigkeit vorgeführt, von denen die eine, die entgeltende da waltet, wo im freien Verkehr der Eigennutz angezeigt ist, die andere aber, die distributive oder austeilende da Platz zu greifen hat, wo es sich um Verteilung öffentlicher Rechte, Ämter, Ehren etc. oder um Umlegung öffentlicher Lasten handelt. Auf Grund jener ersteren Gerechtigkeit solle die Leistung der Gegenleistung entsprechen, d. h. in erster Linie mit dem Werte des Gebotenen und in zweiter mit den entstandenen Kosten im Verhältnis stehen, in jenen öffentlichen Dingen aber solle ebenso wie auf Grund anderer Pflichtverhältnisse, z. B. den Göttern, den Eltern usw. gegenüber nicht ‚kramergleich' nach der Gegenleistung gefragt werden, vielmehr genuge, wenn nach den Kräften geleistet werde. Das waren die Anschauungen von Aristoteles auf diesem Gebiete." (Neumann, a. a. O., S. 545.)

ganzen gilt, daß die Anhänger einer individualistischen Staatstheorie das Prinzip der Gleichheit oder Verhältnismäßigkeit zwischen Leistung und Gegenleistung bevorzugen, während die Vertreter des organischen Staatsbegriffes dem Prinzip der Leistungsfähigkeit huldigen" (Lindahl, a. a. O., S. 11).

Jedoch hat auch Neumann nicht übersehen, daß beide Prinzipien irgendwie miteinander zusammenhängen[90]). Aber erst die subjektive Werttheorie, die den Wert in seiner Abhängigkeit von der Gütermenge darstellt, erlaubt eine Fassung beider Prinzipien, die deren gegenseitiges Abhängigkeitsverhältnis klar hervortreten läßt. Hier zeigt sich wieder, daß die Prämissen der Finanztheorie zugleich Voraussetzungen der praktischen Finanzwissenschaft sind.

Lindahl gibt dem Interessenprinzip folgende Fassung. „Die richtigste theoretische Bestimmung des Prinzips dürfte man erhalten, wenn die Größe des individuellen Interesses mit der höchsten Geldsumme gemessen wird, auf die das Individuum unter gegebenen Umständen für seinen Anteil an den öffentlichen Vorteilen bereit ist zu verzichten." „Der Grundgedanke der Interessentheorie läßt sich deshalb am allgemeingültigsten so ausdrücken, daß die Besteuerung in Uebereinstimmung mit der in Geld ausgedrückten Wertschätzung der marginellen öffentlichen Leistungen seitens der Steuerträger reguliert werden soll, zwar mit dem nicht unwesentlichen Vorbehalt, daß diese Wertschätzung auf anerkannte ethische Prinzipien gegründet sein soll. Dieses ist also die allgemeine theoretische Norm der rein finanziellen Besteuerung." „Bei der obigen Formulierung kann das Interessenprinzip offenbar der Steuerregulierung nicht als direkte Norm dienen. Die ‚Geldäquivalente' der Staatsleistungen für die verschiedenen Individuen, nach denen die Steuern zu verteilen sind, sind ja keine bekannten Größen, sondern es ist eben eine der schwierigsten Aufgaben der Finanztheorie, festzustellen, wie sie im praktischen Steuerwesen am besten zum Vorschein kommen können" (a. a. O., S. 14).

Beide Prinzipien stehen bei Lindahl in folgendem Verhältnis: „das Interessenprinzip im weiteren Sinne ist die allgemeine theoretische Norm der Besteuerung, während das Prinzip der Leistungsfähigkeit eine Steuermaxime praktischer Art ist" (a. a. O., S. 11).

Die Frage, welche Bedeutung beide Prinzipien für eine axiomatische Betrachtung haben, ist kurz dahingehend zu beantworten, daß sie die durch die Verschiedenheit der Staatsauffassung — individualistisch bezw. organisch — herbeigeführten Modifikationen des Gerechtigkeits-

90) „... wie kann dieses Verhältnis (‚Leistung nach der Gegenleistung') dem anderen von ‚Leistung nach der Leistungsfähigkeit' entgegen gestellt werden, wenn zugleich anerkannt werden muß, daß auch jenes erstere Verhältnis durch die Leistungsfähigkeit der Beteiligten bestimmt wird?!" (a. a. O., S. 576.)

postulats sind, die mit Hilfe der Finanztheorie ihre erste finanzwissenschaftliche Konkretisierung gefunden haben. Es vereinigen sich also zwei Komponenten zu dem Interessenprinzip bezw. zu dem Leistungsfähigkeitsprinzip: das Gerechtigkeitspostulat 1. geformt durch eine indivdualistische bezw. durch eine organische Staatsauffassung und 2. geformt durch eine Finanztheorie, deren wesentlicher Bestandteil die subjektive Wert- und Preistheorie ist. Daß diese 2. Formung auch durch eine andersgeartete Finanztheorie erfolgen kann, sei nur erwähnt und ist durch einen Blick auf die verschiedenen Steuerprinzipien zu erweisen. Die „organische" bezw. „individualistische" Staatsanschauung ist für die Prinzipien exogene Prämisse, und zwar, da sie keine Forderung einschließen, sondern lediglich Seins-Aussagen oder auch nur Arbeitshypothesen sind, haben sie den Charakter von Axiomen. Sie sind weder beweisbar noch widerlegbar; es sind Setzungen, deren Fruchtbarkeit nur an den Ergebnissen zu messen ist. Sie nehmen ihr Lebensrecht aus eigener Machtvollkommenheit und sind daher echte Prämissen. Andererseits sind die Prämissen der Finanztheorie auch Prämissen der Steuerprinzipien, und zwar handelt es sich zumeist um Prämissen, die im Systemgedanken der Theorie selbst liegen, also um endogene Prämissen axiomatischen Charakters. Die Steuerprinzipien sind sind zwar Urteilsvoraussetzungen der praktischen Finanzwissenschaft, jedoch keine Prämissen, da sie selbst auf solche zurückführbar sind.

Geht man von den Voraussetzungen aus, daß die Idee der Gerechtigkeit die Leitlinie allen finanzwirtschaftlichen Handelns ist und daß sowohl das Prinzip der Leistungsfähigkeit als das von Leistung und Gegenleistung nur auf verschiedener Grundlage gewordene Formen des Gerechtigkeitspostulats sind, so müssen die Voraussetzungen für den Ansatz der Steuerprinzipien so günstig sein, daß mit Hilfe der Prinzipien wirklich eine gerechte Besteuerung zu erreichen ist. Lindahl und Wicksell sagen daher, daß der Anwendung der rein finanziellen Prinzipien der Besteuerung die Anwendung des sozialpolitischen Prinzips voranzugehen habe. „Gerechtigkeit der Besteuerung hat offenbar Gerechtigkeit der bestehenden Vermögens- und Einkommensverteilung selbst zur stillschweigenden Voraussetzung; dies gilt, aus welchem Stande die Frage immer beurteilt wird. Von Gleichheit zwischen Leistung und Gegenleistung kann sonst unmöglich gesprochen werden, und ebensowenig von Gleichheit der gebrachten Opfer; denn es ist ja überhaupt keine ‚Leistung' an den Staat und auch nicht ein ‚Opfer', welches als solches anerkannt werden könnte, wenn jemand zurückzugeben gezwungen wird, was er mit Unrecht besitzt, oder verhindert wird, in den Besitz dessen zu treten, wozu er kein anerkanntes Recht hat"[91]) [92]).

---

91) K. Wicksell, Finanztheoretische Untersuchungen, Jena 1896, S. 143.

92) „Der ‚Nebenzweck', den die Besteuerung beim Ausgleich der bestehenden

Nach diesen Aeußerungen ist der Vorrang des sozialpolitischen Prinzips keine selbständige Prämisse, sondern er ist die folgerichtige Fortentwicklung des Gerechtigkeitspostulats, das seiner Natur nach unteilbar ist und nur dort anwendbar, wo es voll zur Auswirkung kommen kann. Das Gerechtigkeitspostulat schließt also die Forderung nach ihm gemäßen Grundlagen mit ein.

Hervorzuheben ist hier, daß nach dieser Auffassung — im Gegensatz zu anderen Auffassungen von den Nebenzwecken der Besteuerung — die „Nebenzwecke" vermittels des sozialpolitischen Prinzips nicht selbständig gesetzt werden, sondern daß sich das sozialpolitische Prinzip gegenüber dem rein finanziellen Prinzip in dienender Stellung befindet. Das sozialpolitische Prinzip ist ausgerichtet an der Frage der Durchsetzbarkeit des rein finanziellen Steuerprinzips. Beide Prinzipien sind eben Mittel der Durchsetzung des einen Gerechtigkeitspostulats. —

Noch eine weitere Abgrenzung des sozialpolitischen Prinzips in dieser Fassung ist vorzunehmen gegenüber der ähnlich gerichteten „Lehre

---

ökonomischen Ungerechtigkeiten verfolgt, ist offenbar nicht ein für die finanzielle Besteuerung unwichtiges Moment, sondern seine Erreichung ist in der Tat eine notwendige Bedingung für eine befriedigende Lösung des ganzen Steuerproblems. Wie in dieser Arbeit vielfach hervorgehoben worden ist, muß nämlich die Gerechtigkeit der Besteuerung auf die Gerechtigkeit der Eigentumsordnung basiert werden. In der Besteuerung handelt es sich ja nur um die allgemeinen ökonomischen Rechte der Individuen. Wenn diese Rechte im ganzen ungerecht verteilt sind, hat es wohl keinen Zweck, eine in finanzieller Hinsicht gerechte Regulierung derselben zu erstreben." — (Lindahl, a. a. O., S. 100.) „Damit ist nicht gesagt, daß die Besteuerung das einzige oder gar beste Mittel zur Korrigierung einer ungerechten Eigentumsverteilung sei. Daß sich die Besteuerung auf eine gerechte Eigentumsordnung gründen muß, bedeutet nicht unbedingt, daß sie diese Gerechtigkeit selber bewirken muß. In vielen Beziehungen muß vielmehr gelten, daß die Mißverhältnisse einer faktischen Eigentumsordnung durch Gesetzgebung auf anderen als auf dem rein finanziellen Gebiet beseitigt werden müssen. Die Besteuerung soll natürlich der Anwendung anderer sozialpolitischer Direktiven, die für die Realisierung eines sozialen Programms zweckmäßiger sind, nicht hindernd im Wege stehen. Nur wenn ihn andere Methoden im Stiche lassen, ergreift der Finanzpolitiker seine Spezialmethode." (a. a. O., S. 101)

„In dem Maße, wie die bestehende Eigentumsordnung ungerecht ist und sich nicht durch andere Mittel besser korrigieren läßt, muß sie durch konfiskatorische Spezialsteuern modifiziert werden." (a. a. O., S. 111)

„Die im eigentlichen Sinne konfiskatorische Besteuerung, die ja die bestehenden wirtschaftlichen Mißverhältnisse einigermaßen korrigieren will, kann in der Regel nicht den ganzen öffentlichen Bedarf decken, sondern muß durch eine ‚rein finanzielle' ergänzt werden; diese beiden Steuerzweige dürfen nicht miteinander vermischt werden. Streng genommen muß nämlich vor der Lösung des finanziellen Steuerproblems alles unrechtmäßige Privateigentum der Gemeinschaft zugeführt werden, da ja eine gerechte Besteuerung prinzipiell auf eine gerechte Eigentumsordnung gegründet werden muß. Ferner ist diese konfiskatorische Besteuerung von wesentlich anderem Charakter als die rein finanzielle. Während diese prinzipiell auf ein freiwilliges Übernehmen von seiten der Steuerträger basiert werden muß, bedeutet jene eine — meistens durch Zwang herbeigeführte — Einschränkung der individuellen Eigentumsrechte." (a. a. O., S. 102).

vom kleinsten Gesamtopfer". Diese Lehre, welche in den angelsächsischen Ländern ihre größte Verbreitung hat, ist ebenfalls auf die subjektive Wertlehre gegründet. Sie besagt kurz, daß die Steuerbelastung derart aufzulegen ist, daß als Erfolg insgesamt das kleinste „Opfer" gefordert ist (Postulat). Die Frage, ob die Eigentumsordnung respektiert wird oder nicht, ist eine Frage zweiter Ordnung; sie ist dem Postulat des kleinsten Gesamtopfers untergeordnet. —

Ganz im Gegensatz steht das sozialpolitische Prinzip der Besteuerung zu jenen Auffassungen, die das Recht der bestehenden Eigentumsordnung gewahrt wissen wollen. Diese Auffassung tritt uns in mehrfacher Gestalt entgegen. Am häufigsten finden wir sie als praktisches Postulat: The Leave-as-you-find-them-rule of taxation[93]). — Andererseits finden wir den Schutz der bestehenden Eigentumsverteilung bezw. Eigentumsordnung als bloße methodische Voraussetzung einer Lehre von den Steuerprinzipien. So ist z. B. nach Amonn die „dem Wesen nach vollkommenste Steuer": „Eine Steuer, bei welcher der Zweck der Einnahmegewinnung für den Staat, der ihr eigentliches materielles Wesen ausmacht, erreicht wird, ohne daß eine Verschiebung in der Einkomensverteilung, in den verhältnismäßigen Anteilen der Besteuerten am Gesamtertrage der Volkswirtschaft, wie sie sich aus dem verkehrswirtschaftlichen Prozeß ergaben, eintritt"[94]).

Gehen wir nun zu den rein finanziellen Prinzipien der Besteuerung. Wir greifen das Ergebnis der Betrachtung des Aufsatzes von Fr. J. Neumann[95]) wieder auf[96]). Die Fassung der beiden Steuerprinzipien wird also abhängig sein von der besonderen Art der individualistischen bezw. organischen Staatsauffassung. Denn beide Bezeichnungen sind ja nur Sammelnamen für die verschiedensten Staatsauffassungen, die jeweils nur eine besondere Grundlage haben: entweder individualistische oder organische sind. Die Formen der rein finanziellen Steuerprinzipien ließen sich darstellen an Hand der Entfaltung der individualistischen und der organischen Grunduberzeugung in Bezug auf den Staat als Objekt. Dies in seiner ganzen Ausdehnung vorzunehmen würde den Rahmen dieser Arbeit uberschreiten. Stichwortartige Andeutungen mögen als Ersatz eintreten. — Es darf jedoch nicht übersehen werden, daß die Begrundung der Steuerprinzipien nicht immer in der Staatsphilosophie zu suchen ist. So gibt es rein wirtschaftliche

93) „William Petty, . . hat es als das Kriterium einer gleichmäßigen Belastung bezeichnet, daß die relative Wohlstandsverteilung auch nach der Besteuerung unverändert bliebe"; F. K. Mann, Bemerkungen z. Frühgesch. d. allg. Steuerlehre, Schmollers Jb., Bd. 55, 2, 973).

94) A. Amonn, Zur Frage der steuerlichen Lastenverteilung, Jb. f. Nat., Bd 68, 1925, S 172

95) Die Steuer nach der Steuerfähigkeit, a. a. O.

Begründungen, die auf die Staatsanschauungen keinen Rückgriff nehmen.

Auch die rein wirtschaftliche Begründung von Steuergrundsätzen reicht schon weit zurück, ist nicht etwa erst eine Leistung der Gegenwart. Schon Mothe le Vayer (Lehrer des Louis XIV.) gibt in seiner „Instruction de M. le Dauphin, 1640" Steuergrundsätze, die keine ethischen Normen, sondern nur wirtschaftliche Zweckmäßigkeitserwägungen sind[97]). Ebenso ist Petty[97]) zu nennen, der in der Besteuerung nur eine vorübergehende Umschichtung des Reichtums von Fürst und Volk sieht. Auch Boisguillebert ist hier zu erwähnen[97]). Vor allem ist jedoch Verri hervorzuheben[97]), dessen 5 Steuerregeln den späteren von Ad. Smith ähnlich sind und alle wirtschaftlich begründet wurden.

Daß in der Gegenwart entsprechende Bestrebungen im Vordergrunde stehen, braucht nicht weiter betont zu werden. Es sei z. B. auf den hervorragenden Aufsatz von Alfred Amonn[98]) hingewiesen. Auch die Arbeiten von F. K. Mann zielen in diese Richtung. Ferner sei beispielsweise an den Versuch von Gutmann und Heidrich gedacht[99]).

Die individualistische Staatslehre der Neuzeit hat ihren Ursprung in den kritischen Ueberprüfungen der überlieferten Dogmen und Lehrmeinungen im Gefolge der Reformation. Die Freiheit der Wissenschaft wurde machtvoll gefordert. „Jetzt wird auch der Individualismus als wissenschaftliche Theorie ausgebildet, zunächst in der Staatslehre durch Grotius, Spinoza, Hobbes und Locke auf der Basis des Naturrechts, aber mit sehr verschiedenen Ergebnissen. Alle sind zwar darin einverstanden, daß der Staat um der Individuen willen da sei, aber wie soll sich der Staat den Individuen gegenüber verhalten? Soll er die Schwachen gegen die Starken schützen oder soll er auch die gesellschaftliche Ordnung durch das freie Spiel der Kräfte, also durch die Uebermacht der Stärkeren sich bilden lassen? Der konsequente Individualismus müßte sich für das letztere entscheiden, da nicht einzusehen ist, weshalb den Stärkeren die volle Ausnutzung ihrer individuellen Begabung beschränkt werden solle. Auf diesem Standpunkt stehen Spinoza und Hobbes, wie auch Nietzsche sei-

96) „Im großen und ganzen gilt, daß die Anhänger einer individualistischen Staatstheorie das Prinzip der Gleichheit oder Verhältnismäßigkeit zwischen Leistung und Gegenleistung bevorzugen, während die Vertreter des organischen Staatsbegriffes dem Prinzip der Leistungsfähigkeit huldigen." (Lindahl, a. a. O., S. 11)

97) Siehe F. K. Mann, Bemerkungen zur Frühgeschichte der allgemeinen Steuerlehre, a. a. O.

98) Zur Frage der steuerlichen Lastenverteilung, a. a. O.

99) Gutmann, Bemerkungen z. Theorie der Steuersystematik. Jb.f.Nat., Bd. 128, 1928. P. Heidrich, Die Lehre von den obersten Steuerprinzipien, Jena 1929.

nem Uebermenschen die freie Betätigung seines ‚Willens zur Macht' gestattet. Der moderne politische Individualismus dagegen, der als ‚Liberalismus' bezeichnet wird, nimmt mit Grotius und Locke gewisse für alle Menschen gleiche natürliche Rechte an und weist dem Staat die Aufgabe zu, alle Individuen gleichmäßig in diesen Rechten zu schützen"[100]). „Positive, dem Einzelnen geistig helfende Tätigkeit kann der Staat nicht entwickeln. Er ist wesentlich Schutzverein, sozusagen eine allumfassende Wach- und Schließgesellschaft, nicht aber Wohlfahrtsanstalt, er ist ‚Sicherheitsstaat', nicht ‚Kulturstaat'. Vorzüglich hat dies W. v. Humboldt ausgedrückt, indem er sagt: ‚Der Staat enthalte sich aller Sorgfalt für den Wohlstand der Bürger und gehe keinen Schritt weiter, als zu ihrer Sicherstellung gegen sich selbst und gegen auswärtige Feinde nötig ist; zu keinem anderen Endzweck beschränke er ihre Freiheit.' ‚Das höchste Ideal des Zusammenexistierens menschlicher Wesen wäre mir dasjenige, in dem jedes nur aus sich selbst und um seiner selbst willen sich entwickelte.' Vorher hatte schon Schlözer die Steuer, wenn sie ein Staatsopfer sein soll, als ‚Banditenforderung' bezeichnet. Der Staat als große Versicherungskasse auf Ordnung und Recht habe nicht mehr als ein Entgelt für seine Leistungen zu fordern (Steuer als Kauf der Leistungen des Staates)"[101]).

Bei dem Versuch, der individualistischen Staatslehre die verschiedenen Aeußerungen des Prinzips von Leistung und Gegenleistung zuzuordnen, fällt uns auf, daß das oben mitgeteilte Ergebnis (Leistung und Gegenleistung: individualistisch; Leistungsfähigkeit: organisch) nur eine vergröberte Wiedergabe der tatsächlichen Verhältnisse darstellt.

F. K. Mann hat in einem materialreichen Aufsatz[102]) wichtige Aeußerungen zur allgemeinen Steuerlehre aus der Frühzeit der Finanzwissenschaft ans Licht der Gegenwart gezogen. Dieser Aufsatz zeigt mit aller Deutlichkeit, daß z. B. die Naturrechtslehre zur Begründung sowohl des Gegenleistungs- als auch des Leistungsfähigkeitsprinzips gedient hat. Es darf eben nie vergessen werden, daß die Aufstellung von Steuerprinzipien nicht zuerst eine Angelegenheit gelehrter Deduktion, sondern viel früher eine Sache lebendiger Praxis ist[103]). Sowohl die Steuerpostulate als auch die Naturrechtslehre werden für die Gesellschaftswissenschaft erst sinnvoll, wenn sie in ihren Lebensbezügen erfaßt werden. — Not und Mißstände am Ausgange des 17. Jahr-

100) W. Lexis, Individualismus, Wörterbuch der Volkswirtschaft, 3. Aufl., 1. Bd., 1910, S. 1354.

101) O. Spann, Gesellschaftslehre, 2. Aufl., 1923, S. 73.

102) Bemerkungen zur Frühgeschichte der allgem. Steuerlehre, a. a. O.

103) Doch ist zu beachten, daß nicht jede Aufstellung solcher Prinzipien schon allgemeine Steuerlehre ist — „Von einer allgemeinen Steuerlehre sollte vielmehr erst dann gesprochen werden, wenn das Steuerphänomen in einen größeren politischen oder wirtschaftlichen Beziehungszusammenhang gestellt wird." (F. K. Mann, ebenda, S. 958).

hunderts bilden den lebendigen Grund, aus dem der größte Teil der Forderungen erwächst und zu dem auch die Wissenschaft in Beziehung gesetzt wird. Wissenschaft wird zur Waffe im Daseinskampfe. „Man glaubte, die Steuermißbräuche, die Privilegien der Oberstände, die Willkür der Verwaltungsbeamten und Steuerpächter am wirksamsten durch eine Berufung auf das Naturrecht bekämpfen zu können. ... Stil und Tonfall der Finanzschriften ist nur demjenigen verständlich, der die wirtschaftliche Bedrückung weiter Volksschichten am Ausgang des 17. Jahrh. vor Augen hat“[104]). Aus dieser Lage heraus ist es verständlich, daß sich Forderungen zuerst auf den nächsten Einzelfall beziehen als unmittelbare Maßnahme gegenüber Not und Unterdrükkung. „Aber diese Ansprüche unterdrückter Schichten entfalteten erst dann ihre größte Kraft, als sie aus wissenschaftlichen Obersätzen mit zwingender Logik deduziert wurden“[105]). Diese Obersätze stellte die Naturrechtslehre zur Verfügung.

Eine „systemhafte naturrechtliche Steuerlehre“ entstand mit Vaubans „Dixme Royale“. In diesem Werke fanden die Gedanken der Zeit ihre Sammlung. Vauban fand den Anschluß an Grotius, Hobbes, Pufendorf, Locke und an die französische politische Protestliteratur. Er verlangte bei der Besteuerung Allgemeinheit[106]) und Gleichmäßigkeit (Anpassung an die Leistungsfähigkeit)[107]) unter Berufung auf die natürliche Ordnung. Die Motivierung der „Postulate“ geschah ganz einseitig mit der Schutzfunktion des Staates im Sinne der sog. Assekuranztheorie. So unbestimmt das Maß der Besteuerung ist («à proportion de leur revenu et de leur industrie»), so kommt doch deutlich genug der Gedanke der Leistungsfähigkeit zum Ausdruck. Entsprechendes gilt von Pescherinus, einem Schüler Vaubans[108]).

Auffallend ist, daß trotz der deutlichen Bezugnahme auf die individualistische Staatsauffassung (Naturrecht) eine Steuerbelastung nach der Leistungsfähigkeit gefordert wird. Hier erhebt sich die Frage, ob durch die Anerkennung des naturrechtlichen Zweckmäßigkeitsverhält-

104) F. K. Mann, Bemerkungen zur Frühgeschichte der allgemeinen Steuerlehre, a. a. O., S. 965.

105) ebenda, S. 966.

106) „Zur Erläuterung der Grundmaximen sei hinzugefügt: das Allgemeinheitspostulat hatte in Frankreich des beginnenden 18. Jh. eine doppelte Frontstellung: sowohl die personalen Privilegien der höheren Stände und anderer Berufs- und Beamtengruppen als auch die territorialen Privilegien von Landschaften, Provinzen und Beziehen sollten aufgehoben werden. Wie die allgemeine Steuerpflicht vertikal alle gesellschaftlichen Schichten und Personenkreise gleichmäßig durchdrang, sollte sie auch horizontal — durch keine Schranke behindert — alle Gebiete des Reiches mit gleicher Kraft ergreifen. Auch die Bevorzugung einzelner Landesteile und Gemeinden sollte aufhören, da sie nur durch Mehrbelastung anderer Bezirke wieder wettgemacht werden konnte.“ (Mann, a. a. O., S. 967).

107) Ebenda.

108) Ebenda, S. 969.

nisses zwischen Staat und Individuum (Schutzfunktion des Staates) der Fortgang des Schlusses schon bestimmt ist, oder ob Freiheit bleibt, entweder das Leistungsfähigkeitsprinzip oder das Prinzip von Leistung und Gegenleistung (Tauschtheorie) zu postulieren. Es ist nicht zu verkennen, daß mit der Annahme der Schutzfunktion des Staates als Begründung und Rechtfertigung der Besteuerung der Grundgedanke der Tauschtheorie in Bezug auf das Besteuerungsverhältnis verwirklicht ist. Doch ist mit dem Besteuerungsgrund noch nichts über die Steuerbemessungsgrundlage gesagt. Die individualistisch begründete Steuerlehre steht grundsätzlich auf dem Boden der Tauschtheorie (also Leistung und Gegenleistung), was jedoch nicht ausschließt, daß das Prinzip der Leistungsfähigkeit als Maß der Besteuerung genommen wird. Die naturrechtliche Grundanschauung bestimmt den Fortgang bis zur praktischen Formung der Steueranlage, läßt also keine Wahlfreiheit für die Postulierung von selbständigen Steuerprinzipien. Wird als Maß der Besteuerung das Leistungsfähigkeitsprinzip herangezogen, so dient es der Durchsetzung des individualistisch gedeuteten Steuergrundverhältnisses. Es wird nicht autonom gesetzt, dazu fehlt die Freiheit, sondern es ist das auf Grund wirtschaftswissenschaftlicher Erwägungen gefundene Ergebnis, das in der Praxis die nachhaltige Durchsetzung einer Besteuerung nach dem Entgeltprinzip ermöglicht. Als Ergebnis finden wir, daß die Steuerprinzipien keine Prämissen sind. Sie erscheinen zwar äußerlich in der Form von Postulaten, doch werden sie nicht gesetzt, sondern abgeleitet, und zwar als theoretische Prinzipien aus der gesellschaftsphilosophischen Grundüberzeugung und als praktische Prinzipien aus der Art der wirtschaftswissenschaftlichen Durchdringung der Wirklichkeit[109]). Nicht die Steuerprinzipien, sondern einerseits die gesellschaftsphilosophische Grundhaltung und andererseits die wirtschaftstheoretische Grundanschauung im Verein mit der Fähigkeit ihrer praktischen Anwendung (Stand der Forschung) sind hier die Prämissen. In Bezug auf die Finanzwissenschaft sind es exogene Prämissen axiomatischen (!) Charakters, denen bei einer dem Stand der Forschung entsprechenden Anwendung die Loyalität nicht abzusprechen ist. Sie sind die unabhängig Veränderlichen, von deren Aenderung der Bestand der sog. Steuer„postulate"[110]), abhängig ist.

---

109) Die praktische Frage, welches als Entgelt für die Staatsleistungen anzusehen ist, wird von den verschiedenen Richtungen der Wirtschaftstheorie eine verschiedene Antwort erhalten.

110) Amonn zeigt z. B. wie die Steuerpostulate auch ohne Rückgriff auf die „Gerechtigkeit" von wirtschaftstheoretischen Betrachtungen aus dem Wesen der Besteuerung herzuleiten sind, dann aber ihren normativen Charakter verlieren und bloße Erkenntnisurteile sind. „Die herrschende Wissenschaft stellt den Grundsatz der Progression als eine ‚Forderung' dar, und in der Tat stellt er sich vom Gerechtigkeitsprinzip aus mit Notwendigkeit als eine ‚Forderung' dar. In unserem Zusammenhang dagegen bedeutet er keine ‚Forderung' — trotz der nor-

Ein Beispiel dafür, wie die Steuerprinzipien abhängig sind vom Bestande der Wirtschaftswissenschaft, bietet Lindahls Kritik an der älteren Tauschtheorie[111]).

Bei der praktischen Durchsetzung des Interessenprinzips ergeben sich aus dessen individualistischem Charakter Schwierigkeiten. So z. B. bei der Besteuerung der politischen Minderheiten. Lindahl ist gezwungen, die individuelle Wertschätzung wesentlich zu modifizieren und durch eine „normierte Wertschätzung" als die Wertschätzung der Majorität zu ersetzen. Dieses Abweichen von den eigenen Prämissen (z. B. Individuum als Finanzobjekt) weist auf die Notwendigkeit einer anderen Prämisse hin: die politische Ordnung. Das Individuum in politischer Funktion ist als Subjekt anzusehen. Damit ist jedoch der Erkenntniswert der subjektiven Wertauffassung für die Besteuerung abhängig von der Gestaltung der politischen Ordnung, womit die Zeitgebundenheit von Lindahls Theorie zum Ausdruck kommt.

Die Verwirklichung des Interessenprinzips stellt Forderungen praktischen Inhalts, die einmal politisch und andererseits wirtschaftlich ausgerichtet sind. Als politisches Prinzip setzt Lindahl das Prinzip der Selbstbesteuerung[112]). Es besagt, daß die Vertreter der Steuerzahler gleichzeitig über Ausgabe und Deckungsmittel im Wege der Wertung einstimmig zu beschließen haben. — Die Voraussetzungen und Einschränkungen des Prinzips der Selbstbesteuerung sind hier nicht zu beachten. Um die Durchsetzung des Interessenprinzips in Anbetracht wirtschaftlicher Gegebenheiten zu gewährleisten, ist neben dem Prinzip der Leistungsfähigkeit sowohl das Kostenprinzip (privatwirtschaftliche Einnahme, Taxpreise, Gebühren) als

---

mativen Form —, sondern ein reines Erkenntnisurteil. Wir leiten den Grundsatz aus der Erkenntnis des Wesens der Steuer ab, die herrschende Finanzwissenschaft leitet ihn aus einer ihrem Wesen durchaus fremden Forderung ab. Nach ihr erscheint er begründet, weil er die Einkommensverteilung ändern soll, nach uns gerade, weil es im Wesen der Besteuerung als finanzpolitischen Akt liegt, daß die privatwirtschaftliche Einkommensverteilung nicht verändert wird, ihrem Sinne, ihrer wesentlichen Zweckbestimmung nach nicht verändert werden „soll"." (Amonn, a. a. O., S. 176)

111) „Die betreffende ‚Tauschtheorie' besagt ja tatsächlich nur, daß ein Tausch bei der Besteuerung vorliegt. Über den wirtschaftlichen Charakter dieses ‚Tausches' und über die Gesetze, nach denen er stattfindet, gibt sie nur wenig Auskunft. Man hat also nicht gebührende Rücksicht darauf genommen, daß der finanzielle ‚Tausch' mit dem gewöhnlichen privatwirtschaftlichen nicht ohne weiteres gleichgestellt werden kann, da es sich ja auf dem finanziellen Gebiet um kollektive Güter handelt, deren Preisbildung einige charakteristische Merkmale aufweist, daß die gewöhnliche objektive Übereinstimmung zwischen Preis und Tauschobjekt im gemeinwirtschaftlichen Bereich nicht stattfinden kann. Da hier nicht konkrete Güter, sondern nur die Teilhaftigkeit an gemeinsamen Gütern ‚eingetauscht' wird, ist hier nur eine subjektive Relation denkbar: die Relation zwischen den Steuern und der in Geld ausgedrückten Wertschätzung der marginellen öffentlichen Leistungen seitens der Bürger." (a. a. O., S. 120).

112) Im Anschluß an Wicksell, Finanztheoret. Untersuchungen, Jena 1896.

auch das Prinzip der objektiven Vorteile (Beiträge, Ertragsteuern) notwendig. Von diesen Prinzipien ist das der Leistungsfähigkeit im Sinne der Opfergleichheit gefaßt.

Alle diese Entscheidungen ergehen auf der Grundlage des Grenznutzenprinzips. Die Voraussetzungen der Grenznutzentheorie sind zugleich die Prämissen für diese finanzwissenschaftlichen Entscheidungen. Andererseits sind diese Entscheidungen nur sinnvoll in bestimmter historischer Situation.

2. *Margit Cassel*[113]).

Den Ausgang nimmt M. Cassel bei der Betrachtung der Tauschwirtschaft, in welcher dem Preise die Funktion des Regulators zukommt, der das Gleichgewicht von Konsumtion und Produktion garantiert[114]). Die Zeitgebundenheit dieses Ausgangspunktes sei hier nur angedeutet. Der Preis erfüllt die ihm zugedachte Funktion nur in dem abstrakten Idealbild einer freien Verkehrswirtschaft, während in einer „Theorie der zeitlosen Wirtschaft" (Spiethoff) für eine Preistheorie kein Raum ist. Untersuchungen über die Lebensbezüge, in denen der Preis als Tatsache sich befindet, ergeben, daß auch in der geschichtlichen Epoche der freien Wirtschaft, dem Preise nicht im vollen Ausmaße die Regulatorfunktion zukam, die ihm in der Theorie — mit Recht — zuerkannt wird, und daß in anderen Epochen andere Prinzipien dem wirtschaftlichen Ablauf seine Bahn gaben.

Sobald der Preis seine Regulatorfunktion nicht erfüllt, müssen andere Wirtschaftsmethoden allein oder zusammen mit der Preisbildung angewandt werden. Von diesem Gedanken ausgehend entwickelt M. Cassel ein System der von der Preisbildung abweichenden Wirtschaftsmethoden. Die Aufgabe ihrer Arbeit ist: „zu untersuchen: ob, warum und wieweit andere Kostendeckungs- und Verteilungsmethoden als die nach dem Kostenprinzip funktionierende Preisbildung möglich, notwendig oder wünschenswert sind" (a. a. O., S. 2). Beim Vorliegen von Steuerwirtschaft besteht zwar Preisbildung, doch ist diese nicht alleiniger Regulator von Produktion und Konsumtion. Innerhalb der Steuerwirtschaft gibt es verschiedene Möglichkeiten der Ordnung von Produktion und Verteilung. Entweder produziert der Staat selbst oder er zahlt für die Mitwirkung Marktpreise, die durch Steuern gedeckt werden müssen, oder der Staat unterstützt die private Produktion. Im ersten Falle werden die Leistungen entweder gratis oder zum Unterpreise zur Verfügung gestellt. Für die Steuerverteilung unterscheidet M. Cassel grundsätzlich drei Möglichkeiten:

113) Die Gemeinwirtschaft, Leipzig 1925.

114) „Die Preisbildung hat also die sozialökonomische Aufgabe, die Ansprüche auf Güter so weit zu beschränken, daß sie mit den zur Verfügung stehenden Mitteln befriedigt werden können." (Gustav Cassel, Theoretische Sozialökonomie, 3. Aufl., 1925, S. 55).

1. die Steuer wird als Leistung für eine spezielle Gegenleistung des Staates betrachtet, ihre Erhebung geschieht dem „Interessenprinzip" gemäß[115]),
2. für die Besteuerung ist das sog. „reine Steuerprinzip" (Leistungsfähigkeit) maßgebend. Wobei M. Cassel bemerkt, daß die Grenze zwischen beiden Prinzipien nicht immer klar verläuft,
3. die Steuerverteilung ist eine Machtfrage. Die Steuererhebung geschieht nach dem Staatsinteresse im Rahmen der praktischen Möglichkeiten.

M. Cassel bezeichnet nun das steuerwirtschaftliche Prinzip als „gemeinwirtschaftliches" Prinzip. — Mit der Zeitgebundenheit des Begriffs der Steuerwirtschaft (durch Annahme des Preises als Systematisierungsprinzip) erfährt somit auch die Gemeinwirtschaft eine zeitliche Bindung.

Die übrigen Teile ihres Buches widmet M. Cassel der Frage nach dem Anwendungsgebiet des gemeinwirtschaftlichen Prinzips[116]).

M. Cassel kommt zu dem Ergebnis, daß „die unteilbare Natur der Güter als Grund der Gemeinwirtschaft" anzusehen ist. Die Grundlage der Betrachtungen sind die Ausführungen von Gustav Cassel (Theoretische Sozialökonomie). — M. Cassel trennt die nichtindividuellen Güter von den Kollektivgütern[117]). Nach Uebernahme des Begriffes

---

115) „Je vollständiger das Interessenprinzip angewendet wird, desto näher kommen wir offenbar dem Kostenprinzip.

Praktisch ist es aber nicht immer möglich, nach ‚Interesse' zu besteuern, denn das ‚Interesse' läßt sich nicht immer messen. Die besteuernde Autorität kann sich aber doch so weit wie möglich dem Ideal zu nähern suchen, daß der Grenznutzen eines öffentlichen Gutes für jeden Steuerzahler gleich dem Preis (Steuer) sein soll.

Wo das Interessenprinzip genau durchgeführt ist, kann zuweilen der Unterschied zwischen Steuer und Preis sehr gering werden." (a. a. O., S. 8).

116) „Wir wollen bei der Untersuchung des Anwendungsgebiets des gemeinwirtschaftlichen Prinzips erst die Frage aufstellen: gibt es besondere Eigenschaften der Güter oder Arten von Bedürfnissen, die an sich die Anwendung der Preisbildung unmöglich oder unwirtschaftlich machen und ein gemeinwirtschaftliches Vorgehen fordern? Diese Frage kann positiv oder negativ beantwortet werden. Es kann sein, daß entscheidende technische oder ökonomische Unterschiede zwischen den Gütern vorliegen oder daß die Natur der Bedürfnisse selber den Ausschlag gibt. Es ist auch denkbar, daß das Ganze sich lediglich als praktische Zweckmäßigkeitsfrage erweist ohne irgendwelche prinzipielle Bestimmungsgründe." (M. C., a. a. O., S. 41).

117) „Eine ... mögliche Deutung des Begriffes Kollektivbedürfnis versteht darunter alle Bedürfnisse, welche für eine bis zu einer gewissen Grenze beliebige Anzahl Personen zugleich durch ein und dasselbe ökonomische Gut befriedigt werden können. Kollektivgüter würden dann alle Güter sein, die gleichzeitig von mehreren Personen konsumiert werden können. (Hierher müßten denn auch die dauerhaften Güter gerechnet werden, die zwar nicht selbst konsumiert werden können, deren Dienste aber diesen kollektiven Charakter haben, z. B. ein Opernhaus.) Diese Fassung hat den Vorteil, scharf abgegrenzt werden zu können. Durch

der passiven Bedürfnisbefriedigung von Gustav Cassel[118]) bezeichnet sie gleich ihm die passiv konsumierten Güter als reine Kollektivgüter[119]). G. Cassel sieht in der Natur der reinen Kollektivbedürfnisse die Notwendigkeit der Staatswirtschaft begründet[120]). Damit ist eine theoretische Begründung der Gemeinwirtschaft gegeben. Anders bei M. Cassel. Sie stellt den Begriff der unteilbaren Güter in den Mittelpunkt. Unteilbare Güter sind alle Güter, „die eine bis zu einer gewissen Grenze beliebig große Nachfrage ohne entsprechend erhöhte Kosten befriedigen kann" (M. C., S. 59)[121]). In Bezug auf die

---

eine derartige Definition würde auch klar zum Ausdruck kommen, daß es sich nicht um kollektive Produktion handelt, und weiter wurden alle nicht ökonomischen Bedürfnisse ausgeschlossen werden. Diese Deutung des Begriffs Kollektivgut wäre aber sehr weit und würde allzu stark von der ähnlichen Terminologie abweichen; wir wollen die eben definierten Güter deswegen als nichtindividuell bezeichnen und den Terminus Kollektivgüter nur für eine bestimmte Gruppe dieser Güter anwenden, welche in diesem Zusammenhang von besonders großem Interesse ist." (M. C., a. a. O., S. 56).

118) „Wir haben nämlich in bezug auf die Bedürfnisbefriedigung zwischen einer aktiven und einer passiven zu unterscheiden. Im ersten Falle setzt die Bedürfnisbefriedigung eine aktive Tätigkeit der betreffenden Person voraus. Dies ist z. B. der Fall, wenn jemand ißt, das Theater besucht oder über eine Brücke geht. In solchen Fällen kann die Zahlung eines gewissen Preises als Bedingung für den Genuß des Gutes aufgestellt werden, es ist möglich, diejenigen Personen, die den Preis nicht zahlen wollen, vom Genuß des Gutes auszuschließen. Im zweiten Falle dagegen setzt die Bedürfnisbefriedigung des einzelnen keine aktive Tätigkeit, ja nicht einmal eine Willensäußerung seinerseits voraus. Die Bedürfnisbefriedigung ist eine rein passive. Dies ist, um ein ganz einfaches und deutliches Beispiel zu wählen, der Fall, wenn ein Land durch geeignete Maßnahmen gegen eine drohende Choleraepidemie geschützt wird." (Gust. Cassel, a. a. O., S. 56).

119) „Solche Bedürfnisse, die seitens des einzelnen in dieser rein passiven Weise befriedigt werden, müssen offenbar von einer Gesamtheit versorgt werden, sie sind ihrem Wesen nach sozial. Wir werden sie als reine oder absolute Kollektivbedürfnisse, die Güter, die unmittelbar zu ihrer Befriedigung dienen, als reine oder absolute Kollektivgüter bezeichnen." (Ebenda, S. 57).

120) „Vom Gesichtspunkt der Wirtschaftswissenschaft aber ist der Staat eben als eine solche große Zwangsorganisation zur Befriedigung von allgemeinen Kollektivbedürfnissen eines Volkes aufzufassen und die wesentliche Funktion des Staates in derjenigen wirtschaftlichen Tätigkeit, die für diese Bedürfnisbefriedigung erforderlich ist, zu erblicken. Erst von diesem Gesichtspunkt aus tritt die Notwendigkeit des Staates, auf welche so viele dunkle Phrasen verschwendet werden, auf Grund rein wirtschaftlicher Erwägungen klar zutage. Diese in der Natur der reinen Kollektivbedürfnisse begründete Notwendigkeit sollte zum Ausgangspunkt der ganzen Finanzwissenschaft gemacht werden. Erst dadurch bekommt diese Spezialwissenschaft einen festen Kern, der wesentliche und notwendige Umfang derselben wird von Anfang an mit logischer Notwendigkeit bestimmt und sie wird, was sehr wichtig ist, in ihren organischen Zusammenhang mit der gesamten Wirtschaftswissenschaft gestellt." (Ebenda, S. 58).

121) „Hierher gehören nicht nur die passiv und aktiv konsumierten nichtindividuellen Güter ‚Straßenbeleuchtung, Brücken, Schauspiele', sondern überhaupt alle dauerhaften Güter, die ja immer nacheinander, wenn auch nicht gleichzeitig, eine zu einer gewissen Grenze beliebige Anzahl Dienste abgeben können. — Die praktisch größte Rolle spielen solchen dauerhaften Güter, die sowohl gleichzeitig,

Notwendigkeit der Gemeinwirtschaft kommt sie zu dem Ergebnis, „daß man keine spezielle Art von Bedürfnissen feststellen kann, die an sich die Anwendung von Zwangsgemeinwirtschaft fordern. Denn ob die Konsumtion passiv ist oder nicht, hängt zum größten Teil von der technischen Art ab, in welcher die betreffenden Bedürfnisse befriedigt werden. — Und wie weit den passiven Konsumenten Güter von der Zwangsorganisation zur Verfügung gestellt werden müssen, beruht wieder darauf, in welchem Umfang die private Initiative und der Gemeinsinn die Aufgabe löst. Andererseits werden wir, wie gesagt, sehen, daß auch bei aktiv konsumierten unteilbaren Gütern Gemeinwirtschaft unter Umständen, wenn auch nicht immer, ökonomisch vorteilhaft ist. Es bleibt uns nichts anderes übrig, als diejenigen Bedürfnisse, die tatsächlich nach dem gemeinwirtschaftlichen Prinzip befriedigt werden, Gemeinbedürfnisse zu nennen und diejenigen Güter, die zu ihrer Befriedigung dienen, als gemeinwirtschaftliche Güter zu bezeichnen. Das hindert aber nicht, daß die Unteilbarkeit gewisser Güter und die passive Natur gewisser Konsumtion die gewöhnliche Preisbildung unökonomisch oder unmöglich machen können und dadurch zu den wesentlichen Gründen der Gemeinwirtschaft gehören“ (a. a. O., S. 61).

Damit ist auf eine theoretische Begründung der Gemeinwirtschaft überhaupt verzichtet. Die so aufgestellten Begriffe „Gemeinbedürfnis“ und „gemeinwirtschaftliches Gut“ werden wesenlos, sie dienen nicht zur Erklärung oder Begründung der Gemeinwirtschaft, sondern sind bloße Namen. Auch durch die „Unteilbarkeit der Güter“ wird die Gemeinwirtschaft nicht notwendig[122]), sondern fallweise ökonomisch wünschenswert, da die Aktivität und Passivität der Konsumtion keine logische, sondern nur historische Kategorien sind[123]). Die Zeitgebunden-

---

wie nacheinander eine Mehrzahl Dienste abgeben können (Brücken, Wege, Eisenbahnen, Hotels, Elektrizitätswerke usw.).“ (M. C., S. 60).

„Völlig unteilbar ist ein Gut nur, wenn jede individuelle Benutzung gar keine Extrakosten verursacht. Bei passiver Konsumtion ist dies, wie gesagt, immer der Fall. Praktisch genommen trifft es auch bei einer Fußgängerbrücke zu. Bis zu einem gewissen Grade ist aber jedes Gut unteilbar, solange irgendein Teil der Gesamtkosten unverändert bleibt, während die Gesamtkosten selbst wachsen, d. h. jede neue Benutzung allerdings die Gesamtkosten steigert, aber nicht in dem Maße, wie die geleisteten Dienste zunehmen.“ (ebenda).

122) „Da bei passiver Konsumtion eine Preisbildung nicht möglich ist, müssen andere Kostendeckungsmethoden gefunden werden. — Es ist damit nicht gesagt, daß Gemeinwirtschaft hier unbedingt notwendig ist. Ehe wir die Ausdehnung des gemeinwirtschaftlichen Prinzips bestimmen können, müssen zwei Fragen beantwortet werden: Erstens, wie weit reicht die private Initiative aus und zweitens, wie weit ist freiwillige Zusammenschließung für kollektive Zwecke denkbar.“ (a. a. O., S. 62).

123) „Offenbar liegt es nicht an dem Bedürfnis selbst, ob die Konsumtion passiv ist, sondern hängt von der Art, in der es befriedigt wird, ab. Dies beruht wieder auf der technischen Entwicklungsstufe der Gesellschaft. Als es z. B. im

heit dieser Begründung der Gemeinwirtschaft kommt also nicht nur in der Annahme der Preisbildung als Vergleichsmaßstab, sondern auch in der Zeitbedingtheit der tragenden Erscheinung zum Ausdruck.

Würde M. Cassel mit der Unteilbarkeit der Güter eine theoretische Begründung für die Anwendung der Gemeinwirtschaft geben, wie G. Cassel es mit der Passivität der Bedürfnisbefriedigung tut, so wäre hier festzustellen, daß die Unteilbarkeit gleichwohl keine Prämisse einer Theorie der Gemeinwirtschaft (Finanztheorie) wäre. Aber dadurch, daß bei M. Cassel die Unteilbarkeit das gemeinwirtschaftliche Prinzip nicht mit Notwendigkeit nach sich zieht, sondern auch die Anwendung anderer Wirtschaftsprinzipien zuläßt, ist darauf verzichtet worden, die Unteilbarkeit als theoretische Begründung der Gemeinwirtschaft zu geben. Sowohl das Merkmal der Unteilbarkeit als auch das der unsozialen Nachfrage sind willkommene Mittel der Beschreibung, doch nicht der theoretischen Begründung der Gemeinwirtschaft.

3. *Emil Sax*[124]).

Aus dem wissenschaftstheoretischen Verhältnis, in dem die Volkswirtschaftslehre und die Staatswirtschaftslehre derzeit zueinander standen, erwächst Sax' Ziel. Während die Volkswirtschaftslehre den Charakter einer „exakten" Wissenschaft angenommen hatte, wurde die Staatswirtschaftslehre fast ausnahmslos als Kunstlehre behandelt. E. Sax setzte sich daher das Ziel, die „Vervollständigung der Doktrin durch eine Theorie der Staatswirtschaft exakter Richtung" herbeizuführen.

„Eine vollständige Theorie der ökonomischen Erscheinungen muß daher auch die gemeinwirtschaftlichen Phänomene in systematischer Gleichbehandlung mit den privatwirtschaftlichen umfassen. Wie die letzteren, muß sie jene auf die allgemeinen ökonomischen Grundverhältnisse zurückführen; sie muß die staatswirtschaftlichen und die privatwirtschaftlichen Erscheinungen begreifen als lediglich formver-

---

Mittelalter noch keine Straßenbeleuchtung gab, ging jeder mit seiner eigenen Laterne umher. Die Konsumtion war damals noch nicht passiv.

Der Begriff der passiven Konsumtion gibt uns insofern einen Anhaltspunkt im Laufe unserer Untersuchung, als bei passiver Konsumtion das Preisbildungssystem nicht zur Anwendung gebracht werden kann. Sobald die Natur der Konsumtion passiv ist, ist die Anzahl der teilnehmenden Personen ganz gleichgültig und beeinflußt garnicht den Preis der Bedürfnisbefriedigung. Die Knappheit hat m.a.W. den Charakter gewechselt. Nicht länger die individuelle, sondern die kollektive Nachfrage muß begrenzt werden. Auch wenn die Preissetzung möglich wäre, hätte sie keinen Sinn, da der Preis hier seine einschränkende Aufgabe verloren hat. —" (a. a. O., S. 5).

124) Grundlegung der theoretischen Staatswirtschaft, Wien 1887.

Die Progressivsteuer, Zeitschr. f. Volksw., Soz.pol. u. Verwaltung, Bd. 1, 1892.

Die Wertungstheorie der Steuer, ebenda, N F 4, 1924.

schieden bei innerer Wesensgleichheit und muß mittels der Methoden der exakten Forschung die Causalzusammenhänge bloßlegen, durch welche aus den letzten Ursachen alles Oekonomischen als einfachen Agentien wie die privatwirtschaftlichen so auch die gemeinwirtschaftlichen Erscheinungen des menschlichen Soziallebens hervorgehen" (Grundlegung, S. 3).

In diesen Sätzen hat Sax die grundlegenden Prämissen bereits vorgeführt.

1. Am Anfang steht die Ueberzeugung, daß die Staatswirtschaft auf allgemeine ökonomische Grundverhältnisse zurückzuführen ist.
2. Diese ökonomischen Grundverhältnisse sind zugleich die Grundlage der Privatwirtschaft. Privatwirtschaft und Staatswirtschaft sind nur formverschieden.
3. Die entfaltete Wirtschaft (Staats- und Privatwirtschaft) ist durch die letzten Ursachen des Oekonomischen k a u s a l bedingt.
4. Die Aufgabe der Theorie ist f e s t s t e l l e n d e r Natur.

Diese Prämissen sind die f o r m a l e n Voraussetzungen von Sax' Werk. Die materiale Gestaltung dieser Prämissen gibt der Sax'schen Theorie ihren eigenen Charakter. — Die Eigenart der Sax'schen Theorie gilt es an Hand ihrer Prämissen darzustellen. Die Frage nach der Grundhaltung zum Gegebenen schafft uns den Zugang. Von ihrer Beantwortung ist die Gestaltung der Theorie im weitesten Maße abhängig.

Auf die f e s t s t e l l e n d e Natur der theoretischen Arbeit bei Sax ist eben bereits hingewiesen. Die Theorie der ökonomischen Erscheinungen „muß mittels der Methoden der exakten Forschung die Kausalzusammenhänge b l o ß l e g e n". Ist nun das Denken bei Sax in Bezug auf die Wirklichkeit rezeptiv oder produktiv? —

Bloße Rezeptivität des Denkens kommt bei Sax nicht in Frage. Schon ein Blick auf die Anwendung von induktivem und deduktivem Verfahren macht das deutlich. Bei rezeptivem Denken würde die Deduktion erst berechtigt sein, wenn zureichende Induktion eine sichere Ausgangslage für die Deduktion geschaffen hat. Sax ist sich dessen bewußt, daß geradezu tragende Konstruktionen seines Gedankengebäudes induktiv nicht genügend gesichert sind. Hier ist insbesondere auf den Individualismus und den Kollektivismus hinzuweisen, deren überragende Bedeutung für Sax' Denkgebäude noch gezeigt werden wird. Sax sagt von ihnen: „Beide Gestaltungstendenzen sind soziale Elementarkräfte, welche in allen Menschen gleichzeitig wirken und die wir als der Menschennatur von Anfang innewohnend annehmen. Sind sie auch noch nicht genügend geklärt, so sind sie doch als klar wahrnehmbare Ursache bestimmter Wirkungen konstatiert und daher — bis zu weiterer Vertiefung unserer Erkenntnis — eine geeignete Grundlage wissenschaftlicher Untersuchungen" (Grundlegung, S. 17).

Damit ist die (im positivistischen Sinne) ungenügende Sicherung der Grundlage anerkannt. Es handelt sich bei Sax in weitem Maße garnicht um die bloße „Anpassung der Gedanken an die Tatsachen", sondern dichtendes Denken tut Eigenes hinzu. Schon die begriffliche Fassung von „Individualismus" und „Kollektivismus" ist Zeuge des Formcharakters unseres Denkens. Vollends klar wird das bei der Betrachtung des Verhältnisses, in dem Individualismus und Kollektivismus zueinander stehen[125]). Wer dächte, wenn er bei Sax über die gesellschaftliche Entwicklung von einem „vermuteten Entwicklungsgesetz wechselseitigen relativen Prävalierens" von Individualismus und Kollektivismus[126]) liest, nicht an ausgesprochen geistesgeschichtlich ausgerichtete Arbeiten[127]) der unmittelbaren Gegenwart, wie z. B. die Wirtschaftsstufentheorie von Waldemar Mitscherlich[128]).

Aus all dem ist zu folgern, daß das „Bloßlegen" der Kausalzusammenhänge Sax nicht schon in Bezug auf die Rezeptivität des Denkens festlegt. Zwar war jener eingangs zitierte Satz wohl in programmatischer Absicht gesprochen. Sax wollte wohl dem Zuge der Zeit folgend sein Werk im Positivismus festlegen („exakte Wissenschaft"), doch wächst er in den entscheidenden Partien über sein Programm hinaus. Jedenfalls ist es nicht möglich, Sax in Bezug auf die Grundhaltung zum Gegebenen lediglich Rezeptivität des Denkens zuzuerkennen. Bei der Klarheit, mit der Sax die Prämissen eigener und fremder Lehrmeinungen herauszustellen pflegt, ist es bedauerlich, daß er sich über seine Grundhaltung zum Gegebenen keine hinreichende Klarheit verschafft hat, um mit vollem Bewußtsein diese Grundhaltung auszugleichen und bis in die letzten Schlüsse ausstrahlen zu lassen. So ist seine Grundhaltung uneinheitlich und unausgeglichen. Doch darf man bei

125) „Was das Verhältnis der beiden Agentien zueinander betrifft, so gehen wir nach dem bereits Bemerkten von der Annahme aus, daß dieselben ursprünglich, in den Anfangsstadien der sozialen Entwicklung, ungeschieden im Keime nebeneinander lagen." (Grundlegung, S. 27).

„Aus jenem gemeinsamen Keime entwickelten sich beide sozialen Gestaltungskräfte zu gesonderten Erscheinungsreihen, sowohl der Intensität ihrer Wirkungskraft nach als nach dem Umfange der Objekte der durch sie geleiteten Betätigung der Menschen, auf Grund fortschreitender individueller Differenzierung bei gleichzeitiger Ausdehnung der kollektivistischen Zusammenfassung der Menschen: Individuation einerseits, Kollektivierung andererseits." (Ebd. S. 28).

126) Sax ist der Annahme, „daß der gedachte Entwicklungsgang sich unter abwechselndem Prävalieren je des einen der beiden Agentien vollziehe." (Ebenda, Seite 29).

127) „Es scheidet die geistesgeschichtliche Würdigung einer geschichtlichen Erscheinung von der historischen Betrachtung, daß diese den Tatbestand aufnehmen und einfühlend verstehen will, während jene ein produktives Verstehen beabsichtigt durch Einreihung in übergreifende, von eigener Sinnerfassung geleitete geistige Zusammenhänge." P. Tillich, Ernst Troetsch †. Kant-Studien Bd. XXIX, S. 351).

128) Eine Wirtschaftsstufentheorie. Skizze des ökonomischen Werdens der germanisch-romanischen Völker. Leipzig 1924.

der Betrachtung der Grundstruktur seines Denkens sagen, daß er geisteswissenschaftlicher Arbeitsweise näher stand, als die meisten seiner Kritiker anerkennen wollen[129]).

Diese unausgeglichene Grundhaltung beeinflußt auch die Gestalt der sozialen Kausalität. Die Grundfrage, die zu beantworten ist, heißt: Liegt die Kausalität im Geschehen oder ist sie eine Kategorie unseres Denkens? — Die rezeptive Natur des Denkens, wie sie im Positivismus Anerkennung findet, läßt den Formen des Denkens keinen Einfluß auf die Gestalt des Gegebenen. Steht man auf dieser Grundlage und findet im Erkenntnisverlauf das Kausalitätsprinzip als eine den weiteren Fortgang bedingende selbständige Wendung (Prämisse), so muß das Kausalitätsprinzip in der Wirklichkeit herrschen. Während andererseits der idealistische Monismus ein die transzendente Wirklichkeit beherrschendes Kausalitätsgesetz gar nicht zulassen kann: das Kausalprinzip ist Leitlinie der Objektivation des Geistes. Die dualistischen Grundhaltungen lassen die Kausalität als Wirklichkeit und auch als Kategorie des Geistes (Deutung, siehe z. B. bei L i n d a h l) zu. Sax gibt als Folge der Unausgeglichenheit seiner Grundhaltung zum Gegebenen keine Klarheit über den Charakter der Kausalität. Man hat den Eindruck, als ob sich Sax das Kausalitätsprinzip im Sinne des Positivismus vorstellt. Ein weiteres Vordringen zwecks Charakterisierung der Kausalitätsprämisse macht Sax unmöglich.

Formal war die Prämisse, daß die Erscheinungen der Staatswirtschaft zurückführbar sind auf allgemeine ökonomische Grundverhältnisse, schon herausgestellt worden. Ebenso die Prämisse der Wesensgleichheit von Privatwirtschaft und Staatswirtschaft. Jetzt gilt es, den Inhalt beider Prämissen zu zeigen.

Durch Sonderung der Oekonomie von der Technik, der ökonomischen Erscheinungen von dem sozialen Rahmen[130]), in dem sie auftreten, gelangt Sax zu der Grundlage einer Theorie der reinen Oekonomie[131]),

---

129) Vorgreifend sei darauf hingewiesen, daß er auch in seiner letzten Arbeit der Reflexion des Wirtschafters gegenüber der bloßen Sensation breiteren Raum zuweist.

130) „Angesichts der erwähnten Trennungsmarke vermeiden wir solchen Irrweg, halten vielmehr die p s y c h i s c h e n Vorgänge, welche die ö k o n o m i s c h e n H a n d l u n g e n a n s i c h charakterisieren und in der ökonomisch geführten Produktion in vollster Reinheit zu erkennen sind, geschieden von den ö k o n o m i s c h e n S o z i a l - V o r g ä n g e n, den sozialökonomischen Erscheinungen." (Grundlegung, S. 118).

131) Es ist zu beachten, daß sich Sax damit im strikten Gegensatz zu einer Nationalökonomie, wie sie von S o m b a r t repräsentiert wird, befindet. Abgesehen davon, daß es im Rahmen von S o m b a r t s Theorie keine Gegenüberstellung von Wirtschaft und Technik geben kann, bestreitet S o m b a r t das Lebensrecht einer r e i n e n Ökonomie: „Eine n i c h t in der Gesellschaft verwirklichte Wirtschaft gibt es nicht, eine „reine" Ökonomie, die nicht mit soziologischen Kategorien gedacht würde, ist ein Unbegriff." (Die drei Nationalökonomien, 1930, Seite 178).

die für alle ökonomischen Erscheinungen gilt, ganz gleich in welchem irgendwie (zeitlich, örtlich, sozial, technisch) bedingten Gewande sie auftreten[132]). Die Herausarbeitung der allgemeinen ökonomischen Kategorien geschieht auf induktivem Wege[133]). „Die elementaren Erscheinungen alles Wirtschaftens werden so bestimmt, indem zunächst von den sozialen Beziehungen unter den Menschen abstrahiert wird. Dadurch wird sicherlich das wirklich Generelle alles ökonomischen Tuns erkannt. Was auf solche Weise festgestellt ist, muß das Handeln eines solchen Menschen darstellen, welcher eine völlig isolierte Wirtschaft führen würde. Das hiemit gegebene Schema der obersten ökonomischen Begriffe beschreibt aber auch den allgemeinsten Inhalt alles ökonomischen Denkens und Handelns der Wirklichkeit, ergibt somit dasjenige, was an erster Stelle der Privatwirtschaft gemeinsam ist, wie es auch in einer durchaus sozialistischen Wirtschaft wiederzufinden sein müßte" (Grundlegung, S. 38).

Sax kommt zu folgendem Ergebnis:

„Die Elemente aller Wirtschaft, die jedem durch das ökonomische Grundverhältnis beherrschten Handeln zu Grunde liegen, sie sind: Bedurfnis, Gut, Arbeit, Wert, Kapital, Kosten, Ertrag, Einkommen, Haushalt. Mit ihnen sind die Grundbegriffe der Wirtschaft gegeben, die den Ausgang und allgemeinsten Teil unserer Wissenschaft vom Ökonomischen liefern."

„Die ‚Triebfeder' der menschlichen Wirtschaft, durch welches jenes Grundverhältnis die einzelnen Handlungen ökonomischer Art bewirkt, ist das Bedurfnis: das Bewußtsein des Menschen von der Abhängigkeit konkreter Daseinszwecke von der ihn umgebenden Natur. Die relative Wichtigkeit der bezuglichen Zwecke, die fur die Wirtschaft eine gegebene Tatsache, spiegelt sich in der entsprechenden Stärke des Begehrens nach Befriedigung durch bestimmte äußere Mittel und führt so zu der ökonomischen Ordnung der Bedurfnisse."

---

132) „Vorgekommen ist es allerdings, daß die Theorie Phänomene, welche bloß unter den derzeitigen Sozialverhältnissen auftreten, als die Urerscheinung selbst ansah, und es ist richtig, daß auch der „gesunde Menschenverstand" in der Regel so theoretisiert. Die Wissenschaft aber hat eben die schwierige Aufgabe, das Generelle der Erscheinungen, das allen Verhältnissen und Entwicklungsepochen Gemeinsame, aufzufinden, die sekundäre Form von dem primaren Wesen zu scheiden. Die diversen Sozialgebilde, innerhalb deren die allgemeinen ökonomischen Erscheinungen dann modifizierte Gestalt annehmen, sind aber selbst wieder durch Zurückführung auf Typen allgemein zu uberschauen, wie dies im Folgenden versucht wird. Hier treten Egoismus, Mutualismus und Altruismus auf die Bildfläche. Die ökonomischen Grundbegriffe haben mit letzteren nichts zu tun. Welch großer Fortschritt unserer Einsicht gegenuber einer Auffassung, die alle Ökonomie, also auch die in den Grundbegriffen erfaßten Erscheinungen, als Äußerungen des Egoismus zu erkennen glaubte' Freilich unterlief da eine schiefe, unklare Anschauung, Identifizierung des Erhaltungs- und Entfaltungstriebes mit Egoismus." (Grundlegung, S. 121).

133) „Um die vorstehend umschriebene Aufgabe zu losen, wird es unumgänglich notwendig, vorerst die allgemeinen ökonomischen Kategorien, welche das Generelle der wirtschaftlichen Erscheinungen bezeichnen, herauszuheben, d. h. sie auf induktivem Wege darzustellen ... Ersichtlich hängt ... von richtiger Handhabung der Induktion die Verläßlichkeit der erzielten Resultate vor Allem ab." (Ebenda, S. 36).

„In der Bedürfnisregelung ist schon eingeschlossen die Inbetrachtnahme bestimmter Bestandteile der Außenwelt als jener Objekte, welche eben den Zwecken des Menschen dienen: der Güter" „Die Befriedigung der Bedürfnisse ist an die Verfügung über solche Güter geknüpft und diese zu erlangen muß daher vor allem das Bestreben des Menschen sein. Das setzt stets eine Einwirkung auf die Naturdinge voraus, von dem einfachen Akte der Ansichnahme bis zu der vollsten technischen Beherrschung der Naturvorgänge mit bestimmtem Nutzeffekte: die Arbeit."

„Bei der kaum zu bewältigenden Aufgabe, seine Tätigkeit jeweils denjenigen Dingen zuzuwenden, welche in der bunten Fülle des Güterreiches in concreto die gerade bedurfte Lebensförderung im erreichbaren Maximalmaße gewähren, wird dem Menschen ein Führer in der Fähigkeit seiner Psyche, mit der Vorstellung der Gutsdinge die Vorstellung der Bedeutung der an dieselben gewiesenen Bedürfnisse zu verknüpfen und dadurch die jeweilige relative Wichtigkeit der Güter für die zu sichernden Bedürfnisbefriedigungen wirksam zu fixieren. Dies ergibt die Erscheinung des Wertes."

„Die Vorsorge der Bedürfnisbefriedigung bewegt den Menschen, die ökonomische Erfassung der Dinge der Außenwelt auch auf solche Bestandteile derselben auszudehnen, die, zum Unterschiede von den, unmittelbare Befriedigung gewährenden Gütern, an sich solche nicht bieten, sondern erst künftige Bedürfnisse zu befriedigen, dazu geeignet sind, daß sie in Güter der vorgedachten Beschaffenheit umgewandelt werden. Dies ergibt eine Scheidung der Güter in Gebrauchsgüter — wie die ersteren — und Kapitalien — wie die letzteren genannt werden — und eben diese bilden eine selbständige Erscheinung, da das Verhalten des Menschen in Rücksicht auf dieselben von den Umständen beeinflußt ist, daß einerseits vorgängige Arbeit auf die erwähnte Umwandlung zu wenden ist, sodann eine gewisse Zeit mit diesem Prozesse verstreicht und überdies die Erreichung des Endzieles häufig von dem Vorhandensein komplementärer Güter, ohne welche die Umwandlung in Gebrauchsgüter nicht durchführbar wäre — Arbeitsgegenstand und Arbeitsmittel (Marx) — abhängt. Eigenschaft und Wert der Kapitalgüter werden hierdurch bedingt."

„In dem durch die Verwendbarkeit der Güter als Kapitalien bestimmten Werte derselben — Kosten genannt — findet der Mensch einen wichtigen Anhalt bei seiner Vorsorge für künftige gegenüber gegenwärtiger Bedürfnisbefriedigung und umgekehrt. Bei der Herstellung neuer Güter handelt es sich darum, die Tätigkeit jeweils auf diejenigen unter den verschiedenen Gütern zu lenken, deren Wert außer der Mühe der auf ihre Gewinnung gerichteten Arbeit auch den Wert der zu demselben Ende verbrauchten Güter mindestens aufwiegt bzw. möglichst überwiegt. Die Vergleichung auf Kosten und Ertrag, die Balance zwischen der im Aufwande von Arbeit und von Gütern (entfallender Bedürfnisbefriedigung) gelegenen Unlust und der von der Bedürfnisbefriedigung durch die produzierten Güter (den Ertrag) zu gewärtigenden Lust, ist ein Kompaß für den steten Richtungswechsel des auf Gütergewinnung bedachten Handeln des Menschen. Andererseits bringen die Kosten gegenüber präsenten Bedürfnisregungen die in Aussicht stehende künftige Befriedigung stets in Erinnerung."

„Schließlich ist vollausnutzende Verwendung der Güter beim Akte der Bedürfnisbefriedigung selbst und Berücksichtigung der zeitlichen Gestaltung der verfügbaren Güternutzungen und der Bedürfnisse Gebot der Notwendigkeit. Das Quantum der innerhalb eines bestimmten Zeitabschnittes für die Konsumtion verfügbaren Güternutzungen wird Einkommen genannt. Der Mensch entfaltet sohin eine vordenkende Tätigkeit, gerichtet auf wechselweise zeitliche Anpassung von Einkommen und (ökonomisch durchgeführtem) Verbrauch: Haushalt." (Grundl., S. 113—116).

Der damit gegebene Begriffsapparat ist hinreichend zum Aufbau einer Theorie der reinen Oekonomie, etwa in der Art der „Theorie der zeitlosen Wirtschaft", wie sie Spiethoff vorträgt.

Durch die Vergesellschaftung der Menschen erfahren die einfachen Zusammenhänge der reinen Oekonomie eine erhebliche Komplizierung. Die soziale Komponente gibt dem Oekonomischen die Differenzierung, bringt die Wirtschaftsformen zur Entstehung. Sax sieht die Vergesellschaftung wesentlich durch zwei Grundkräfte bedingt, durch den Individualismus und den Kollektivismus. Alle sozialen Gestaltungen sind letzten Endes auf diese Grundkräfte zurückzuführen[134]). Leider ist Sax — was er auch selbst zugibt[135]) — bei der Begriffsbildung dieser Grundkräfte nicht bis zur letzten Klarheit durchgedrungen. Oben ist bereits gesagt, daß es sich bei der Annahme dieser beiden Kräfte um eine Setzung, also um eine echte Prämisse, handelt. Diese Setzung hat in Bezug auf Sax' System der theoretischen Staatswirtschaftslehre systembedingenden Charakter.

Was versteht nun Sax unter Individualismus und Kollektivismus? — „Der Individualismus bezeichnet uns den Hang des Menschen, sein egoistisches, mutualistisches oder altruistisches Verhalten zu Mitmenschen als Ausfluß seiner Persönlichkeit und der selbstbestimmten Beziehungen zu anderen Personen zu gestalten; unter dem Kollektivismus verstehen wir die Einordnung der Menschen in größere, stabile Gruppen, welche sich im Verhältnis zueinander wie zu Individuen egoistisch, mutualistisch und altruistisch betätigen, sodaß der Einzelne nur als Mitglied der Gruppe und in Beziehung auf dieselbe in jenen Richtungen motiviert wird" (Grundl. S. 17). Hervorzuheben ist, daß der Individualismus nicht mit dem Egoismus und der Kollektivismus nicht mit dem Altruismus gleichgesetzt werden darf. — Sowohl der Individualismus als auch der Kollektivismus wird auf die Individuen[136]) als Subjekte des Handelns zurückgeführt[137]).

Ueber das Verhältnis von Individualismus und Kollektivismus zueinander ist oben bereits näheres ausgeführt. Hier sei nur kurz zu-

134) „Welche Bahnen immer aber die soziale Fortentwicklung des Menschengeschlechtes einschlägt: stets werden die Kategorien des Individualismus und Kollektivismus als lebendige Potenzen bestehen bleiben. Denn es erscheint undenkbar, daß die Individuen je in der Gattung gänzlich aufgehen. Immer werden der Individualismus und ein, sei es auch in universellster Form sich äußernder und mannigfachst abgestufter, Kollektivismus die Pole des menschlichen Gesellschaftslebens sein. Die wissenschaftliche Aufgabe ist, zu eruieren, was bei jedwedem Verhältnisse der Beiden das allgemeine Wesen der ökonomischen Erscheinung ausmacht. Diese letzten, einfachen Elemente müssen immer die nämlichen sein." (Grundl., S. 31).

135) Wertungstheorie, a. a. O., S. 194.

136) Die Festlegung im Bereich individualistischer Theorie trug Sax die m. E. berechtigte Kritik Ritschls ein.

137) „Die Zurückführung der Kollektivtätigkeit auf die Individuen ist nicht so zu verstehen, daß das Individuum an jeder konkreten Handlung unmittelbar beteiligt sein müsse, sondern in dem Sinne, daß die Individuen durch den Kollektivismus zueinander in ein Verhältnis treten, zufolgedessen der Einzelne auch passiv in die Lebensäußerung des Ganzen sich verflochten sieht. (Wertungsth., S. 194).

sammengefaßt. Sax geht von der Annahme aus, daß beide „in den Anfangsstadien der sozialen Entwicklung ungeschieden im Keime nebeneinander liegen" (Grundl., S. 27). Aus diesem Keime entwickeln sich zwei gesonderte Erscheinungsreihen. Sowohl der Intensität als auch der Richtung nach erfährt der Individualismus seine Begrenzung durch den Kollektivismus. „Die Lebensgemeinschaft, in welcher der Einzelne sein Dasein führt, setzt durch Sitte, Moral und Recht diesem eine Minimal- oder Maximalgrenze seiner individualistischen Betätigung" (Grundl., S. 32). Im ganzen sieht Sax in der Entwicklung ein wechselseitiges relatives Prävalieren des Individualismus oder des Kollektivismus.

Trotz allem erhebt sich immer noch die Frage: was sind Kollektivismus und Individualismus? — Sind es seelische Kräfte des Menschen, oder sind es nur Namen für anderweit verursachte gleichartige Verhaltensweisen? — Zur letzten Klarheit kann Sax die Frage nicht beantworten. In der „Wertungstheorie" (S. 194) sagt er jedoch: „Vereinzelte Redewendungen, wie ‚Trieb', soziale ‚Grundkraft', sind nicht als kausale Erklärung gedacht". Damit scheint er — trotz stetigen Gebrauchs solcher Ausdrücke — weder Individualismus noch Kollektivismus als Grund k r ä f t e anzusehen. Speziell über den Kollektivismus gibt er daselbst nähere Auskunft. „Ein gewisser Mangel an Bestimmtheit rührt indes daher, daß dem Worte eine zweifache Bedeutung zukommt. Es ist einerseits ein Sammelname für das Gesamtgebiet der einschlägigen Sozialerscheinungen und dem Ursachenkomplex, aus dem sie hervorgehen ..., andererseits ein Name für die Motivation, welche der Einzelne durch die Zugehörigkeit zum Verbande empfängt" (Ebenda).

Ist somit über das Wesen von Individualismus und Kollektivismus annähernd Klarheit erlangt, so bleibt doch eine andere Frage. Sax zieht die beiden Gestaltungstendenzen in einen Entwicklungsprozeß ein. Gerade ihre ständige Wiederkehr in diesem Prozeß läßt sie geeignet erscheinen zur Charakterisierung jeder Entwicklungsstufe. Welche Gestalt hat aber der Entwicklungsgedanke bei Sax?

Ist die Erscheinungsreihe, an der wir einen Entwicklungsprozeß verwirklicht sehen, hinreichend durch e i n e Grundursache bestimmt, oder wirken mehrere s e l b s t ä n d i g e Ursachen bei der Gestaltung der Erscheinungsreihe zusammen? — Betrachten wir einige Gebiete des gesellschaftlichen Seins, die uns nicht als ökonomische Erscheinungen entgegentreten, wie Dichtkunst, Malerei, Baukunst, Philosophie und fragen dort nach dem Entwicklungsgedanken. Wenn man beispielsweise innerhalb der Dichtkunst ein häufig wiederkehrendes Motiv in allen seinen Aeußerungen darstellen will, so ist es im allgemeinen nicht schwer, die Darstellung so zu ordnen, daß eine Entwicklungslinie erkennbar wird. So läßt sich das den sog. Tageliedern zugrunde liegende Tatsachenmotiv in eine Entwicklungsreihe bringen,

die je nach der zeitlichen und sachlichen Blickrichtung eine feinere oder gröbere Auffassung, eine einfache oder reichere Ausgestaltung des Motivs als Entwicklungsziel erkennen läßt. Durch diese Möglichkeit kann man sich dazu verleiten lassen, an diesen Entwicklungsreihen einen autonomen Entwicklungsprozeß zu sehen, der einem Filme gleich abrollt, einzig verursacht durch die Setzung des Motivs. Eine solche Auffassung des Entwicklungsgedankens bliebe am Aeußeren haften. Um bei dem gewählten Beispiel zu bleiben, läßt sich zeigen, daß es sich um keinen autonomen Entwicklungsprozeß handelt. Zur Ermöglichung dieser Entwicklungsreihen ist nicht die Setzung des betr. Motivs schon hinreichend. Ohne die Setzung anderer Ursachenkomplexe ist eine solche Entwicklungsreihe nicht möglich. So muß in unserem Beispiel die ständische Ordnung mit ihren Lebenskreisen vorausgesetzt werden, um die Entwicklungsreihe aufstellen zu können. Das irgendwo spontan aufgetretene Motiv wird in den bäuerlichen Lebenskreis aufgenommen: der poetische Niederschlag findet sich im Volkslied. Entsprechend wissen das höfische Leben und das Bürgertum dem gleichen Motiv die ihnen eigene Form zu geben. Waren es in diesem Falle die Stände, die zu dem spontan gegebenen Motiv hinzutreten müssen, um eine Entwicklungsreihe zu ermöglichen, so sind es in anderen Fällen die Stämme (siehe die Arbeiten von J. Nadler), oder die Völker, oder die Rassen[138]).

Im ganzen weiten Bereich des Geisteslebens geben natürliche Gemeinschaften wie Stamm, Volk, Rasse dem Werke die Prägung, indem im Bereiche dieser Gemeinschaften die Werke Konstanten gegen den

---

138) Wem drängten sich hier nicht zwei mythische Gestalten auf: Nornagest, der Held der nordischen Sage und Meleager, die griechische Sagengestalt? — Das Motiv ist in beiden Sagen das gleiche: die Schicksalsgöttinnen weissagen bei der Geburt des Knaben den Tod, wenn der gerade brennende Holzscheit (bezw. die gerade brennende Kerze) vom Feuer verzehrt sein wird. Das Feuer wird gelöscht. Die schicksalumschließenden Dinge werden sorgsam verwahrt. Meleager wächst heran. Von seinem Schicksal hat er nicht Kunde. Das Leben ergießt sich ihm als ein Strom von Freude und Glück. Doch zwischen ihm und der Mutter wächst Feindschaft heran, die die Mutter gegen den Sohn mit Haß erfüllt. In dieser Feindschaft wird der Mutter das Wissen um das Schicksal des Sohnes zur Waffe. So nagt denn die Flamme am Holzscheit und der gräßliche Tod reißt Meleager aus dem heitersten Frohsinn. — Wie anders ist die Wendung in der nordischen Sage! — Nornagest weiß um sein Schicksal. Als Sänger zieht er durch die Lande, um seinem Volke Kunde zu geben von den gewaltigen Taten der Ahnen. Wohlverwahrt hütet er die Kerze im Kasten seiner Harfe. Doch da die Zeit kommt, da Nornagest alt wird und er fühlt, daß er seine gewaltigsten Gesänge seinem Volke gegeben hat und er ferner nicht fähig sein wird Großes zu leisten, nimmt er das Schicksal in die eigene Hand. Entschlossen verzichtet er auf das ewige Leben. Er entzündet die Kerze. Mit ihrem Erlöschen umfängt ihn der Tod. Doch in seinem Volke lebt er als der gewaltige Sänger des Nordens. So gibt die nordische Seele, die verwoben ist in die Gemeinschaft des Volks, dem Schicksalsmotiv eine Prägung, die notwendig anders sein muß als die, die es unter südlichem Himmel empfing. — Und doch sind beide Formen Glieder einer „Entwicklungsreihe."

Ort, die Zeit, den Stoff, die Individualität des Meisters aufweisen. — Auch das Wirtschaftsleben macht hiervon keine Ausnahme. Man wähnt „Entwicklung" festzustellen, wo es sich um Prägung handelt. Um Prägung im wahrsten Wortsinne, da ja auch der Prägestock notwendig nicht identisch sein kann mit der Münze, die er prägt. — So hat denn der Entwicklungsgedanke zwei Formen: der autonome (monistische) Entwicklungsbegriff und der pluralistische Entwicklungsbegriff (beruhend auf der „Pluralitätstheorie", wie W. Mitscherlich sie nennt)[139]), der garnicht „Entwicklung", sondern „Prägung" bedeutet. Diese Form des Entwicklungsbegriffs ist im Geistesleben die fruchtbarere. Wer mit dem Entwicklungsgedanken operiert, gibt dem Fortgang seiner Gedanken mit der Entscheidung für eine der beiden Formen eine spontane Wendung. Diese Entscheidung ist eine Prämisse (Axiom).

Sax scheint durch die Annahme wechselseitigen Prävalierens von Individualismus und Kollektivismus im geschichtlichen Fortgang der pluralistischen Form des Entwicklungsgedankens zuzuneigen, doch gibt er über seine Stellung keine genaue Rechenschaft. — Auch diese Prämisse läßt er also ungeklärt.

Hiermit sind nun die Grundlagen gegeben, auf denen sich bei Sax das System der theoretischen Staatswirtschaftslehre erhebt: die Idee der reinen Oekonomie als Wesen alles Oekonomischen und gesellschaftlichen Beziehungen — rückführbar auf Individualismus und Kollektivismus —, die die Form des Oekonomischen bedingen. Sowohl die Theorie der privaten Wirtschaft als auch die Theorie der Staatswirtschaft wird von Sax wesentlich ökonomisch aufgefaßt. Beide Theorien haben es nur mit Formverschiedenheiten des gleichen Wesens zu tun.

Was ist nun bei Sax die Theorie der Staatswirtschaft? — Es ist die Theorie jenes ökonomischen Komplexes, der durch die grundsätzlich kollektivistischen Zwecksetzungen charakterisiert ist. (Hier erweist sich die grundlegende Bedeutung des Kollektivismus als Prämisse.) Die Theorie der Staatswirtschaft „begreift erstens die Erklärung der kollektivistischen Zwecksetzungen ökonomischen Charakters und zweitens die der Vorgänge ökonomischer Realisierung aller Kollektivlebenszwecke" (Grundl., S. 34). „Es ist ersichtlich, daß für die Staatswirtschaft die jeweiligen konkreten staatlichen Zwecksetzungen ein Gegebenes sind und es daher ein verfehltes Beginnen war, sie aus wirtschaftlichen Erwägungen erklären zu wollen. Die Staatswirtschaftstheorie hat nur die Aufgabe, die Vorgänge der ökonomischen Durchführung der staatlichen Zwecksetzungen aufzuhellen und das ist eben der Inhalt der Finanztheorie" (Wertungstheorie, S. 197).

---

139) Der Nationalismus, 2. Aufl., Leipzig 1929. Eine Wirtschaftsstufentheorie, Leipzig 1924.

Gemäß seiner Prämisse von der Wesensgleichheit alles Oekonomischen bezweckt er die Zurückführung der staatswirtschaftlichen Erscheinungen auf „generelle Erscheinungen, die schon in der Privatwirtschaft wahrzunehmen sind".

Die allgemeinen ökonomischen Kategorien werden nun in die Sphäre des Kollektivismus gestellt.

„Der oberste Grundbegriff der Wirtschaft ist das Bedürfnis. Er liegt eingeschlossen im Begriffe der Ökonomie selbst, denn er bezeichnet die Tatsache des Bewußtseins von jenem Abhängigkeitsverhältnis, in welchem der Mensch zu der beschränkten Außenwelt hinsichtlich der Erreichung seiner (instinktiven und vernünftigen) Zwecke sich befindet." (Grundl., S. 172) „Endlich ist das Merkmal zu betonen, daß der gedachte Bewußtseinszustand zur Ursache einer Willensregung wird, der Art, daß sich der Empfindung des Bedürfnisses anschließt das Begehren nach Befriedigung." (Ebd., S. 174). „Alle Bedürfnisse (im subjektiven Sinne) haben, ohne Unterschied der Zwecke, auf die sie sich beziehen, ein tertium comparationis in der Sensation und weisen folglich eine genaue Abstufung ihrer Stärke auf: Intensitätsgrade. Die in der Einheit der Sensation gelegene gegenseitige Abmessung der Bedürfnisse ist allerdings noch teilweise ein dunkler Punkt, da wir bei unserer gegenwärtigen Kenntnis von dem Seelenleben mit exaktem Maße nicht weit vordringen. Aber daß der Mensch sie vollzieht, ist eine unzweifelhafte Tatsache." (Ebd., S. 176).

Die Intensitätsabstufung der subjektiven Bedürfnisse ergibt ihre ökonomische Ordnung. Dem Individualbedürfnis steht das Kollektivbedürfnis, welches sich auf Gemeinlebenszwecke bezieht, gegenüber. „So entsteht das Kollektivbedürfnis: die Bewußtseinszustände der Gemeinschaft bezüglich der Gebundenheit ihrer konkreten Lebenszwecke gegenüber den Dingen der Außenwelt. Die einzelnen Kollektivlebenszwecke in dieser Bedingtheit sind die Gemeinbedürfnisse im objektiven Sinne des Wortes, die entsprechenden psychischen Vorgänge in den kollektivistisch verbundenen Individuen die Kollektivbedürfnisse im subjektiven Sinne" (Grundl., S. 179). Objektive und subjektive Kollektivbedürfnisse stehen somit in einem engen Verhältnis zueinander. Das subjektive Kollektivbedürfnis ist das in die individuellen Bedürfnisstände eingegangene objektive Kollektivbedürfnis.

Damit hat Sax die Individuen zum Subjekt der Staatswirtschaft gemacht[140]). „Nicht als Individuen, die ihre besonderen Lebenszwecke verfolgen, sondern als Glieder einer Vielheit von Menschen, welche sich als Gesamtheit Lebenszwecke setzen, haben sie die bezüglichen Bedürfnisse und die letzteren erstehen für die Individuen nur, weil resp. wenn und soweit der Verband, in den sie eingegliedert sind, sich bestimmte Zwecke setzt" (Grundl., S. 192)[141]).

---

140) „Nicht das Abstraktum Staat kann Zwecke setzen, empfinden und handeln, sondern nur die konkreten beseelten Individuen, seine Elemente, vermögen dies." (Grundl., S. 191)

141) „Die Zurückführung der Kollektivtätigkeit auf die Individuen ist nicht so zu verstehen, daß das Individuum an jeder einzelnen konkreten Handlung unmittelbar beteiligt sein müsse, sondern in dem Sinne, daß die Individuen durch

Diese Wendung ist bei Sax eine wichtige Prämisse. Er sieht sich dadurch im Gegensatz zu der Richtung der Finanztheorie, die die Grenznutzenlehre unmittelbar auf die Steuerzahlung anwendet (wie Wicksell und Lindahl) und dadurch „durchaus individualistischen Charakters" ist[142]).

„Die Sachlage ist einfach folgende: Die in dem Kollektivbedürfnis vorliegende ökonomische Bedingtheit eines Kollektivlebenszweckes muß den vom Verbande umschlossenen Individuen als solche Bedingtheit ihres persönlichen Zwecklebens erscheinen, insoferne die kollektivistische Lebensführung für jeden einzelnen eben einen Teil seines Lebens bildet" (Grundl., S. 192). Die subjektiven Kollektivbedürfnisse werden durch die Einordnung in die individuellen Bedürfnisstände jedoch keine Individualbedürfnisse. Dieses ist eine Folge von der eigenartigen Auffassung vom Subjekt der Staatswirtschaft. Immerhin sind Kollektivbedürfnisse und Individualbedürfnisse nur soziale Varianten desselben ökonomischen Kerns. „Bei der inneren Wesensgleichheit beider Bedürfnisgruppen gilt für alle ununterschieden die Wahrnehmung, daß lediglich die tatsächliche Verschiedenheit der Intensität der einzelnen konkreten Bedürfnisse einen Unterschied zwischen denselben bildet, den Vorrang des einen Bedürfnisses vor dem andern bezeichnet" (Grundl., S. 194). So wird ohne Rücksicht auf die Art der Bedürfnisse eine nach der Intensität geordnete einheitliche Bedürfnisskala geschaffen. Außer den reinen Kollektivbedürfnissen kommen jedoch auch mit Individualbedürfnissen gemischte Kollektivbedürfnisse vor.

Entsprechend dem Begriff des Bedürfnisses erfahren auch die übrigen wirtschaftlichen Grundbegriffe ihre Uebersetzung in die gesellschaftliche Welt. Es erübrigt sich jedoch, den einzelnen Grundbegriffen nachzugehen. Wegen der besonderen Folgen soll nur ausdrücklich darauf hingewiesen werden, daß Sax den Begriff des Gutes auf Sachgüter beschränkt. Die Befriedigung der Kollektivbedürfnisse (wie der Individualbedürfnisse) erfolgt durch Güter und Arbeit.

An diesem Punkte erfolgt nun die originelle Wendung bei Sax: die kollektivistischen Wirtschaftshandlungen werden durch den Wert der Güter geleitet. Implicite ist jedoch diese Wendung schon mit der Grundanschauung vollzogen, daß Einzelwirtschaft und Staatswirtschaft nur formverschieden bei innerer Wesensgleichheit sind, da Sax auch die Einzelwirtschaft als durch den Wert geleitet auffaßt. Die Frage der Loyalität oder Illoyalität dieser Prämisse von Sax wird in letzter Instanz garnicht auf finanzwissenschaftlichem Gebiet, sondern in der

---

den Kollektivismus zueinander in ein Verhältnis treten, zufolgedessen der Einzelne auch passiv in die Lebensäußerung des Ganzen sich verflochten sieht." (Wertungstheorie, S. 194).

142) Wertungstheorie, S. 226 ff. — Doch befindet sich auch Sax' positive Lehre im Bereich individualistischer Theorie.

allgemeinen Diskussion über den wissenschaftstheoretischen Wert der Wertlehre für die Wirtschaftstheorie überhaupt entschieden. Fällt die Entscheidung zugunsten der Loyalität der Werlehre, so bleibt immer noch fraglich, ob die Bedingungen für alle Varianten der Wertlehre erfüllt sind.

In den verbundenen Individualwirtschaften sind Kollektivbedürfnisse und Individualbedürfnisse ihrer Intensität nach in gemeinsame Bedürfnisskalen gebracht. Dem ökonomischen Grundverhältnis gemäß hat das Wertgesetz universale Geltung. Die Widmung des Gütervorrates für die verschiedenen (individuellen und kollektiven) Zwecke wird vermittels der gemeinsamen Bedürfnisskala durch den Güterwert reguliert. Die kollektivistischen Wirtschaftshandlungen sind auf die Wertvorgänge in den verbundenen Einzelwirtschaften zurückzuführen. So werden insbesondere die Güterausgänge aus den Einzelwirtschaften zwecks Deckung von Kollektivbedürfnissen durch die Erscheinung des Wertes reguliert. „Die öffentlichen Abgaben sind kollektivistische Wertungsformen." „Organe des Kollektivlebens nehmen als Repräsentanten aller inbegriffenen Einzelwirtschaften die Gesamtwertung vor: sie untersuchen auf Grund der individuellen Bedürfnis- und Besitzstände — z. T. in deren klassenweiser Zusammenfassung —, welche Güterbeträge die diversen Privatwirtschaften für solche Leistungen gemäß ihrer Individualwertung abzugeben bereit sein können; die sich hieraus ergebenden Gütermengen werden dem Verkehrswerte nach (als Geldsummen) dem Verkehrswerte des von der Leistung verursachten Güteraufwandes (den Kosten in Geld) gegenübergestellt und, je nachdem die zu erlangenden Geldsummen die betreffenden Leistungen ermöglichen oder nicht, werden die letzteren vorgenommen oder unterlassen; im ersteren Falle war die Leistung durch den Individualwert der Verbandsglieder gerechtfertigt; im letzteren zeigte sich, daß die Individuen im Wertstande die in ihrem Besitz befindlichen Güter ob der anderen Bedürfnisbefriedigungen, welchen sie dienen, höher anschlagen als mit Rücksicht auf die durch ihre Aufgabe zu erreichenden Zwecke der Leistung" (Grundl., S. 300). Die ökonomische Mittelverwendung in Beachtung des Güterwertes führt so zu „harmonischer Befriedigung der Kollektiv- und Individualbedürfnisse"[143]. Diese Wertungsvorgänge sind näher zu betrachten.

Bei der Betrachtung soll von der öffentlichen Unternehmung und der öffentlichen Anstalt abgesehen und nur die Steuer als Wertung

[143] Zu ähnlichem Ergebnis, jedoch von ganz anderer Grundlage aus kommt Schäffle, der Verhältnismäßigkeit der Deckung von öffentlichem und privatem Bedarf fordert: „Die ‚wirkliche Leistungsfähigkeit' ist eben der Ausdruck dafür, wieviel die steuerpflichtige Privatwirtschaft zu der im Budgetabschied bestimmten verhältnismäßigen Alimentation des Staates ablassen kann, ohne die verhältnismäßige Eigenversorgung zu verkümmern." (Grundsätze der Steuerpolitik, 1880, S. 23).

ausgesprochen universeller Kollektivtätigkeiten ins Auge gefaßt werden. Es ist die Frage zu beantworten: „wodurch werden absolute und relative Steuersätze bestimmt?“ —

„Die wirtschaftlich richtige Steuerhöhe besteht für jeden einzelnen in dem Güterbetrage, welchen er den die unterste Stelle der Rangordnung einnehmenden Bedürfnisbefriedigungen zu entziehen bereit wäre, um ihn zur Befriedigung höher stehender Bedürfnisse (ausgehend von der Spitze der Rangordnung) zu verwenden. Die ‚höherstehenden‘ Bedürfnisse sind hier die in Frage kommenden Kollektivbedürfnisse. Für das Ausmaß der absoluten Steuerhöhe wird daher das Interdependenzverhältnis, das zwischen den beiden Lebensgebieten obwaltet, entscheidend. Sie stehen zueinander in dem Abhängigkeitsverhältnis gegenseitiger Beschränkung, da die jeweils für die Bedürfnisbefriedigung vorhandenen Güter sich über beide verteilen“ (Wertungstheorie, S. 217).

Ist die „wirtschaftlich richtige Steuerhöhe“ nun nur ein Ziel? Stellt Sax damit ein Postulat auf und überläßt er die Frage der Besteuerung einer Finanzwissenschaft, die ihrem wissenschaftstheoretischen Wesen nach eine „Kunstlehre“ ist? — Sax verneint das; sein verdienstvolles Bestreben ist es ja gerade, die Steuerlehre aus dem Bereich der Kunstlehre in den einer theoretischen Wissenschaft zu bringen. — Ausgehend von den beiden oben herausgestellten Axiomen (1. die Finanz unterliegt dem ökonomischen Grundverhältnis, 2. alles Oekonomische wird reguliert durch den Wert) kommt Sax zu der Besteuerung als einem Wertungsproblem[144]) und erhält die „wirtschaftlich richtige Steuer“ nicht als Postulat, sondern als Ergebnis. Sax bemüht sich nachzuweisen, daß seitens der Wirtschaftenden das „wirtschaftlich Richtige“ — d. i. hier das Wertgemäße — nicht nur erstrebt werden sollte, sondern auch tatsächlich erstrebt wird. Er kann dieses jedoch nur durch Einführung einer neuen Prämisse Axiom), durch Voraussetzung des Vorhandenseins einer sozialen Verhaltensweise, des Mutualismus[145]).

144) „Die Steuer und ihr Ausmaß erscheint im Lichte dieser Auffassung als ein Produkt des Zusammenwirkens zweier Ursachenkomplexe, welche auch bei anderen sozialökonomischen Erscheinungen, wie: den Preisen, den Anteilen in der Güterverteilung etc., wirksam werden: der Güterwertung einerseits, des (kollektiven) Egoismus und Altruismus andererseits.“ (Progressivsteuer, S. 87).

145) Steht mit Individualismus und Kollektivismus nicht in einer Reihe. Gehört in die Reihe Egoismus-Altruismus.

„Bei diesen kollektivistischen Zwecksetzungen sind alle Verbandsmitglieder Handelnde und Nutzempfänger zugleich, in der einen Eigenschaft beschließen sie, in der andern tragen sie gemeinsam die Kosten. Im Verhältnis der einzelnen zueinander wird hier der Mutualismus wirksam: ein durch die Notwendigkeit des Zusammenwirkens zur Erreichung des gemeinsamen Zieles geweckter Altruismus, gerichtet auf diese gegenseitige Unterstützung, mit Ausschluß des Egoismus, soweit es der Zweck erfordert. Jeder der Teilnehmer findet sich zur Betätigung bestimmt, wenngleich sie andern nützt und unbekümmert um das Maß

Dieser Mutualismus[146]) schafft das Aequivalenzprinzip. „Nicht die Staatsleistung und die Steuerleistung sollen für jeden Einzelnen Aequivalente sein, sondern die Steuer jedes Einzelnen soll äquivalent sein der Steuer aller Uebrigen." — „Der mathematische Ausdruck dieses Steuerprinzipes wäre, daß die Summe der Geldeinheiten jeder Individualsteuer, multipliziert mit der Verhältniszahl des Individualwertes, für jeden Steuerträger die gleiche Größe ergibt. ... Eine Vergleichung dieser Größe mit dem Werte des Gesamteinkommens brauchte nicht stattzufinden, was auch logisch ganz richtig ist, weil es sich ja nur um die Wertung der als Steuer ausgehenden Güter, nicht aber auch um die des gesamten Güterbestandes handelt" (Progressivsteuer, S. 91).

Die absolute Steuerhöhe ist der gesellschaftlichen Wirksamkeit des Kollektivismus direkt proportional, während die relative Steuerhöhe durch den Mutualismus nach dem Aequivalenzprinzip bestimmt wird.

Die Frage nach der Richtigkeit der Steuerlehre von Sax ist in zweifacher Hinsicht zu betrachten. Erstens ist sie „richtig", wenn ihre Prämissen logisch einwandfrei sind. Zweitens ist sie „richtig", wenn ihre Prämissen lebensnah sind. — Die Betrachtung der Steuer als einer Erscheinung des gesellschaftlichen Lebens erfordert die Setzung von Denkvoraussetzungen (Prämissen), die lebenswahr sind. Die doppelte Richtigkeit sozialer Theorie wird zu einer einfachen, sobald man sich bewußt ist, daß das Leben in der Theorie nichts als seine Vergegenständlichung zu finden hat, d. h. man dem Gegebenen die Grundhaltung des idealistischen Monismus entgegenbringt.

Die „Richtigkeit" der Saxschen Steuerlehre hängt also ab von der Lebenswahrheit des „Wertes" als Regulator ökonomischer Komplexe, von der Lebenswahrheit von Sax' „Kollektivismus" und „Mutualismus". Die Nachprüfung dieser Voraussetzungen liegt der Finanzwissenschaft nicht mehr ob; sie hat die Voraussetzungen als „richtige" Ergebnisse anderer Wissenschaften zu übernehmen.

---

diese Nutzens im Vergleich zu seinem eigenen, wenn er nur für sich selbst den Zweck erreicht. Die Übereinstimmung in dieser Sinnesrichtung ist ein Band formaler Gleichheit, das sich um die Verbundenen schlingt. Mit Bezug auf die Kosten bleibt die Spannung des Egoismus zwischen den Teilnehmern insoweit bestehen, daß keiner einen Vorteil gegenüber dem andern erlange." (Wertungstheorie, S. 215) „Derart findet das Interessenverhältnis der Teilnehmer untereinander seinen Ausdruck darin, daß der Kostenanteil eines jeden sich nach seinem Individualwertstande bemesse. Durch das Zusammenwirken nach diesem Gesichtspunkte ist auch die wirtschaftlichste Verwirklichung des Zweckes gesichert, die in der Absicht aller gelegen ist." (Ebenda, S. 214).

146) „Jeder ist bereit hierfür soviel Güter in Gemäßheit seines Wertstandes und evtl. bis zur Erschöpfung der Gütersumme, welche ihm nach dem Wertstande verfügbar ist, zu geben. Nur an die selbstverständliche Voraussetzung ist dies bei jedem Einzelnen geknüpft, daß jeder andere ebenso handelt und daß auch bei jedem schließlich bis zur bezeichneten Grenze gegangen werde. Der mutualistische Gleichgewichtsstand der coincidierenden Interessen aller ver-

4. *Schlußbemerkung.*

Selbst bei der kleinen Auswahl der Beispiele aus der Fülle der finanzwissenschaftlichen Systeme soll die Frage nach der Verwendbarkeit der einzelnen Theorien kurz gestreift werden. — Durch die Zeitgebundenheit der Systeme von Lindahl und M. Cassel, die sich kundtut in der Hereinnahme von historischen Anschauungsformen in den Kreis der Grundvoraussetzungen, ist der zeitliche Anwendungsbereich nur beschränkt, während innerhalb dieser zeitlichen Schranke dem sachlichen Anwendungsbereich die in der Finanzwissenschaft traditionelle Weite zukommt. Dagegen besitzt die Anlage des Systems von Emil Sax umfassende Weite, die jedoch nicht voll zu nutzen ist, da Sax über die Grundvoraussetzungen seines Systems keine hinreichende Klarheit gibt. Der geradezu bestehende Baugedanke des Saxschen Systems macht es verständlich, daß gerade an dieses System wertvolle Fortbildungen der Finanzwissenschaft, wie Ritschls Theorie der Staatswirtschaft und Besteuerung, anknüpfen. Wieweit damit die Finanzwirtschaft unserer Zeit theoretisch erfaßt wird, ist hier nicht darzustellen.

Immerhin mag gesagt sein, daß die Richtungslinien des finanzwissenschaftlichen Fortschritts, wie die des gesellschaftswissenschaftlichen Fortschritts überhaupt, anzuknüpfen haben an eine Theorie von den Prämissen, um von hier aus im konstruktiven Verfahren aufsteigend die „richtige" (nicht etwa „richtende") Finanzwissenschaft zu schaffen. Denn dieses allein ist der Weg, der systematisch zu einer Wissenschaft führen kann, die dem Leben adäquat ist, während anders die Adäquanz dem Zufall überlassen bleibt.

Dem Leben adäquat ist nur die Wissenschaft, welche die innerhalb ihrer Grenzen anzutreffenden Erscheinungen in der Fülle ihrer Lebensbezüge zu verstehen sucht. Für die Finanzwissenschaft bedeutet das, daß sie bester Tradition der deutschen Finanzwissenschaft folgen kann, jedoch in ihren Grundvoraussetzungen eine einwandfreie, ihrer Aufgabe gemäße Ausrichtung erstreben muß. Eine Wirtschaftslehre kann dann nicht eine Lehre der besten Geschäftigkeit, sondern muß eine Wissenschaft vom Leben sein.

---

bundenen Individuen ist die Motivation dieses Verhaltens, das übrigens in gleicher Weise bei den mutualistischen Sozialverhältnissen der Privatwirtschaft nachzuweisen ist." (Progressivsteuer, S. 89).

Verzeichnis der benutzten Schriften.

Amonn, Alfr., Objekt und Grundbegriffe der theoretischen Nationalökonomie, 1911.

— Zur Frage der steuerlichen Lastenverteilung, Jahrb. f. Nat., III. F., Bd. 68, 1925.

v. Beckerath, E., Formen moderner Finanztheorie, Festgabe f. Schanz, Bd. II,

Bräuer, K., Grundzüge der Finanzwissenschaft, Lpz. o. J. Teubner).

Cassel, Gustav, Theoretische Sozialökonomie, 3. Aufl., 1923.

Cassel, Margit, Die Gemeinwirtschaft, 1925.

Doetsch, G., Der Sinn der reinen Mathematik, Kant-Studien Bd. XXIX.

v. Eheberg, K. Th., Grundriß der Finanzwissenschaft, 3. bis 4. Aufl., 1928.

Gerloff, W., Grundlegung der Finanzwissenschaft, Handbuch f. Finanzwissenschaft, Bd. 1, 1926.

— Die Rechtfertigung der Besteuerung, Festg. f. Schanz, Bd. II, 1928.

Gutmann, Fr., Bemerkungen zur Theorie der Steuersystematik, Jb. f. Nat., Bd. 128, 1928.

v. Heckel, M., Finanzwissenschaft, Wörterb. d. Volksw., 1898.

— Lehrbuch der Finanzwissenschaft, Bd. 1, 1907.

Heidrich, P., Die Lehre von den obersten Steuerprinzipien, 1929.

Heller, W., Die Grenzen der Besteuerung, Festg. f. Schanz, 1928.

Jecht, H., Wesen und Formen der Finanzwirtschaft, 1928.

Kant, J., Prolegomena zu einer jeden künftigen Metaphysik, Philos. Bibl., Bd. 40, 4. Aufl., 1905.

Kants Briefe, herausg. von Ohmann, 1911.

Kapitalbildung und Steuersestem, herausg. v. Colm und Neisser, 1930.

Lampe, A., Wörterbuch d. Volksw. 4. Aufl., 1931, Art Finanzwissenschaft.

Lexis, W., Wörterb. d. Volksw. 3. Aufl. 1910, „Individualismus".

Lindahl, E., Die Gerechtigkeit der Besteuerung, Lund 1919.

List, Fr., Das nationale System der politischen Ökonomie, Ausg. Waentig, 4. Aufl., Jena 1922.

v. Malottki, J., Das Problem des Gegebenen, 1929.

Mann, F. K., Vom Wesen der Finanzwirtschaft, Jb. f. Nat., Bd. 131, 1929.

— Zur Frage der steuerlichen Lastenverteilung, Jb. f. Nat., Bd. 124.

— Die Gerechtigkeit der Besteuerung, Festg. f. Schanz, 1928.

— Bemerkungen zur Frühgeschichte der allgemeinen Steuerlehre, Schmollers Jb., Bd. 53, 2.

— Grundsätze der Besteuerung, Schmollers Jb., Bd. 50.

Meisel, Fr., Wo steht die deutsche Finanzwissenschaft?, Zeitschr. f. d. ges. Staatsw., 74. Bd.

Moll, Br., Lehrbuch der Finanzwissenschaft, 1930.

Neumann, F. J., Die Steuer nach der Steuerfähigkeit, Jb. f. Nat., N. F. Bd. 1.

Ritschl, H., Theorie der Staatswirtschaft und Besteuerung, 1925.

— Zum Abschluß der Saxschen Steuerwertlehre, Schmollers Jb., Bd. 50, 1.

Sax, E., Grundlegung der theoretischen Staatswirtschaft, 1887.

— Die Progressivsteuer, Ztschr. f. Volksw., Bd. 1, 1892.

— Die Wertungstheorie der Steuer, Ebd., N. F., Bd. 4, 1924.

Schäffle, A., Grundsätze der Steuerpolitik, 1880.

Smith, A., Eine Untersuchung über Natur und Ursachen des Volkswohlstandes, Bd. 3, Ausg. Waentig, Jena 1923.

Sombart, W., Die drei Nationalökonomien, 1930.
— Der moderne Kapitalismus, 1. Bd., 1. Hbd., 1928.
Spann, O., Gesellschaftslehre, 2. Aufl. 1923.
Stein, L., Einführung in die Sozialogie, 1923.
Terhalle, F., Finanzwissenschaft, 1930.
Teschemacher, H., Über den traditionellen Problemkreis der deutschen Finanzwissenschaft, Festg. f. Schanz, 1928.
Tillich, P., Ernst Troeltsch †, Kant-Studien, Bd. XXIX.
Vogel, E. H., Die finanzpolitischen Besteuerungsprinzipien, Ztschr. f. d. ges. Staatsw., 66. Jg.
Weddigen, W., Die Aufgaben der Finanzwissenschaft, ebd. 87. Bd.
Wicksell, K., Finanztheoretische Untersuchungen, 1896.
Windelband, W., Die Geschichte der neueren Philosophie, 7./8. Aufl. 1922.

Lebenslauf.

Am 18. 3. 09 wurde ich als Sohn des Drehers — jetzigen Kriegsinvaliden — Richard Neumann zu Einbeck geboren. Einige Jahre später zogen meine Eltern nach Hannover. Dort besuchte ich 7 Jahre lang die Volksschule. Nach einem Ausleseverfahren wurde ich der Oberrealschule II überwiesen, wo ich am 7. 3. 27 die Reifeprüfung ablegte. Nach einem staatswissenschaftlichen Studium von 6 Semestern bestand ich am 22. Mai 1930 in Göttingen die Diplomprüfung für Volkswirte „mit Auszeichnung." Anschließend folgte eine nahezu 2 jährige Tätigkeit am Staatswissenschaftlichen Seminar zu Göttingen als Assistent von Herrn Prof. Mitscherlich. Im Anschluß an meine Assistentenzeit ermöglichte mir der Herr Unterrichtsminister nach Bonn zu gehen, wo ich die Arbeitsart der Herren Professoren Spiethoff und Schumpeter kennenlernen konnte. — Meine Lehrer waren die Herren Professoren Oldenberg, Passow, Mitscherlich, Ritschl, Jessen, Jung, Gutmann, Spiethoff, Schumpeter, R. v. Hippel, Herbert Meyer, Oertmann, Schoen, Kraus, v. Gierke, Boldt, Mirbt, Mommsen, Bertholet, Schmalenbach, Misch, Nohl, Wiechert, Lochte. Allen Herren möchte ich an dieser Stelle für die mannigfachen Anregungen danken, die ich in Vorlesungen und Übungen empfing. — Seit dem 1. 4. 33 stehe ich in keinem äußeren Zusammenhang zur Universität. — Im Anfang des vorigen Jahres begann ich mit der Ausarbeitung meiner Dissertation. Die Anregung, die finanzwissenschaftliche Axiomatik, die ich ursprünglich zu einem anderen Zweck bearbeiten wollte, zum Gegenstand einer Dissertation zu machen, verdanke ich Herrn Prof. Mitscherlich.

Einbeck, den 24. Juni 1936.

Friedrich Neumann.